<36632865340013

<36632865340013

Bayer. Staatsbibliothek

R

Erster Theil

Ravensbergischer Merckwürdigkeiten,

Worinnen alles dasjenige,
was sich in der Grafschaft Ravensberg
bishero
Merckwürdiges zugetragen hat,
kürtzlich erzählet wird
Von

E. A. F. C. (ulemann)

MINDEN,
Gedruckt auf Kosten des Verlegers / Johann Augustin Enax;
Im Jahr 1747.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. A. MEINDERS.

Antiquum, quæ nomen habet Ravensburgica tellus
Adfert indigenis commoda multa suis
Campeſtris vaccis, avium nemoroſa ſuſurris
Frumento, porco, plenaque melle fluit
Dives terra viris, lignis & ceſpite dives
Lanea vel lini dat ſua penſa colo
Utque nequit florens hortus bene ſeptus avaro
Dente lupi rumpi vulpeculæve dolis
Sic hæc nobilium ſcutis defenſa virorum
Hoſtibus a cautis ſpicula miſſa cavet
Ergo age formident alii, Ravensburgica tellus
Floreat & tantis gaudeat usque bonis.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Denen
sämtlichen Liebhabern
der Historie ihres Vaterlandes
in der
Grafschaft Ravensberg
seinen
werthen Freunden
überreichet dieses
der
Verfasser.

Wertheste Freunde!

Ihrem Begehren zufolge erscheinet hier vorab ein Auszug der Ravensbergischen Geschichte / welcher nur zum Vorbericht der in der Feder seyenden Historisch-Geographischen Merckwürdigkeiten der Grafschaft Ravensberg eigentlich dienen sol.

Dafern Zeit und Gesundheit es zulassen / sollen solche nächstens erfolgen / und darinnen dasjenige / was hierinnen kürtzlich bemercket worden / weiter ausgeführet werden.

Der Verfasser bittet also nur um eine geringe Gedult / und bis dahin über diese Arbeit das Urtheil zu suspendiren / ob er sodann ihrer Begierde / die Historie ihres Vaterlandes zu wissen / ein Genügen gethan habe.

Minden,
den 23ten Januar.
1747.

Der Verfasser.

Pius

Pius est Patriæ scribere facta labor.

§. 1.

Da die Ravensbergische Merckwürdigkeiten beschrieben, und der Welt eine historisch-geographische Nachricht von der Grafschaft Ravensberg, und allen darin befindlichen Städten, Schlössern, Aemtern, Vogteyen, Kirchspielen, auch adelichen Häusern, auf Veranlassung eines vornehmen Herrn und Liebhabers der Historie mitgetheilet werden sol, so wird nöthig und nützlich seyn, wenn in dieser erstern Abtheilung vorab von denen vormaligen Einwohnern dieses Landes, dem Ursprung dieser Grafschaft, derselben vorigen und bisherigen Herren, Grafen und Beherrschern, und deren hauptsächlichsten Verrichtungen, kürtzlich gehandelt wird, da alles dasjenige, was davon sonsten, zum Theil aber unvollständig, durch den Druck bekannt gemacht ist, in der lateinischen Sprache geschrieben worden, mithin denenjenigen, welche derselben nicht mächtig sind, ein Geheimniß geblieben, ohnerachtet doch sie so wol als die Gelehrten gewünschet, auch nützlich und nöthig erachtet haben, von dem alten Zustande ihres Vaterlandes einige zuverläßige Nachricht zu haben.

§. 2.

Es geschiehet zwar dieser Grafschaft in des a) *Teschenmacheri* annalibus Cliviæ &c. b) des *Kleinsorgii* Chronicke, c) *Stangefollii* annalibus, d) *Gobelini*

Personæ Decani Bielefeldensis Cosmodromio, e) des *Hamelmanni* operibus historicis de Westphalia & Saxonia, und sonsten in vielen andern Büchern Erwehnung, man findet aber die Nachrichten so wenig beysammen, als in gehöriger Ordnung. Der gelehrte Rentmeister und Gohgrafe im Amt Ravensberg, *Hermannus Adolphus Meinders*, hat ebenfals eine Seriem & res gestas Comitum Ravensbergensium, weniger nicht Monumenta Ravensbergensia in lateinischer, auch Antiquitates Ravensbergicas in teutscher Sprache geschrieben, diese Wercke sind aber nicht gedruckt, und nur geschrieben in weniger Leute Händen. Und ausser dem hat der fleißige Amt-Schreiber zum Sparenberg, **Wolff Ernst Alemann**, sehr viele gute Nachrichten mit unglaublicher Mühe gesammlet, sie sind aber nicht in gehörige Ordnung gebracht, weilen seine Meynung niemalen gewesen, die Sammlungen durch den Druck bekannt zu machen.

§. 3.

Des Verfassers dieser Ravensbergischen Merckwürdigkeiten Meynung ist eben wenig, anjetzo eine vollständige Historie dieser Grafschaft Ravensberg zu schreiben, als wozu es annoch an vielen Nachrichten ermangelt, ob gleich sothane obermeldte Sammlungen mehrentheils in seinen Händen sind, und er weder Fleiß noch Mühe gesparet hat, die dazu dienliche Uhrkunden zu erhalten, solche ihm auch von vielen Gönnern und Freunden freywillig mitgetheilet worden, als wofür er ihnen hiemit den verbindlichsten Danck abstattet, und sie inständigst ersuchet, auch andere, die mit einigen zur Historie der Grafschaft Ravensberg dienenden Nachrichten und Documentis versehen sind, gebeten haben wil, solche ihm zum

Gebrauch und zur Einsicht zuzustellen, wogegen er ihnen dann verspricht, alles getreulich wieder zurück zu senden, und daferne der Höchste Leben, Gesundheit, Kräfte und die Zeit verleihet, eine vollständige Historie mehrbesagter Grafschaft, als woran es noch zur Zeit ermangelt, ihnen durch den Druck zu überreichen: Anjetzo aber ist seine Absicht, nur eine kurtze Historisch-Geographische Nachricht zu schreiben, und darin mit wenigem dasjenige zu melden, was er dermalen weitläuftiger vorzustellen und auszuführen sich vorgesetzet hat.

§. 4.

Eine vergebliche Sache ist, zu untersuchen und zu erforschen, ob und welche Leute nach der Sündfluth und vor Christi Gebuhrt an demjenigen Ort, wo sich anjetzo die Grafschaft Ravensberg befindet, gewohnet, und was sie vor eine Regiments-Form gehabt haben, weilen es uns an zuverläßigen Nachrichten davon überall ermangelt. Wir finden davon bey dem *Julio Cæsare* in seinem Buch de bello Gallico, und dem *Tacito* de moribus Germanorum, und sonsten die Nachrichten sehr unvollkommen, jedoch ist es gewiß, daß unser Teutschland schon zu Zeiten Caroli M. in gewisse *Pagos* oder **Landschaften** eingetheilet gewesen, deren Einwohner sich selbsten in denen gehaltenen Zusammenkünften oder auf denen sogenannten Land-Tägen aus denen Edelleuten, oder denenjenigen, welche sich entweder selbst, oder deren Vorfahren, um das Vaterland verdient gemacht, gewisse **Fürsten** oder **Vorgesetzte** erwählet haben, die unter ihnen das Recht sprechen musten, sonsten aber weder im Kriege noch zu Friedens-Zeiten ohne Einwilligung des gantzen Volcks etwas vorneh-

men durften, und eigentlich Grafen oder *Comites* genannt wurden.

§. 5.

Unter diesen Pagis war eine der vornehmsten und weitläuftigsten ohne allen Zweiffel *Angaria* oder **Engern**, davon die Einwohner Angrivarii genannt worden. Und in dieser Landschaft Umfang ist auch diejenige Gegend begriffen gewesen, welche nunmehro die Grafschaft Ravensberg genannt wird, als welches daher offenbar ist, daß die Stadt **Enger** selbst, als der Sitz des unsterblichen Heerführers derer Sachsen, Wedekindus, und wo er auch seine Ruhestatt gefunden, mitten in dieser Grafschaft Ravensberg gelegen ist, wiewol nicht zu leugnen, daß diese grosse Landschaft in kleinere Pagos wieder eingetheilet worden, gestalten dann die Gegend Schildsche in einem Briefe Ottonis M. so er dem Stift Schildsche anno 974 gegeben, ad Pagum Waſſega referiret wird. Man erachtet unnöthig davon zu erwehnen, ob diese Landschaft Angaria den Namen von denen schönen Angern erhalten habe, und was vor Graf- und Herrschaften dazu gehöret haben, beruhet mehrentheils auf Muthmassungen, dieses aber ist in so weit gewiß, und mit Uhrkunden zu erweisen, daß zu derselben ein grosser Bezirck Landes und insbesondere das jetzige Fürstenthum Minden gerechnet worden. Vid. Meibom. T. III. script. rer. germ. p. 97.

§. 6.

Von denen *Comitibus* oder Grafen, welche denen Gegenden dieser Grafschaft bis dahin vorgestanden, da dieselbe ihren eigentlichen Ursprung oder jetzigen Namen erhalten hat, finden wir eben wenig viel zuverläßiges angeschrieben: So viel ist inzwischen gewiß,

wiß, daß, ob zwaren die Grafen von dem Volck erwählet, dennoch mehrentheils auf die Kinder der abgelebten Grafen reflectiret worden, und kan man dahero wol behaupten, daß die Gräfliche Dignität und das Amt eines Grafen schon vorhero, nemlich vor dem Jahr MC. erblich gewesen, 1100 jedoch nur auf gewisse Maasse, dahingegen ist aus der Reichs-Historie bekannt, daß nachdem die Macht der Teutschen Kaysere immer mehr und mehr abgenommen, um besagtes Jahr die Grafschaften eigentlich erblich geworden sind. Vid. Monum. Paderb. pag. 143. Zu welcher Zeit dann auch die Benennung der Pagorum oder Landschaften fast ausser Gewohnheit gekommen, und solche in Fürstenthümer und Grafschaften verwandelt, mithin vom Kayser und Reich gewissen Familien erblich eingethan sind.

§. 7.

Um ermeldte Zeit finden wir zuerst die Benennung der Grafschaft **Ravensberg**: Mithin ist wahrscheinlich, daß damahlen selbige ihren eigentlichen Ursprung gehabt, statt dessen diese Gegend und die darin befindliche Oerter: Herford, Engern, und andere, so in alten Geschicht-Beschreibungen vorkommen, vorhin unter dem Namen Angaria begriffen gewesen.

§. 8.

Von denen Ursachen sothaner **Benennung**, und woher der Name **Ravensberg** entstanden, sind sehr verschiedene Meynungen: Glaubwürdig ist es zwaren, daß die Grafschaft Ravensberg von dem Schlosse dieses Namens seine Benennung erhalten. Ob aber dieses um deswillen solchergestalt benennet worden, weil es auf einem Berge an einer Holtzung, wo sich

die Raben aufzuhalten pflegen, erbauet ist, oder weilen die Gemahlin des erstern Grafen von Ravensberg, *Hermanni* Calvellensis, *Jda*, eine Tochter *Ottonis* Bavari, dadurch ein Andencken ihrer Familie zu stiften gedacht, massen vor dem in Bayern eine Grafschaft oder Schloß, Ravensburg, deren Besitzer sich schon anno 938 Grafen von Ravensburg geschrieben, davon einer, Namens Everhard, dem Turnier zu Meidenburg beygewohnet hat, vorhanden gewesen, solches wird wol eine ungewisse Sache bleiben, da hievon nichts aufgezeichnet befunden wird.

§. 9.

Dahingegen ist gewiß, daß der erste Umfang des Landes, so unterm Namen Ravensberg begriffen worden, so groß wie jetzo nicht gewesen, sondern nach und nach solcher theils durch Erbschaften und Ankaufungen, theils aber auch vermittelst des Rechts der Waffen zu denen damaligen unruhigen Zeiten erweitert worden, wie solches alte Briefe und Uhrkunden, auch die Geschicht-Bücher deutlich nachweisen und bewähren.

§. 10.

Was nun diese Grafen von Ravensberg betrift, welche solches Land erblich, jedoch als ein Reichs-Lehn besessen, so ist

Hermannus de Calvelle

Der erste Besitzer und Graf dieses Landes gewesen: Seine Gemahlin war *Jda*, Herzogs Ottonis von Bayern Tochter, mit welcher er schon
1105 anno 1105 ehelich verbunden gewesen seyn sol, und zwey Söhne, Namens *Otto* und *Hen-*

Henrich, erzeuget hat. Er hielt die Parthey Herzogs Lotharii von Sachsen wider den Kayser Henricum Vtum, gestalten er dann auch mit seinen Leuten in der Schlacht gegenwärtig gewesen, als der herrliche Sieg über ihn, den Kayser, erworben ward. Vid. Schatenii ann. Paderb. p. 682. L. VII.

Er sol anno 1172 nach einiger Geschicht- 1148
Schreiber Meynung gestorben seyn, und müste solchergestalt ein gar ausserordentlich hohes Alters erreicht haben, es ist aber glaublicher, daß er um das Jahr 1148 dieses Zeitliche bereits verlassen habe.

§. 11.

Otto,

Ist der zweyte Graf von Ravensberg, der älteste Sohn Hermanni, und wohin sein Bruder gekommen, erhellet noch zur Zeit nicht. Ermeldter *Otto* heyrathete *Judith*, Land-Grafen von Thüringen und Hessen, *Ludovici* des IVten Tochter, mit der er *Hermannum* zeugete.

Er acquirirte anno 1148 die Frey-Stühle 1148
in Middendorpe, und die Marck-herrliche Gerechtigkeit in der Hilter Marck, weil er dem Bischof Philippo zu Osnabrück in der Belagerung des Schlosses Holte Hülfe geleistet hatte. Vid. Chron. Osnabr. apud Meibom. scriptorum germ. Tom. II. p. 211. Hiernächst hat Graf *Otto* auch um
das Jahr 1150 gegen die Frießländer einen 1150
schweren Krieg geführet, und ist nach erhaltenem Siege wiederum zurück gekommen.

§. 12.

Ihm folgte sein Sohn

Hermannus II.

Der dritte Graf von Ravensberg; Was er vor

eine

eine Gemahlin gehabt, ist unbekannt: Er hat aber drey Söhne hinterlassen, *Ludovicum* seinen Nachfolger, *Ottonem*, Herrn zu Vlotho und Vechte, *Hermannum*, Præpositum Tungrensem.

Graf *Herman* der IIte war ein Bundes-Genosse von *Philippo*, Ertz-Bischof zu Cölln, dem er auch in dem Kriege wider Herzog **Heinrich** den **Löwen** von Sachsen beystund, allein das Schicksal war ihnen entgegen, weilen sie der Macht Henrici Leonis und seiner Allirten weichen musten. Unter diesen war auch *Bernardus*, Graf von der Lippe, welcher die Vestung auf dem Berge neben Bielefeld, so nunmeh-
1177 ro **Sparenberg** genannt wird, anno 1177 anlegte, darauf einen Thurn bauete, und auf denselben das Zeichen oder Wapen Henrici Leonis setzte, daher dann die Vestung **Loewenburg** benennet ward; Allein der Ertz-Bischof Philippus erholte sich gar bald, indem er im folgenden
1178 1178sten Jahr in die Länder besagten Henrici Leonis eindrung, und **Höxter** gäntzlich
1180 abbrannte, anno 1180 aber sogar Braunschweig belagerte, wobey unser Graf *Herman* mit gegenwärtig war. Anno 1181 aber wurde Philippus mit seinen Alliirten auf dem Haller-Felde bey Osnabrück totaliter geschlagen. Während dieser Krieges-Unruhe muste die Grafschaft Ravensberg viel Ungemach erdulden, und ist glaublich, daß um diese Zeit die Stadt Cleve unterm Ravensberg, wovon nichts als die Rudera mehr übrig sind, gäntzlich ruiniret worden. Dahingegen geschah es auch, daß, da der Graf zur Lippe gleich Henrico Leone aller seiner Länder und Güter verlustig erkläret wurde, der Graf von Ravensberg seine Grentzen zu erweitern Gelegenheit bekam. Nicht lange hernach ward Graf *Herman* in

einen andern Krieg mit *Herman*, Bischof zu Münster verwickelt, welcher ao. 1203 die 1203
Stadt Bielefeld belagerte und eroberte, und denen Bürgern befahl, daß sie zum Zeichen des erfochtenen Sieges allen in der Nähe befindlichen Eichen die Zöpfe abhauen müssen, welche viele Jahre hernach solchergestalt annoch zu sehen gewesen.

Gleich hernach gerieth Graf *Herman* mit 1207
Graf *Otto* von Tecklenburg in einen Krieg, allein er ward mit seinem Sohn Ottone in einer unglücklichen Schlacht gefangen, wobey jedoch der Graf von Tecklenburg selbst sein Leben einbüssen muste. Graf *Herman* und sein Sohn *Otto* wurden zwaren durch Vermittelung Adolphi, Ertz-Bischoffens zu Cölln, gegen Erlegung einer grossen Summe Geldes des Gefängnisses entlediget, die Streitigkeiten auch verglichen, allein es ist leicht zu ermessen, daß dennoch zwischen des Grafen von Tecklenburg, und *Hermans*, Grafen von Ravensberg Söhnen, ein starcker Widerwille übrig geblieben, so jedoch anno 1231 durch einen Vergleich völlig gehoben ward. Conf. Kleinsorgii Chron. 1231

Weil inzwischen Graf *Herman* sich so getreu für den Kayser Friederich und den Römischen König Henricum gegen seine Feinde erwiesen, so acquirirte er auch zur Belohnung die Grafschaft Vechte und die Stadt **Embden**, nebst 1225
der Gerechtigkeit, zu Embden auf dem Fluß Emse, und zu Vlotho an dem Weeser-Fluß einen **Zoll** anzulegen, imgleichen zu Bielefeld und Embden eine **Müntze** anzuordnen.

Sonsten ist dieser Graf *Herman* gegenwärtig gewesen, als anno 1185 das Closter 1185
Marienfeld, Cistercienser-Ordens, gestiftet

wor-

worden, imgleichen hat er dem zu Cölln gehaltenen Reichs-Tage beygewohnet.

Und im übrigen müssen wir annoch bemer-
1206 cken, daß zu dessen Zeiten das Haus Urentrup von dem Grafen von Arensberg, dem es eigenthümlich zustund, dem Closter **Marienfeld** geschencket, und seit der Zeit von demselben genutzet und besessen worden.

§. 13.

Nach Ableben Grafen *Hermans* folgte *Ludovicus I.*

Der vierte Graf von Ravensberg; Seine Gemahlin war **Adelheid**, eine Gräfin von **Ratzeburg**, mit welcher er *Ottonem*, seinen Nachfolger, und *Ludovicum*, Bischoffen zu Osnabrück, erzielete.

Er succedirte seinem Herrn Vater ungefehr
1226 um das Jahr 1226 allein gleich Anfangs entstunden heftige Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Bruder Ottone wegen der **väterlichen** Güter und Lande, welche jedoch endlich durch Vermittelung guter Freunde dahin beygeleget wurden, daß besagter Graf *Ludevvig* die Grafschaft Ravensberg mit der Stadt Bielefeld behielt, Graf *Otto* aber die Grafschaft Vechte mit Embden und Vlotho bekam, nach dessen Absterben der Bischof zu Münster Vechte und Embden von seiner hinterlassenen Gemahlin *Sophia* und Tochter *Judith* theils geschenckt theils durch einen Kauf erhielt: Es kam jedoch solcher Vergleich allererst nach vieler von dem Bischof zu Paderborn, und derer Grafen zu Oldenburg und Lippe,
1253 angewandten Mühe ao. 1253 zum Stande.
1226 Graf *Ludevvig* acquirirte inzwischen in Frieß-

land

land viele Güter, besonders im Stedinger 1235
Land, und ward vom Bischof und der Kirche zu Bremen mit ansehnlichen Gütern belehnet, und von der Abbatißin des Stifts Schildesche (welches bereits vor Anordnung der Grafen von Ravensberg gestiftet gewesen) *Mechtildis*, kaufte er anno
1233 die bey Bielefeld belegene Holtzung, da- 1233
gegen er Curiam Threve (den Hof zu **Dre-**
ver) ermeldetem Stift ao. 1241 wiederum 1241
abtrat, und von dem Bischof *Bernhardo* zu Paderborn erhielt er die Erb-Vogtey über besagtes Stift anno 1244 von demselben Stift er 1244
auch nach der Meynung des Gohgrafen Meinders das Amt Limberg an sich gebracht haben sol, wiewol das darüber vorhandene Diploma meines Ermessens nur von einem Bauren-Hofe zu Jöllenbeck, **Limberg** genannt, so noch heutiges Tages Sr. Königl. Majestät als Grafen von Ravensberg eigen ist, verstanden werden muß. Dem
Closter **Marienfeld** schenckte Graf *Lude-* 1257
vvig und seine Gemahlin *Alheidis* die Güter zu **Ebdeslo**, zu Ersetzung des Schadens, den er diesem Closter zugefügt haben solte: Er recuperirte dahingegen von dem Grafen zur Lippe das Schloß Ravensberg, dem es versetzet war, und legte zugleich alle bishero mit demselben gehabte Differen-
zien bey. Zu seiner Zeit anno 1253 ward 1253
das Closter Vallis Benedictionis zu Vlotho vom Grafen Henrich von Oldenburg gestiftet, und anno 1236 die Kirche St. Nicolai auf der alten Stadt zu Bielefeld von der zu Heepen abgesondert.
Graf *Ludovicus* aber starb anno 1258 und 1258
ihm succedirte

§. 14.

§. 14.

Otto der *IIte.*

Der fünfte Graf von Ravensberg, der eine Gräfin von der Lippe, Hadewig genannt, zur Gemahlin hatte, mit der er unter andern Kindern *Ottonem*, seinen Nachfolger, *Ludovicum*, welcher von einigen Scribenten als der folgende Graf angesehen wird, der aber anfänglich Probst zu Osnabrück und Schildesche gewesen, und hernächst Bischof zu Osnabrück geworden, und *Bernhardum*, Probst zu Osnabrück und Schildesche zeugete.

1259 Gleich Anfangs bestätigte er dasjenige, was
sein Herr Vater in Ansehung der dem Closter
Marienfeld geschenckten Güter verordnet hatte. Er
lebte mit seinem Bruder Ludovico in Unei-
1264 nigkeit, allein anno 1264 wurden sie ver-
glichen und ausgesöhnet. Er acquirirte von
1265 Erico, Könige in Dännemarck, einige Gü-
1270 ter, confirmirte anno 1270 die Fundation
des Closters zu Vlotho, Vallis Benedictionis, welchem *Rembert* **von dem Bussche** viele ansehnliche Güter geschenckt hatte; Und errichtete zu seiner Länder Sicherheit bey denen damaligen unruhigen Zeiten mit Bischof Volquino zu Minden, der
Abbatißin zu Herford, und verschiedenen
1277 Städten, anno 1277 ein Bündniß, welches
1280 anno 1280 erneuert ward, da er vorhero mit
Engelberto, Ertz-Bischoffen zu Cölln, und *Ottone*, Bischoffen zu Minden, in beständiger Unruhe gelebt, und gegen sie viele Thätlichkeit ausgeübt, wie aus dem anno 1271 zwischen ermeldtem Ertz- und Bischoffen, gegen den Grafen Ottonem, & Hen-

Henricum, Advocatum de Monte, (Herrn des Hauses Berge) getroffenen Bündniß zu ersehen.

Anno 1286 bestättigte Graf *Otto* der 1286
Stadt Herford ihre Privilegia, und ein glei-
ches that er in folgendem Jahre der Stadt 1287
Bielefeld, gestalten er dann auch derselben Stadt-Recht genehmigte. Dero Zeit legte er auch die Streitigkeiten mit der Stadt Paderborn bey, als welche schon zu Thätlichkeiten ausgebrochen waren; Wie er sich dann ferner mit Gerhardo von
dem Berge wegen des Schlosses Vlotho ao. 1286
1286 verglich.

Dieser Graf Otto fundirte übrigens die
Kirche und das Stift zu *S. Marien* in Bile- 1293
feld ao. 1293, in welcher er auch mit seiner Gemahlin begraben liegt. vid. Chron. Osnabrug. apud Meibom. script. rer. germ. T. II. p. 225. Er sol, wie bereits angemercket worden, drey Söhne hinterlassen, und

§. 15.

Ludovicum

Zu seinem Nachfolger gehabt haben, wie *Teschenmacherus* in annalibus Cliviæ bemercket, von welchem man jedoch nicht die geringste Nachricht findet, daß er auch dieser Grafschaft als regierender Herr vorgestanden, immassen er bis an sein Ende Bischof zu Osnabrück geblieben. vid. Chron. Osnabr. c. l. Dahingegen gewiß ist, daß

§. 16.

Otto III.

Nicht lange nachhero, wie dann Briefe
de anno 1302. besagen, daß er die Regierung 1302
geführet, diese Grafschaft besessen. Er wird

also für den sechsten Grafen von Ravensberg bis dahin gehalten, daß ein anders in klärers Licht gestellet wird.

1315 Derselbe heyrathete ungefehr um das Jahr 1315 **Margaretam**, eine Gräfin **von Bergen**, mit der er die Grafschaft Bergen an sich brachte. Er zeugete mit ihr nur zwey Töchter, Namens **Hadewig** und **Margareta**. Erstere ist, wie aus einem Diplomate de anno 1330. zu ersehen, darin sie Ducissa de Luneborg genannt wird, an einen Herzog von Lüneburg verheyrathet gewesen, muß aber wol frühzeitig und ohne Erben verstorben seyn. Letztere aber ist an *Gerhardum*, Herzogen von Jülich, verheyrathet, und solchergestalt die Grafschaften Berge und Ravensberg mit dem Herzogthum Jülich vereiniget worden. **Margareta** war eine eintzige Tochter Grafen *Adolphi* von Bergen, und ihre Brüder, Adolph und Wilhelm, starben vor ihrem Vater, und daher geschahe es, daß sie unserm Grafen Ottoni von Ravensberg die Grafschaft Bergen zubrachte.

1302 Graf Otto belagerte anno 1302. mit Hülfe Bischofs Ludewig von Osnabrück, eines Grafen von Ravensberg, Ludolphs, Bischofs zu Minden, und Ottonis, Bischofs zu Paderborn, das alte Schloß Enger, welches die Grafen von der Lippe inne hatten, gestalten er dann nach dessen Eroberung einen Antheil derer Gefangenen erhielt. Graf Simon von der Lippe ward selbsten dabey gefangen, und solchergestalt nach dem Schloß Bucke gebracht, und nicht ehender erlassen, bevor er mit seinem Sohn Bernhardo, Dom-Probst zu Paderborn, die Vestungen Enger und Rheda zu rasiren und zu schleiffen, eydlich angelobte, auch die Summe von 4000 Marck bezahlete. vid. Chron. Osnabr. apud Meibom. script. rer. germ. Tom. II. p. 222.

Anno 1309. erhoben sich zwischen *Henrico*, 1309
Ertz-Bischoffen zu Cölln, und *Ottone*, Grafen von Ravensberg, wegen des Schlosses Vlotho einige Mißhelligkeiten, so jedoch keine Folgen hatten. Hiernechst errichtete Graf Otto ao. 1313 mit 1313
dem Grafen *Rudolph* von Diepholtz ein Bündniß, welcher ihm die Versicherung gab, ihm im Fall der Noth mit 20 bewaffneten Leuten zu Hülfe zu kommen, woraus die Beschaffenheit damaliger Kriege abzunehmen.

Er erkaufte von *Hermanno*, Grafen von Loen, die Herschaft Holte im Stift Osnabrück
für 350 Marck anno 1315, confirmirte anno 1315
1316. die Fundation des Closters Vallis Bene- 1316
dictionis in Vlotho, versetzte anno 1319 das 1319
Amt Limberg an Dethardum de Slon, Bernhard de Gesmele, und Gerhard de Schelen, und das Schloß Reckenberg mit der Stadt Wiedenbrück, so er von jetzt besagtem Stift Osnabrück pfandes-weise unter hatte, ao. 1320. an 1320
Baldevvinum de Vahrendorp, acquirirte dahingegen ao. 1321. alle Dienst- und Lehn-Leute 1321
des Grafen Günthers von Schwalenberg.
Er trat inzwischen ao. 1321. den Eigenthum des Schlosses Limberg dem Bischof und der Kirche zu Minden ab, und empfieng es dahingegen von derselben wieder zu Lehn. Der Kirche zu Osnabrück schenckte er in eben demselben Jahr sehr wichtige Güter; confirmirte ao. 1326. der Stadt 1326
Bielefeld ihre Privilegia, und insbesondere das Stadt-Recht. Versetzte sonst sehr viele Tafel-Güter, und contrahirte eine grosse Menge Schulden, machte viele Burg-Lehne und Burg-Männer gegen Erhaltung grosser Summen Geldes, nach Art da-

maliger Zeit, und starb endlich anno 1329, massen sich schon von diesem Jahr Briefe finden, darinnen die Gräfin Margareta, seine Gemahlin, eine Wittwe genannt wird, und von dieser ergeben die Nachrichten, daß sie annoch um das Jahr 1341. gelebt habe. Weilen er nun keine männliche Leibes-Erben hinterließ, so war

§. 17.

Sein Bruder

Bernhardus

Sein Nachfolger, und der siebende Graf von Ravensberg. Der Gohgraf Meinders thut sonsten um das Jahr 1293. eines Grafen von Ravensberg, Namens Henrici, Erwehnung, der dem Closter Hersebruch die Zoll-Freyheit verliehen, allein es hat sich bey Einsicht des Original-Documenti ergeben, daß darinnen die Jahr-Zahl 1293. gar nicht, noch weniger der Name Henricus, sondern nur der initial Buchstabe H. anzutreffen sey, folglich ist glaublich, daß Hermannus II. den Brief über sothane Zoll-Freyheit ertheilet habe.

Besagter Graf *Bernhardus* aber, welcher vorhin Dom-Probst zu Osnabrück, und Probst des Stifts Schildesche war, hat nach Absterben seines Herrn Brudern die Regierung würcklich angetreten, und über alles ohne Zuziehung der verwittweten Gräfin Margarete, gleich als über sein Eigenthum disponiret, und findet sich nicht, daß er derselben Einwilligung zu einer andern Sache erfordert, denn
1330 nur, wie er den Hof zu Eissen dem Stift Schildesche überließ, als welches auch mit Genehmhaltung ihrer Kinder, Hadewigis, Ducissæ de Luneborg, und Margarethæ Domicellæ, geschehen.

Und

Und ob er zwaren nachhero ao. 1335. die Höfe 1335
Vieh-Hof, Alten-Schildesche, Lubbrassen
und Drever eben besagtem Stift Schildesche
verkaufte, und ao. 1345. den Uphof zu Belssen 1345
diesem Stift abtrat, so that er doch solches so
wol für sich, als er sonsten viele andere Höfe, Zehnten und Güter versetzte, und eine unsägliche Menge Schulden machte.

De anno 1331. findet sich ein alter Brief, worinnen Bischof *Ludovicus* von Münster *Bernhardum*, Grafen von Ravensberg, zu seinem Burgmann auf dem Schlosse Stromberg auf- und an- auch in seinen Schutz und Schirm nimt, welches vor einen regierenden Herrn doch etwas besonders zu seyn scheinet, bevorab er in eben demselben Jahr mit Bischof Gottfried zu Osnabrück auf 12 Jahr einen Vertrag und Bund dahin errichtet und geschlossen hat, daß sie sich einander gegen jedermänniglich mit allen Kräften, Landen und Leuten beystehen wolten, jedoch das Reich, den Ertz-Bischof von Cölln, die Bischöffe Ludewig zu Münster und Bernhard zu Paderborn, und die Grafen von Arensberg, Hoya und Lippe ausgenommen, gestalten sie dann zu Schlichtung ihrer bereits habenden und ferner entstehenden Zwistigkeiten sechs Schiedes-Leute niederzusetzen angelobten, und den Ritter Henrich Korff, und als dieser verstorben, den Ritter Herman von Cappeln zum Ober-Schiedesmann bestelleten.

Anno 1332 verkaufte er seine Güter zu 1332
Hellen und Peckloh dem Closter Marienfeld,
vermehrte auch die der Gräfin Margarete von ihrem seel. Ehe-Herrn anno 1325 verschriebene Leib-Zucht mit einer Jahr-Renthe von 1200 Marck, und acquirirte dahingegen vom Grafen *Ottone* zum Rittberge

seine an denen Bergen bey Oerlinghausen
1333 wohnende Eigenbehörige. Im folgenden 1333 Jahre schloß er mit Friederich Bar, Ludgero de Bissendorpe, Pröbsten der Stifter St. Johan in Osnabrück und zu Wiedenbrück, und Ludolpho de Horne, Cantore, und Ottone Bar, Dom-Herrn zu Osnabrück, ein Bündniß, vermöge dessen sie sich einander gegen ihre Feinde beständig Hülfe zu leisten versprachen.

1334 Anno 1334 separirte er mit Einwilligung Bischofs Bernhardi zu Paderborn, und Lutgardis, Abbatißin zu Herford, die Capelle zu Steinhagen von der Kirche zu Dorenberge, und machte daraus eine besondere Parochie, welche so wol von ihm, als Sweder von dem Bussche, einem Ritter, mit Gütern und Einkünften dotiret ward. Er reservirte sich jedoch das alternative zu exercirende Jus præsentandi, die Abbatißin aber machte damit den Anfang, und bestellte Ebertum de Oldendorpe zum ersten Prediger. Und wie er überhaupt ein grosser Freund der Geistlichkeit war, so erlaubte er, daß die Revenues von denen binnen zehn Jahren am Marien-Stift zu Bielefeld vacant werdenden Präbenden zu Einlösung der Schlösser des Stift Paderborn verwandt würden. Da Graf *Bernhard* von Ravensberg aber weder verheyrathet war, noch Erben hatte, so wirthschaftete er auch sehr schlecht, indem
1335 er anno 1335 das Schloß Holte an den Ritter Thidericum Vincke, und das Amt Borninghausen an Sweder von dem Bussche, Ludolph und Dethard von dem Slon, Richard von dem Gripeshope, Ecbracht von Enichlo und Gerlach
1337 von Gesmele; und anno 1337 den Caldenhof mit vielen andern Gütern an Lippold von Kers-

Kerssenbroich versetzte; ja ao. 1338 verschrieb 1338
er gar das gantze Land, nemlich die Grafschaft Ravensberg, dem Landgrafen Ludewig von Hessen, daß diesem solche nach seinem Tode zu Theil werden solte. Aus welchen Ursachen er dieses gethan, ist noch nicht zu erforschen gewesen: Inzwischen stellte dieser Landgraf einen Revers aus, daß Graf Bernhard, so lange er lebte, frey stehen solte, über besagte Grafschafft nach seinem Gefallen zu disponiren, wenn er aber nach seinem Tode zu derselben Besitz gelange, er seine und seines Brudern Ottonis Brieffe halten, alle Einwohner, Burgmänner, Ritter, Knechte, Dienstmann und Bürger bey ihren alten Rechten lassen, und seine Mutter, Sophia von Broichusen, Hedewig von Schweden, und Graffen Ottonis Wittwe, Margareta, bey denen ihnen verschriebenen Leib-Zuchten schützen, und alle Schulden bezahlen, und seine Satzungen halten wolle.

Anno 1339 vermehrte Graff Bernhard aber- 1339
mals die Leib-Zucht mehrbesagter Gräfin Margarete, und legte dazu noch die Höffe zu Schwabedissen, Berinctorp, Eyldorp und Olderdissen, weniger nicht das Gerade aus Bielefeld. Die Leib-Zucht bestund sonsten vornemlich in denen Mühlen zu Bielefeld und Freudenau, und dem Morgen-Korn an jenem Ort. Im Jahr 1340 schloß 1340
er ein abermaliges Bündniß mit Bischoff Gottfried wider den Ritter Diederich Vincken, und versprachen sie sich einander gegen denselben getreulich beyzustehen, und keinen Frieden mit ihm zu machen, es geschehe dann mit des andern Willen; Woraus denn zur Gnüge zu schliessen, daß dieser Diederich Vincke ziemlich mächtig gewesen seyn müsse, zumalen dieses Bündniß ao. 1342 anderweit erneuert worden.

1344 Unser Graf Bernhard ließ sonsten ao. 1344 das Schloß Limberg bevestigen, und setzte auf dieses und übrige Schlösser der Graffschafft Ravensberg eine zureichende Anzahl Burgleute, und
1345 unter denenselben Egghehardum Nagel ao. 1345, welche aber allerseits die Burg-Lehne mit Gelde belegten, und dagegen die Versicherung erhielten, daß ihnen die Burg-Lehne nicht ehender, bevor ihnen das angeliehene Geld restituiret worden, genommen werden solten.

1346 Er starb ao. 1346, und hinterließ eine grosse Menge Schulden, welche alle seine Nachfolger vom Hause Jülich und Cleve sehr drückten. Es findet sich zwaren keine Nachricht, daß er die en faveur des Landgraffen von Hessen gemachte Disposition wieder aufgehoben habe, es muß aber solches sonder Zweiffel wol geschehen seyn, da er mit seines Brudern Gemahlin Margareta während ihres Lebens in sehr gutem Vernehmen, gleich nach seinem Ableben auch, ohne daß der Landgraff von Hessen den geringsten Widerspruch gethan,

§. 18.

Der Erstgebohrne Sohn Hertzogs *Wilhelms* von Jülich, Namens

Gerhard,

Nicht nur die Graffschafft Berge, sondern auch Ravensberg in Possession genommen; Es ist also dieser Gerhard der achte Graf von Ravensberg, und der erste aus dem Hause Jülich, welcher durch Margaretam, Graffen Ottonis ex Familia Calvellensi Tochter, so er ehelichte, die Graffschafft Ravensberg an sich brachte.

Gleich bey dem Anfang seiner Regierung stellte er denen

denen Burgmännern zum Ravensberg und Limberg, und denen übrigen Rittern und Knapen, auch Bürgermeistern u. Rathleuten in denen beyden Städten Bielefeld, einen bündigen Revers aus, und gelobte darin 1) daß er von denen Schlössern der Grafschaft Ravensberg keine auf einige Art und Weise versetzen, 2) alle obgemeldte Burgmänner, Ritter, Knechte, Stifter, Kirchen, und alle Einwohner geist- und weltlichen Standes, bey ihren alten Rechten und Gewohnheiten lassen, 3) alle die von seinen Vorfahren, Graffen zu Ravensberg, insbesondere Graffen **Otten** und **Bernhard**, ausgestellte Brieffe getreulich halten, mithin 4) alle die von ihnen gemachte Schulden bezahlen, auch 5) Graf Bernhards Testament (so jedoch noch zur Zeit nicht wieder aufgefunden worden, und vermuthlich zu Düsseldorff geblieben seyn muß/) erfüllen, 6) dieses Graffens Bediente vertheidigen, und 7) die von Graffen Bernhard ertheilte Anwartungen auf die noch nicht erledigte Präbenden zu Bielefeld vor gültig und kräfftig erkennen, weniger nicht 8) mehrbesagten Grafen Bernhards Schwester, Fr. von Schweden, in keinem Stück beschweren wolle.

Herzog **Gerhard**, welcher sich jedoch dero Zeit nur den **erstgebohrnen Sohn von Jülich, Graffen zum Berg und Ravensberg** nannte, erhielt auch bald darauf anno 1346 vom Kayser Ludovico Bavaro die Belehnung über diese Länder, welche jedoch durch die schlechte Wirthschafft seiner Vorfahren in so elende Umstände gerathen waren, daß ihme ohne Bürgen gar nicht mehr geglaubt werden wolte, gestalten denn so gar Friederich de Wendt, Alrad von dem Bussche, Rittern, Reinecke von dem Walde, Lubrecht Top, Sweder von dem Bussche, Herman Budde, Albrecht Budde, 1346

Johan Todranck, und Alrad von dem Bussche, Knapen, sich auf 300 Marck Pfennige an Johan Vinckens Wittwe, Mette, verschreiben und verbürgen musten. Ao. 1350 versetzte er das Schloß
1350 Limberg an Alhard, Ritter, und Sweder, Knapen von dem Bussch. Inzwischen wurde dennoch durch Vermittelung seiner Burgmänner
1357 und Amtleute, Albracht Leydebur, Johan Buck von Karssem, Ritter, und Lippold von Kerssenbrock, das so genannte Amt zu Spenge von Graffen Nicolao zu Tecklenburg und Schwerin, Ottone, seinem Sohn, und Lenecken, seiner Haus-Frauen, an diese Grafschaft gebracht, wozu Junckherr Otto, Graf zu Brockhusen, weilen ermeldte Lenecke eine Tochter des Graffen von Oldenbrockhusen war, seinen Consens gab, und die Tecklenburgische Burgmänner, Johan von Cappeln, Ludicke Krevet, Conrad von Horne, und Ludicke von Münster, mit einwilligten, wiewol Herzog Gerhard auch dagegen andere Güter wieder zu versetzen genöthiget ward.

1359 Er erneuerte übrigens zu denen damaligen unruhigen Zeiten den Bund und die Freundschafft mit denen Dienst-Leuten, Bürgermeistern, Scheffen und Rath, auch gemeiner Bürgerschafft zu Herford, und sie versprachen sich einander mit aller Macht gegen alle ihre Feinde beyzustehen. Einen eben solchen Bund errichtete er mit Wedekind, Dom-Probst zu Minden, und Wedekind, Herrn zum Berge und Edelen Vogt des Stifts Minden, auf 3 Jahr, jedoch ward dieses Stifft ausdrücklich ausgenommen, und dahingegen versprochen, daß die entstehende Irrungen von ihnen binnen einem Monat jederzeit in Güte solten beygeleget werden.

1360 Mit Bernd, Herrn zur Lippe, machte er anno

no 1360 gleichergestalt einen Verbund auf 4 Jahr, und versprachen sich einander gegen ihre Feinde Hülffe mit aller Macht zu leisten, und redeten dabey ferner ab, daß die zwischen ihnen selbst etwa vorkommende Irrungen und Mißverständnisse durch Conrad den Juden, Lubbrecht von Overstraitt, Knapen, Lippischer Seits, Reinhard von dem Walde und Wernekin von Borthausen, Knapen, Ravensbergischer Seits, und daferne diese sich nicht deshalben vergleichen könten, durch den Graffen Claus von Tecklenburg beygeleget werden solten. Er suchte sonsten das Amt Vlotho, welches von der Grafschafft Ravensberg versetzet und abgerissen war, wieder an sich zu bringen, und zu solchem Behueff ward ihm eine freywillige Bede oder Beysteuer verwilliget, dagegen er dann der sämtlichen Einwohner Privilegia nochmals ao. 1359 bestätigte. 1359

In eben diesem Jahre ward das Haus **Halstenbeck** nebst denen dazu gehörigen Burg-Lehnen von Lippold von Dranckhem Christinen seiner echten Frauen acquiriret.

Herzog Gerhard kam übrigens frühzeitig und zwaren unglücklicher Weise ao. 1360 im 1360
Ritterspiel oder Turnier mit Grafen Arnold von Blanckenheim ums Leben, und ward im Closter Berge begraben, wohin dann auch seine Gemahlin Margareta, nachdem sie ao. 1389 Todes verblichen, gebracht worden. Er hinterließ ausser zweyen Töchtern, **Elisabeth** und **Margareten**, nur einen Sohn, welcher noch sehr jung war, Namens *Wilhelmus*.

§. 19.

Wilhelmus,

Der Erstere dieses Namens, ist also der neunte Graf von Ravensberg. Weil er aber noch sehr jung, und

und nicht im Stande war, dem Lande vorzustehen/ so versprach seine Fr. Mutter, Gräfin Margareta, mit Hülfe Lippoldi von Kerssenbrock, der in der Grafschaft Ravensberg ein Droste war, die Regierung, wie sich solches aus verschiedenen Briefen äussert, insbesondere denenjenigen, welche ausgestellet worden, als Herman Nagel, Knape, geheissen von Rittberg, sein eigenbehöriges Gut zu Wevelingtorp im Kirchspiel Werter, an Temmen von dem Stenhus, mit ermeldter Gräfin Einwilligung, versetzte, und wie Wernecke Vincke, ein Knape, mit der Grafschafft Ravensberg ausgesöhnet ward, und er dem Lippolde von Kerssenbrock an Eydes statt angelobte, wider selbige Grafschafft keine Feindseligkeit auszuüben: Ferner aus einem Briefe, worinnen Herbort von Westerborg die Gräfin Margareta wegen 80 Schilde aller Ansprache erlassen.

Inzwischen ließ *Wilhelmi I.* Fr. Mutter, Gräfin Margareta, geschehen, daß ihm von der Graf-
1362 schafft Ravensberg ao. 1362 gehuldiget ward, u. er denen Ständen die ihnen von seinen Vorfahren gegebene Privilegia bestätigte: Jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding, daß er zwaren das Land regieren, und dieses, daferne er eine convenable Heyrath thäte, und einen Sohn erzielete, demselben verbleiben, daferne er aber nur Töchter erzeugte, solches ihr, so lange sie lebe, gelassen, nach ihrem Tode hingegen auf solche Töchter und ihre Erben, und wenn auch keine Töchter vorhanden, an ihre, der Margarete Töchter, Herzogs Wilhelmi Schwestern, Elisabeth und Margareta, zurück fallen solte.

Herzog *Wilhelm* heyrathete *Annam*, Herzogs *Roberti* von Bayern, nachherigen Römischen Kaysers Tochter, welche ihm zeugete *Gerhardum*, der nach einiger

ger Scribenten Meynung in der Jugend verstorben seyn sol, so aber nicht an dem, wie unten erwiesen wird, *Adolphum*, seinen Nachfolger, *Robertum*, Bischoffen zu Paderborn, de quo vid. Gobelin. Perſ. Coſmodrom. apud Meibom. T. I. ſcript. germ. p. 313. ſeqq. und *Wilhelmum*, auch eine Tochter, *Margaretam*, so an Ottonem, Herzogen von Braunschweig, anno 1379 vermählet worden. Ohnerachtet nun die Huldigung diesem *Wilhelmo* in der Grafschaft Ravensberg geschehen, so ergeben dennoch viele Briefe, daß seine Fr. Mutter das Mitregiment fortgesetzet habe,
denn in anno 1362 legten Johan von Hurne, 1362
Albrechts Sohn, Maes, Gerd, Henrich, Gebrüdere Byckes, Burchard von Volckmersheim, sämtlich Knapen, Frauen Margareten, und Wilhelm von Jülich, ihrem Sohne, die Urphede ab. Ihnen beyderseits versetzte Otto, Graf zu Waldeck, und sein Sohn Henrich, das Schloß und Amt Vlotho nebst dem Amt Wollbrechtinchausen, welches sie auch beyderseits unter ihren Siegeln Alrade von dem Busſche, Ritter, Sweder von dem Busſche, seinem Bruder, und Alhard Gottſchalcks Sohn von dem Busſche wieder versetzten, denen sie aber balde die Losse thaten, und Lubbrecht de Wendt, dem ältern, Friederich, Probst zu Schildsche, Lubbrecht und Henrich, Knapen, seinen Söhnen, ao. 1366 pfands-weise einräumten. Sonsten hat er auch vieles vor sich gethan, wenigstens sind die alten Brieffe auf ihn gerichtet.
Anno 1363 nahm er die Gebrüdere 1363
Henrich und Burchard, Edele von Schaumburg, als Burgmänner der Grafschafft Ravensberg auf, und verschrieb ihnen ein Burglehn von 12 Marck Hervordischer Pfennige. Er lösete in eben demselben Jahre von Herman von dem Brocke die Güter zu

Stichhorst ein. Ihn quittirte Gerhard von Mervelde wegen des ersetzten Schadens, den er der Grafschafft halber erlitten.

1364 Ihm, dem Herzog Wilhelm, stattete Lüdecke von Thorne, Knape, die Uhrphede ab, und gelobete an, ihn und Junckern Diederich von der Marck ihr Land und Leute in keine Wege mehr zu beschädigen. Mit ihm erneuerte auch ao. 1364 Bernhard, Edele Man, Her tor Lyppe, wie es in dem alten Brieffe heisset, die mit Graf Gerhard, seinem Vater, getroffene Bündnisse auf 2 Jahr, und dahero ward auch in obermeldtem Brieffe, worinnen dem von Wend das Amt Vlotho versetzet worden, vestgesetzet, daß sie von diesem Schlosse Vlotho denen Herren von der Lippe keinen Schaden zufügen solten. Anderer dergleichen Contracte, worinnen er Jahr-Renthen und Güter verschrieben, nicht zu gedencken.

1369 Anno 1369 findet man zuerst Erwehnung von Herzogs Wilhelms Gemahlin, Anna von Bayern, als mit deren Genehmhaltung er das Amt zu Lyncken mit aller Zubehörung an Ecbert Vincken, seinen Burgmann, versetzte. Um diese Zeit sahe er sich genöthiget, gegen Florentium von Wevelinghoven, Bischoffen von Münster, dem die Burgmänner von Ravensberg, wie Erdvvinus Erdmannus meldet, zu nahe gekommen seyn sollen, einen Krieg zu führen, den er auch mit Hülffe Theodorici von der Marck, Administratoris von Osnabrück, zurück trieb. Es finden sich dahero annoch die schriftliche Uhrpheden, die von Rolff Treden, Knapen, Wessele von Halstenbecke und Ceries van der Heghe, Knapen, dero Zeit ausgestellet worden, welche also vermuthlich in dieser Vehde mit begriffen gewesen seyn müssen.

De

1370 De Anno 1370 findet sich ein Privilegium, worinnen Wilhelmus de Juliaco, Comes de Monte & Ravensberghe, wie er darin genannt wird, einigen Juden den Schutz in Bielefeld gestattet, und diejenigen Frey- und Gerechtigkeiten einräumet, die sie in vorigen Zeiten vor deren Ausrottung gehabt, wann aber diese geschehen sey, davon ist noch keine Nachricht aufgefunden, vielleicht aber anno 1350, als zu welcher Zeit zu Lübbecke, einer Stadt des Fürstenthums Minden, alle Juden daselbst ums Leben gebracht worden, wie alda das Zeugniß über der Kirch-Thüre noch heutiges Tages zu sehen ist.

1372 Im Jahr 1372 erneuerte Graf Henrich von Waldeck, und sein Sohn Alff, die Verschreibung wegen des Amts Vlotho, und auf gleiche Art wurde dasselbe wieder an Lüdecke de Wend, Lubbertes Sohne, verschrieben, der dieserhalb zureichende Bürgschafft ausstellte.

Um diese Zeit ward *Wilhelm* von Jülich, Graf zu Ravensberg, mit Simone, Edlen Herrn oder Graffen zur Lippe, in einen Krieg verwickelt, worinnen Graf *Simon* selbst mit vielen Edelleuten, Rittern und Untersassen gefangen ward. Es finden sich annoch von denen Gefangenen verschiedene Urpheden, vornemlich aber von Ecbert von Vrencken, Knapen, Herman Johan und Ludolph, geheissen von Molenbecke, und Herman Hegherholt, Knapen, Herman von Medem, Herman Lodowich und Johan, Gebrüdere Post, Knapen, Johan de Holtgreve, Knapen, Nolte de Coster, einem Frey-Graffen des Junckherrn von der Lippe, Herman und Johan von Uslere, Rittern, Ludecke van Dinckelenburg, Knapen, und von einer grossen Anzahl Lemgoischer Bürger, darinnen sie allerseits versprachen, so wenig gegen Wilhelm,

helm, Graffen zu Ravensebrg, als Graffen Otto-
nem von Tecklenburg, einige Feindschafft auszuüben,
daraus dann erhellet, daß dieser jenem in diesem Krie-
ge beygestanden haben müsse. Es ist aber bey dieser
Unruhe nicht verblieben, sondern dieser Graf *Otto*,
weilen er sich des Graffen *Simonis* von Tecklenburg an-
genommen, von denen Bischöffen *Florentio* und *Theo-
dorico* zu Münster und Osnabrück bekrieget, und sein
Schloß Rheda nach dem Zeugniß Erdwini Erdman-
ni belagert, vorhero aber von ihnen das Schloß
Halstenbeck und die Stadt Versmold eingenommen,
und gäntzlich ruiniret worden: In den Ravensber-
gischen alten Urkunden ist davon keine Spur anzu-
treffen, und lässet man dahin gestellet seyn, wie weit
solches Grund habe. So viel aber ist aus einem un-
term dato feria secunda proxima post diem
beati Egidii 1379 zwischen *Potho* zu Münster, 1379
Henrich zu Paderborn, *Dyderich* zu Osnabrück,
Bischöffen, *Engelbert*, Graffen zu der Marck, *Hinrich*,
Graffen zu Waldeck, *Otto*, Graffen zu Rettberg, *Go-
dener* von Wevelinghove, zu der Zeit Marschalck in
Westphalen, und der Stadt Soest eins, und den
Graffen von Tecklenburg und Rheda, *Ottone*, an-
dern Theils getroffenen Vergleich zu ersehen, daß
dieser jene beunruhiget habe, und es endlich zur Be-
lagerung des Schlosses Rheda gekommen, die in die-
ser Vehde aber begriffene Theile verglichen und aus-
gesöhnet, alle Gefangene loßgelassen, von Graffen
Ottone, und Claues, seinem Sohne, daß sie binnen
5 Jahren keine neue Unruhe anfangen wolten, ange-
lobet, und 8000 Fl. vor Hohn, Kosten und Schaden
zu erlegen versprochen worden, welchen Vergleich
Otto von Bentheim, Dom-Probst zu Paderborn,
Graf *Berend* von Bentheim, sein Bruder, Heyden-

reich de *Wulff*, Dom-Probst zu Münster, Frederich von *Brencken* und Henrich *Westphael*, Ritter, und Dyderich *Hurne*, Knape, nach vieler Bemühung endlich zum Stande gebracht haben.

1377 Im Jahr 1377 den 18 Nov. kam Carolus IV Imperator nach Bielefeld, von da er sich nach Enger begab, und Wedekindi, des Heerführers derer Sachsen Begräbniß ausbessern, und mit Zierrathen versehen ließ. Dero Zeit hat Herzog Wilhelm noch an dem Schloß Redeckenberg und der Stadt Wiedenbrück einen Antheil gehabt, immassen er denselben ao. 1381 an Friederich Düvel und seine Erben versetzte. Dieser Friederich und Rembert Düvel, sein Sohn, Knapen, hatten von dem Edelen Junckherrn *Simon*, Herren zur Lippe, das Schloß Vahrenholtz Amts- und Pfands-geweise unter, und Behuef des Pfand-Schillings von Herzog Wilhelm die Summe von 500 Fl. geliehen bekommen, dafür sie ihm nicht nur das Amt Müdehorst ao. 1384 ver- 1384 setzten, sondern auch das Amt, oder vielmehr das Schloß Vahrenholte als ein offen Schloß verschrieben. Im Jahr 1393 ward *Gerhardus* 1393 de Monte, Dom-Capitularis zu Cölln, zum Probst zu Schildesche erwählet. Es schreibt zwar Teschenmacherus, daß der eine Sohn unsers Wilhelmi, mit Namen *Gerhardus*, in seiner Jugend gestorben sey, wie bereits oben bemercket worden, man solte aber fast glauben, und nach aller Wahrscheinlichkeit dafür halten, daß dieser Gerhardus ein Sohn Herzogs Wilhelms gewesen, da er nachhero nicht nur Dom-Probst zu Cölln geworden, und ao. 1428 die Schildscher Probstey resigniret hat, bey welcher Gelegenheit er Illustris & Generosus Princeps genannt wird, dero Zeit aber keine andere Familie

milie als des Herzogs Wilhelms von Jülich und Berge vorhanden gewesen, seine Brüder Adolph, Robert und Wilhelm, sich auch niemals von Jülich, sondern nur von Berge, oder de Monte, geschrieben haben. Uber das sich auch ein Brief von Bischoff Wilhelm zu Paderborn de anno 1403 vorfindet, worin er ihn lieven und gemynden Broder nennet, und demselben bekannt machet, daß er mit dem van Oyre nicht zum Ende kommen könne, und syne broderliche Truwe mit allem Fleisse bittet, der Lande Leute und Untersassen Bestes zu thun, wenn er solche in seine Hand stelle: Und in dem Vergleich Henrichs van Oyre mit Bischoff Wilhelm zu Paderborn wird dieser Gerhard, Dom-Probst zu Cölln, ausdrücklich sein Bruder genannt.

Schon um diese Zeit muß Herzog Wilhelm die Regierung in der Graffschafft Ravensberg seinem Sohn *Ruperto* anvertrauet haben, denn man findet
1393 einen Brief de ao. 1393, darin Diederich Gubers sein Amt zu Ostenvelde *Ruperte* von dem Berge überlässet, um es solchergestalt zu vertheidigen, als andere seines Herrn, i. e. Herzogs Wilhelms eigene Güter: Und einen andern Brief, darinnen Goswin van Arnolte, Knape, nicht nur Herzogen *Wilhelm* von Jülich, sondern auch *Ruprechten* von dem Berge die Urphede abstattet. Ja es scheinet etwas besonders zu seyn, daß unser Herzog Wilhelm von Jülich schon anno 1372, da er doch mit mehrern Söhnen versehen gewesen, den denen Graffen von Waldeck wegen des Amts Blotho gegebenen Revers vor sich und seinen Sohn Roprecht ausgestellet hat. Allein es versichert uns Teschenmacherus in annalibus Cliviæ, daß dieser Ruprecht anno 1394 gestorben, und daher mag es wol gekommen seyn, daß Herzog

zog Wilhelm die Administration dieser Grafschafft seinem Sohn Adolpho hernächst aufgetragen hat.

Bevor wir aber die Verrichtungen des Adolphs erzählen, ist annoch zu erwehnen, daß die Gebrüdere Justatius und Widekind von dem Slon ihre zu Vlotho gehabte Güter dem Closter daselbst geschencket haben. Ferner, daß Herzog Wilhelm zwaren allererst anno 1408 gestorben, von seinem Sohn Adolpho aber, der seines gar langen Lebens überdrüßig worden, unter dem unerweißlichen Vorwand, daß er ein Verschwender und übler Wirth sey,
1403 anno 1403 zu Neuburg arretiret, jedoch anno 1404 durch Henricum von Oyr, welcher mit Adolpho in einem Kriege verwickelt war, wieder auf freyen Fuß gestellet worden, wie solches Teschenmacherus in annalibus Cliviæ mit mehrerm und ausführlicher anzeiget.

§. 20.

Adolphus,

Der zehnte Graf von Ravensberg, führete also bey Lebzeiten seines Herrn Vaters schon die Regierung in dieser Grafschafft.

Er erneuerte ao. 1395 die Freundschafft und das Bündniß mit der Stadt Herford, und versicherte derselben, daß er die von dem Graffen Gerhard gegebene Versprechungen in die Erfüllung bringen wolte. 1395

Im folgenden Jahre 1396 führte er, wie Hermannus de Lerbecke in seiner Schaumburgischen Chronicke bemercket, gegen den Edelen Hn. Otten, Graffen von Schowenburg (Schaumburg) und Holstein, einen Krieg, und nahm das Schloß Sternberg ein, welches er aber gegen Erle- 1396

gung 1500 Fl. nach eines Jahres Frist restituirte. Die Ursache des Krieges wird nicht gemeldet, inzwischen wird die Sache selbst durch einen Brief, worinnen die in dieser Vehde gefangene Gebrüdere, Lodewich, Arnd, Lubbert, Ludecke und Florecke von Cersen, Wilhelmen von Jülich, Herzogen zu dem Berge und Graffen zu Ravensberg, und Alphe, seinem Sohne, die Urphede abstatten, daß sie nemlich gegen dieselbe und ihre Lande und Leute keine Dienste leisten wolten, bestättiget.

In eben demselben Jahr kaufte *Adolphus*, Comes, von Iden, Vredericks Düvels Wittwen, das Amt Müdehorst in der Vogtey Werther. Die von Düvel waren aber von denen reichsten und vornehmsten Edelleuten solcher Zeit. Um gleiche Zeit nahm Herzog Adolph, Alhardes von dem Busche sel. seines lieben Freundes (wie er ihn nennet) hinterlassene Frau und Kindere in seinen gantz besondern Schutz, und für dieselbe das Amt Reineberg in dem Stift Minden mit ihrem Gelde Pfands-weise unter, gab ihnen aber zureichende Versicherung und Bürgschaft, daß, wenn das Geld wiederum bezahlet würde, solches in ihre Hände gelieffert werden solte.

1399 Anno 1399 verglich er sich mit Bischof Johan zu Paderborn und dem Bischof zu Münster wegen der Ansprüche, so sie an ihm machten, und befriedigte jenen mit 400 Fl. wofür sein Bruder *Wilhelm*, Wilhelm *Westphael*, Lubbert de *de Wend*, Henrichs Sohn, gut sagten, und sich bürglich verschrieben. In diesem Jahr muß *Adolphus* Comes wol in einer Vehde befangen gewesen seyn, weilen sich von Reynecken und Johan von Arnholt, auch Henrich, Gerd und Herman, Gebrüdere von Ozen, Uhrpheden vorfinden, woraus jedoch weiter nichts abzuneh-

zunehmen, als daß letztere es hauptsächlich mit denen von Wend zu thun gehabt haben müssen.

1403 Daß Graf Adolph ao. 1403 seinen Herrn Vater arretiret, und sämtliche Länder an sich zu bringen gesucht habe, solches ist bereits oben bemercket, und dabey angezeigt, daß der Vater durch Hülfe Henrichs von Oyr von dem Arrest befreyet worden. Er muß sich aber wol hernächst mit seinem Herrn Vater verglichen haben: Wir finden zwaren davon nichts, Gobelinus Persona Decanus aber hat uns die Nachricht aufgezeichnet, daß Graf Adolph sich um das Jahr 1405 wegen der Grafschaft Ravensberg mit seinem Bruder, Bischof Wilhelm zu Paderborn, verglichen, und ihm die Administration des Landes anvertrauet habe. Es hat dieses auch, ob gleich der Vergleich selbst nicht vorhanden ist, wol seine Richtigkeit, und ergibt eine von Herzog Adolph ausgestellte, und seinem Bruder Bischof Wilhelm ertheilte Versicherung de ao. 1411 nicht undeutlich, daß er diesem keinesweges den Eigenthum des Landes übertragen habe, ob er zwaren, wie unten weiter ausgeführet werden wird, darin gleich wie mit dem Seinigen geschaltet und gewaltet hat, indem in sothanem Briefe versprochen wird, daß er ihm dasjenige Geld, womit er Henrich von Oyr wegen seiner ansehnlichen Forderungen an das Amt Ravensberg und Redeckenberg befriediget habe, in gewisser Zeit erstatten, oder das Geld aus dem Zoll zu Düsseldorff zu erheben anweisen wolle. Eben dieser dem von Oyr Pfandsweise verschriebenen Güter halben war Herzog Adolph, Graf von Ravensberg, mit demselben in die heftigsten Streitigkeiten und Thätligkeiten gerathen, welche aber sein Bruder Bischof Wilhelm ao. 1409 in der Güte beylegte, und dagegen von Henrich

von Oyr die Versicherung erhielt, daß, wenn er wegen seiner Anforderungen Inhalts der in Händen habenden Briefe befriediget würde, er solche Briefe mit denen Unterpfänden so gleich abtreten, und daran kein Recht prætendiren wolte. Aus eben diesem Briefe erhellet, wie bereits oben angezeiget worden, daß *Gerhardus* de Monte, Dom-Probst zu Cölln, ein Bruder der Herzoge Adolph und Wilhelm gewesen sey, und derselbe diesen mit Henrich von Oyr getroffenen Vergleich ratihabiret habe.

Es ist also dieser Wilhelm Herzog und Bischoff von Paderborn seit anno 1405 Administrator und regierender Herr dieser Grafschaft gewesen, und bis an sein Ende geblieben, nemlich bis ins Jahr 1428, da er gestorben. Nach dessen Absterben nahm Herzog Adolph sich der Regierung in der Grafschaft Ravensberg gleich wieder an, und respicirte solche bis zu seinem Ableben anno 1437. Ehe und bevor aber dasjenige, was in dieser Zeit von 1428 bis 1437 in der Grafschaft Ravensberg Merckwürdiges vorgefallen, angezeiget wird, wollen wir dasjenige, was zur Zeit der Regierung Herzogs Wilhelmi geschehen, berühren, und solchergestalt die Ordnung der Zeit beyzubehalten suchen. Inzwischen wird nur alhier angemercket, daß Herzogs **Adolphs** Gemahlin **Jolanda** eine Tochter Roberti, Herzogs von Barr, gewesen, mit welcher er zwaren einen Sohn, Namens Robertus, erzielet, welcher aber vor ihm ao. 1434 verstorben, wie dann seine Gemahlin Jolanda anno 1421 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte. Der gelehrte Ravensbergische Juris Consultus, Gohgraf und Rentmeister Meinders, siehet in seinem Serie Comitum Ravensbergensium MS. es als die gerechte Rache des Höchsten an, daß er ohne Hinterlassung eini-

einiger Erben die Welt verlassen müssen, da er sich an seinem leiblichen Vater vergriffen, gegen denselben ungehorsam aufgeführet, und wider gött- und weltliche Gesetze gröblich vergangen habe.

§. 21.

Wilhelmus der *IIte*

Dieses Namens, ist also der eilfte Graf von Ravensberg. Er ward anno 1399 zum Bischof zu Paderborn erwählet, und verglich sich mit seinem Bruder Adolpho obangeführter massen um das Jahr 1405 wegen der Grafschaft Ravensberg, wor- 1405 an er ausser dem wegen baar vorgeschossener grossen Summen Geldes, so sein Bruder Adolphus zu bezahlen nicht im Stande war, ein grosses Recht für Fremden hatte, die fast alle Schlösser und Güter Pfandes-weise besassen.

Anno 1414 gedachte er die Ertz-Bischöfliche Würde zu Cölln zu erhalten, ward auch von etlichen Capitularen erwählet, und von seinem Bruder Adolpho unterstützet, fand aber bey seinem Gegentheil gar zu grossen Widerstand. Und wie im Stift Paderborn gegen ihn ebener gestalt Empörungen entstunden, welchen er durch Hülfe seiner Bundesgenossen, Bernhardi und Henrici, Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg, auch des Landgrafen v. Hessen zu begegnen gedachte, diese Hülfe aber ausblieb, und denen ertheilten bündigsten Versprechungen gemäß nicht erfolgte, Theodoricus Morsanus, als confirmirter Ertz-Bischof von Cölln, hingegen zu Paderborn als Administrator willig aufgenommen ward, so muste er sich, nach dem Zeugniß Gobelini Persona Decani, des Bißthums anno 1415 entschlagen, 1415 suchte sich dahero mit ermeldtem Ertz-Bischof

auszusöhnen, welches Endes er sich nach der Grafschaft Ravensberg retirirte, und desselben Schwester-Tochter, *Adelheydam*, Grafen Nicolai v. Tecklenburg Tochter, heyrathete, die auch in mehr besagten Ertzbischofs Theodorici Gegenwart auf dem Schloß
1416 Arensberg den 19 Febr. 1416 ihm angetrauet ward, und einen Sohn, Namens *Gerhard*, erzeugte, vid. Chron. Osnabrug. apud Meibom. Tom. II. pag 242. Tom. I. pag. 325. 331. 336. auf welchen nachhero alle Groß-väterliche Länder zurück fielen, da Herzog Adolph keine Kinder hinterließ. Er muß zu der Zeit, als er dem Bißthum Paderborn vorgestanden, viele Verdrießlichkeiten und Verfolgungen gehabt haben. Unter andern findet sich
1407 von ihm ein offener Brief, den er ao. 1407 an **Friederich**, Ertz-Bischof zu Cölln, **Otten**, Bischoffen zu Münster, **Bernd** und **Heinrich**, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, **Adolph** von dem Berge, Grafen zu Ravensberg, **Otten**, Herzogen zu Braunschweig, **Adolph**, Grafen zu Cleve und Marck, **Claus**, Grafen zu Tecklenburg, geschrieben, worin er sich wegen einer fälschlichen Beschuldigung Johan Stecken van dem luttecken Hove, als wenn er ihn um sein Geld und Gut gebracht habe, vertheidiget, und jedermänniglich bekannt macht, daß dieser sein Knecht und Diener sich sehr un-
1408 treu bewiesen habe. Anno 1408 traf er mit vorgemeldeten Herzogen, **Bernd** und **Heinrich** zu Braunschweig und Lüneburg einen Bund und Vertrag, der hauptsächlich die Heyrath Herzogs **Otten**, vorgedachten Herzogs **Bernds** Sohn, mit Grafen **Hermans** von Everstein und Herrn zur Lippe Tochter, Jungfrauen **Ilsabein**, und dasjenige betraf, so dieser Graf Herman seiner Tochter mitzugeben

ben gelobet, vermöge dessen dann unter andern versprochen worden, daß dem Herzogen Ottoni die Herrschaft Everstein nebst denen Schlössern Blomberg, Ertessen, halb Oesen, Ottenstein, Hemelschenborg, und ein Theil von Holtesmynne (Holtzmünden) zu Theil werden solle.

Daß er sich mit Henrich von Oyr wegen der an die Grafschaft Ravensberg gemachten Ansprüche anno 1409 verglichen habe, ist schon oben bemercket. Er brachte aber auch in diesem Jahr 1409 dasjenige, was die Grafen von der Lippe im Engerschen besassen, und den Namen Amt zu Enger führete, mit 2000 Gfl. so dero Zeit eine gar grosse Summe Geldes ausmachte, von denen Grafen Simon und Bernd, Edlen Herrn zur Lippe, an sich. Es haben sich zwaren nachhero die Grafen von der Lippe beykommen lassen wollen, daß der gantze District, so anjetzo zu Enger gerechnet wird, darunter zu verstehen, und solches Amt nur wiederkäuflich versetzet sey, es kan aber mit ältern Briefen dargethan werden, daß die Grafen von Ravensberg diese gantze Gegend vorhin besessen, und unter dem Amt Enger nur eine kleine Gegend und die dazu gehörige Revenues verstanden werden müssen, gleich wie man zum Exempel den eintzigen Bauren-Hof Müdehorst das Amt Müdehorst, einige wenige Korn-Gefälle des Amts Vlotho zu Wollbrechtinckhausen, in dem Fürstenthum Minden, das Amt Wollbrechtinckhausen in alten Briefen zu benennen pflegen, und noch heutiges Tages die Revenues, so das Closter St. Mauritii vor Münster aus der Bauerschaft Lentzinghausen zu erheben hat, das Amt Lentzinghausen nennet, ohnerachtet dazu weder Hoheit noch Bothmäßigkeit gehöret: Es mögte auch denen Grafen von der Lippe

schwer fallen, zu erweisen, was zu diesem quæstionirten Amt Enger gehöret habe, geschweige, daß die gantze Stadt und der darunter begriffene District unter solchem Namen verstanden worden, da allenfals das Gegentheil, und wie die vormalige Grafen von Ravensberg über die und nächst Enger gelegene Höfe, zum Exempel die Bar- und Rengstmeyers-Höfe frey disponiret haben: Vermuthlich ist der Hof, wovon die von Quernheim sich **Herren von Enger** schreiben, in alten Zeiten das Amt zu Enger benamet worden.

1411 Anno 1411 ließ sich Graf Wilhelmus in Ansehung des Geldes, womit er Henrich von Oyr seiner Ansprüche an die Grafschaft Ravensberg halben abgefunden hatte, obangeführter massen zureichende Verschreibung und Versicherung von seinem Bruder Adolpho geben.

1413 Im Jahr 1413, Sonntags nach Christi Himmelfahrt schloß Wilhelmus mit Bischof Wulbrando zu Minden, und Adolph, Grafen zu Holstein und Schaumburg, ein Bündniß und Vereinigung, vermöge welcher einer des andern Feind nicht werden, sondern dessen Bestes treulich suchen und befördern, dafern aber dennoch ein Mißverständniß entstehen würde, ein jeder zwey seiner Mannen, i. e. Lehn-Leute, erwählen solte, welche zusammen reiten, und die Sache scheiden, uud im Fall sie sich nicht vereinigen könten, solche Herzog Bernd von Braunschweig und Lüneburg zur Entscheidung

1413 übergeben solten. Er schloß aber ao. 1413 mit besagtem Grafen Adolpho annoch eine gantz besondere Allianz, kraft welcher er Dominica proxima post festum ascensionis Domini anno 1413 sich anheischig machte, ihm gegen die Stadt Paderborn

Hül-

Hülfe zu leisten. Zu gleicher Zeit erneuerte er auch den Bund und die Freundschaft, welche seine Vorfahren mit der Stadt **Herford** gemacht hatten, und bestätigte derselben Privilegia.

Im Jahr 1414 ward das *Capitulum Canonicorum Sanctorum Johannis & Dionysii*, welches nach der Tradition von Wedekindo selbst zu **Enger** gestiftet, und anno 950 von der Königin Mathilde erneuert, und mit mehrern Gütern versehen worden, von da nach Herford transferiret, woselbst es seinen Sitz bey der Kirchen St. Johannis Babtistæ nahm, und ob es gleich anno 1418 sich an die Kirche St. Pusinnæ wenden wolte, erwählte es dennoch anno 1422 wieder vor ernannte St. Johannis-Kirche, wobey es sich noch heutiges Tages befindet. 1414

Anno 1416 ereigneten sich zwaren zwischen der Grafschaft Ravensberg und dem angrentzenden Stift Minden wegen der Grentzen an der Werra einige beschwerliche Gebrechen, Herzog Wilhelm verglich sich aber mit Bischof Wulbrando eines Stillstandes auf ein Jahr in einer auf der Lenniger Brücke gehaltenen Zusammenkunft, mit der Abrede, daß ein jeder in solcher Zeit von seiner Befugniß und Gerechtigkeit Kundschaft einziehen, und die gantze Sache demnechst in Güte beygeleget werden solte. Zu gleicher Zeit bestätigte er dem Lubbert de Wendt die Pfandschaft des Schlosses Vlotho, und dieser muste angeloben, 12 tüchtige Bürgen wegen des gegen Erlegung des Pfand-Schillings wiederum einzuräumenden Schlosses zu stellen, welches er dann auch in folgendem Jahre that, indem sich Harbort von Holte, Ritter, Herman de Wendt, Henrich Leydebur, Tymme und Reinbert von Quernheim, Johan von Enichlo, Johan von dem Slon, Johan von Barde- 1416

deleve, Alhardt von dem Bussch, Heydenreich von dem Slon, Statius von Monichhusen und Statius von dem Slon, bey Leistung des Einlagers verschrieben, als welches bey Ubernehmung einer Bürgschaft zu solchen Zeiten gewöhnlich war. Es muß in eben diesem Jahre Herzog Wilhelm auch wol einen anderweitem Vertrag mit Herzog Henrich von Braunschweig und Lüneburg und seinem Sohn Wilhelm gemacht haben, ob gleich solcher selbst noch nicht vorhanden; Es versichern aber in einem Briefe Hartinck von Vrencke, Ritter, Hans von Hardenberg und Borchard Cramme, daß vorgedachte Herzoge, imgleichen Bernd, Herzog, und Juncker Otto, sein Sohn, von Braunschweig und Lüneburg, den Brief, welcher But-Breef benamet wird, eidlich bestärcket hätten. Um diese Zeit ereignete sich sonsten eine heftige innerliche Unruhe und Vehde zwischen Henrich Ledebur und Lüdecken von dem Bussche, Alhart, Sweder, Lüdecke, Herman und Lübbert, seinen Söhnen, worüber nicht nur Henrich Ledebur, welcher der Altere benamet wird, sondern auch Sweder und Lubbert, Gebrüdere von dem Bussch, in Gefängniß Herzogs Wilhelms und der von Bielefelde, i. e. der Burgmänner daselbst, geriethen, dessen aber gegen abgeschworne Urphede erlassen wurden. Herzog Wilhelm gab sich die äusserste Mühe, diese in die grösseste Feindschaft gerathene Familien, so schon dero Zeit die ansehnlichsten im Lande waren, zu vergleichen, und setzte desfals öfters Tagefahrten an, allein es war alles vergeblich, bis sie endlich durch Vermittelung Graf Claus von Tecklenburg ausgesöhnet wurden: Worinnen jedoch ihre Zwistigkeiten bestanden, und woher die Feindschaft ihren Ursprung genommen, constiret aus denen Briefen nicht.

An-

1417 Anno 1417 bemühete sich unser Herzog Wilhelm, den Ertzbischof Dyderich von Cölln mit Reynecken von der Lippe zu vergleichen, und brachte die Sache endlich zum gütlichen Compromiss. Seine Amtleute aber, Lubbert de Wendt, und Frederick von Ystorpe, schlossen in seinem Namen mit denen Beamten der Gebrüdere, Simon Friederich und Otten, Junckherren zu der Lippe, zu Vertheidigung beyderseitiger Lande einen bündigen Vergleich, und gelobten einander nicht nur beyzustehen, sondern auch deren Feinde im Lande nicht zu dulden. In eben demselben Jahre verglich auch Herzog Wilhelm das Capitul der Kirche zu St. Marien in Bielefeld mit denen dasigen Magisträten der alten und neuen Stadt, wie es in Ansehung des Schatzes von denen geistlichen Gütern, so jenes bereits besitze, oder noch acquirire, gehalten werden solle. Es enthält aber der Vergleich insbesondere, daß diejenige Güter, womit die Kirche und derselben Lehne fundiret seyn, und alles, was sie vor dem Jahr 1381 angekauft, Schatz-frey seyn, und die Schatzung von allem, was nachhero acquiriret worden, erlegt werden solle.

Desgleichen ward zwischen dem Decano Gobelino und dem Capitul noch ein anderer Vergleich wegen der Victualien und Bestrafung der Excesse dahin getroffen, daß jene allein dem Dechant zufliessen, dieser auch die Jurisdiction allein exerciren, und der Canonicorum und Vicariorum Excesse mit Rath des grösten Theils vom Capitul zu bestrafen befugt seyn solle.

Von dem Jahr 1418 wird weiter nichts 1418
Merckwürdiges gemeldet, denn daß der Römische Kayser Sigismundus unserm Wilhelmo bekannt gemacht habe, daß auf die von Herman

Schwar-

Schvvarte erhobene Klage, Alhart von dem Bussche und Herman von dem Huse, bey dem Kayserlichen und Reichs-Hof-Gericht in des Kaysers und des Reichs Acht geurtheilet seyen, mit dem Befehl, gegen dieselbe Inhalts der Acht-Briefe zu verfahren, und von allen Mannen, Dienern und Untersassen thun zu lassen, und sie wie des Reichs offenbare Achter, bey Vermeidung der in denen Acht-Briefen enthaltenen Strafen, zu achten. Was vor ermeldte von dem Bussch und Huse eigentlich mit dem Herman Schvvarte zu thun gehabt, davon ist in denen Briefen nichts anzutreffen, worinnen man sich selbiger Zeit möglichster Kürtze beflissen, und darüber die notablesten Umstände vergessen.

1419 Im folgenden 1419ten Jahre belohnete Herzog Wilhelm seinen getreuen Diener **Ruloff Vincken, Gerlachs** Sohn, und ersetzte ihm denjenigen Schaden, den er in seinem Dienste erlitten, dafür er ihm Hennecken Lutterdinchs Haus im Kirchspiel Buer verschrieb. Es ist zwar dieses in dem Stift Osnabrück anjetzo belegen, allein dieses Stift hat sehr vieles von denen Grentzen der Grafschaft Ravensberg an sich gezogen, als worunter die Bischöffe keine Mühe zu sparen pflegten. Herzog Wilhelm vertrug sich ferner mit Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg, und machte mit ihm einen beständigen Bund. Er verglich sich auch in verschiedenen Puncten mit der Abtißin zu Herford, und mit der Stadt, auch verschiedenen Edelleuten daselbst, vieles aber ward zur fernern Untersuchung und Entscheidung dem Grafen Claus von Tecklenburg aufgetragen: Der Bund und die Freundschaft der Grafen von Ravensberg mit der Stadt Herford aber ward erneuert und hergestellet, dabey derselben versichert,

daß

daß Henrich Ledebur und seine Erben nimmer die Burg zu Bustede besitzen und bewohnen solten, das Bollwerck, so daselbst erbauet sey, auch abgebrochen, die auf beyden Seiten befindliche Gefangene auf freyen Fuß gestellet, und Henrich Ledebur mit Hinrich und Lubbert de Wendt, wie auch mit Alhart de Busch, imgleichen dieser mit Lubbert dem Wende wegen des Amts zu Hartlage (so jetzo ein Meyer-Hof ist) in Güte verglichen werden solten.

Ao. 1420 ward das Frater-Haus zu Herford von einem Canonico, Namens Conrad Westerwald, fundiret. 1420

Im Jahr 1421 enstunden zwischen der Grafschaft Ravensberg und der Herrschaft Rheda wegen der Grentzen einige Streitigkeiten, es ward aber nach eingezogener Kundschaft so viel vestgesetzet, daß die Höfe zu Ebdeslo, und die Landwehre auf dem Trügel, nebst dem dasigen Schlagbaum in die Grafschaft Ravensberg gehörig seyn. 1421

Im Jahr 1423 acquirirte Lubbert de Wendt, Henrichs Sohn, welcher das Amt Vlotho Pfands-weise unter hatte, Behuef desselben von Ilsabein von Hilvertinchausen, Abbatißin zu Vlotho, einen bey der Mühle belegenen Teich. Zu eben derselben Zeit verwilligten die Burgmannen, Mannen und Untersassen der Grafschaft Ravensberg von ihren Leuten, und die beyden Städte zu Bielefeld eine Bede oder Beysteuer, wozu sie sich sonsten nicht pflichtig erachteten, und dagegen von Herzog Wilhelm einen Revers und die Confirmation aller ihrer Rechten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Privilegien erhielten. 1423

Anno 1424 erwählte Simon, Edler Herr zur Lippe, unsern Herzog Wilhelm zu seinem und seines Landes Schutzherrn. 1424

1426 Im Jahr 1426 versetzte er das Haus Wervingen, so heutiges Tages die Nienburg genannt wird, vor 3000 Thaler an Lüdecken und Herman von dem Bussche, auf eben die Art, wie das Schloß Limberg ihnen verschrieben worden, welches Sweder und Herman von dem Bussche Pfandsweise unter hatten, und sich deßfals in diesem Jahr anderweit reversiren musten, auch sichere Bürgen setzten, welche sich nach Einlagers-Recht verschrieben. Zu der Zeit acquirirte auch die Stadt Herford die Güter und Holtzung auf dem Bischoffshagen von denen Gebrüdern Beyern. Herzog Wilhelm aber versetzte seinen Weingarten zu Bielefeld an Ludolph von Oesthen. Es ist von dieser Zeit zu mercken, und aus einer Verschreibung, so Herzog Wilhelm an Rembert von Quernheim und Wilhelm Westphal auf 250 Fl. gegeben, und worin sich Ludecke Westphal, Wernecke Todranck, Hinrick de Buck, Johan Nagel und Herman von Elssen als Mitschuldener verschrieben, ersichtlich, daß man einen gar hohen Zinß, nemlich von 10 Gulden einen Gulden des
1428 Jahrs zu geben pflegen. Anno 1428 versetzte Herzog Wilhelm das so genannte Amt Enger an Wilhelm von dem Wolde, und Leynecken, seine Haus-Frau, vor 1200 Fl., woraus dann leichtlich zu erachten, daß solches so einträglich nicht gewesen seyn müsse. In diesem Jahr resignirte Gerhardus de Monte, Dom-Probst zu Cölln, die Probstey Schildesche aus eigener Bewegung, und darauf erwählte das Stift in Gegenwart Hermans de Elssen, Drosten der Grafschaft Ravensberg, Albertum Sobben, welcher bereits Probst des Cöllnischen Collegiat-Stifts in Kerpen war, wieder zu ihrem Proost.

Und

Und in eben diesem Jahr starb Herzog 1428
Wilhelm, und im folgenden seine Gemahlin Alheidis, welche beyderseits in der Neustädter Kirche zu Bielefeld begraben liegen, wie ihre Grabschrifften besagen, so also lauten:

Anno Domini MCCCCXXVIII. ipso die beatæ Ceciliæ Virginis obiit illustris Domicellus Wilhelmus de Monte, Comes de Ravensberg. Anno Domini MCCCCXXIX. ipso die beati Gregorii Papæ prænobilis Alheydis de Tecklenborch Comitissa de Ravensberg ac conthoralis; quorum animæ requiescant in pace.

§. 22.

Gleich nach dem Absterben Herzogs Wilhelms, fand sich sein Herr Bruder, Herzog

Adolph,

in dieser Grafschafft Ravensberg mit 200 Pferden ein, und blieb daselbst bis zu Johannis Abend. Er zehrete dabey so gut, daß er Hermannen von Elssen, seinem damahligen Amtmann der Herrschafft Ravensberg, nach zugelegter Rechnung und besage des Küchen-Buchs, für gelieffertе Pferde und Zehrung 2901 Marck 3 Schillinge 6 Pf. schuldig blieb, die er ihm von denen nächst einkommenden Gefällen zu kürzen und einzubehalten durch eine schrifftliche Versicherung erlaubte.

Herzog Adolph versetzte auch ao. 1429 an 1429
Lubbert dem Wend, Henrichs Sohn, von neuem das Schloß, Burg und Stadt Vlotho, mit dem Amt Vollmerinckhausen, so aus einigen Korn-Gefällen im Stift Minden bestund: Er muß sich aber deßfals gar bald mit ihm verunwilliget haben, weil sich Schreiben finden, darin Henrich Ledebur und übrige Bürgen zum Einlager nach Bielefeld anno 1432 ge-

fordert worden. Er renovirte ferner anno 1429 die Pfand-Verschreibung über das Haus Wervingen, so dero Zeit den Namen Nyenborg erhalten, und in dem Kirchspiel Bünde belegen, dagegen Herman von dem Bussche, Knape, zureichende Sicherheit durch die Bürgen, Herman, Sweder, Ludecke und Lubbert, Gebrüdere von dem Busch, Engelbert von Plettenberg, und Requewin von Kerssenbrocke, nach Einlagers-Recht bestellte. Wie Stangefollius in seinen annalibus meldet, sol die Stadt Herford in diesem Jahr 1429 wider die Stadt Osnabrück einen Krieg geführet, und darinnen die Oberhand behalten haben.

Herzog Adolph confirmirte zu der Zeit denen Ständen der Grafschafft Ravensberg und denen Städten zu Bielefeld ihre Privilegia. Anno
1431 1431 verpfändete er den Caldenhof an Herman von Elssen. Daß um diese Zeit eine gantz verdorbene Justitz-Pflege gewesen seyn müsse, solches zeiget ein annoch vorhandener Brief de
1432 anno 1432, darinnen ein Procefs bey dem Kayserl. Frey-Stuhle zu Schildesche beschrieben wird, wie Cord von Langen als Bevollmächtigter Herzogs Adolphs, Johannem von Kreckenbecke, anders Spare von Hertz genannt, weilen er den Herzoglichen Rentmeister seines Leibes und Guts halben verrathen haben solte, bey dem Frey-Greven Conrad Stuten verklagte, und der von Kreckenbecke ungehörter Sache in die Acht erkläret ward.
1433 Anno 1433 brachte voremeldter Herman von Elssen auch den Zehnten zu Siecker, und anno 1434 die Revenues des Richt-Amts zu Bielefeld an sich, aus welchen und vielen andern Veräusserungen dann zur Gnüge erhellet, daß dieser Adolph weit

weit ehender als sein Herr Vater, von ihm geschehen, der Verschwendung halber beschuldiget werden könne. Es muß Herzog Adolph um diese Zeit 1434
wol in einer Vehde befangen gewesen seyn, wenigstens findet sich eine von Ottone, Edlen Herrn zu Diepholtz ausgestellte, und von Johan, Grafen zur Hoya, besiegelte Urphede.

Er mischte sich auch anno 1436 in die Hän- 1436
del, worin Sweder, Johan und Lubberts von dem Busssche, welche das Schloß Gesmolde unter hatten, mit dem Bischoff zu Osnabrück verwickelt waren, immassen er sich ihrer annahm, und ihnen allen Schutz, und das Schloß Gesmold, so von dem Bischoff Johan und seinem Stifte belagert war, zu vertheidigen versprach.

Adolphus starb den 8ten Julii 1437 auf der 1437
Abtey St. Pantaleonis, und ist bey seinen Vorfahren auf dem alten Berge begraben, wie solches Teschenmacherus in annalibus Cliviæ p. 450. edit. Dithm. bemercket. Er hinterließ keine Kinder, folglich succedirte ihm

§. 23.

Gerhardus II.

Seines Brudern Wilhelmi Sohn, der zwölfte Graf von Ravensberg. Es meynet zwaren der Gohgraf und Rentmeister Meinders in seiner Serie Comitum Ravensbergensium MS. daß Gerhardus seinem Vater in dem Besitz der Grafschaft Ravensberg anno 1428 succediret sey, allein es ist solches nicht an dem, und findet sich in denen Diplomatibus keine eintzige Handlung, womit solches erwiesen werden kan. Er ist vielmehr nur seines Vatern Bruder,
Adolpho, allererst anno 1437 gefolget, gestal- 1439
ten er dann auch in diesem Jahr, wie Teschenmacherus

rus in annalibus Cliviæ p. 450 bemercket, in vigilia exaltationis crucis zu Prag mit dessen Landen vom Kayser Sigismundo, und anno 1442 in vigilia S. Petri ad vincula vom Kayser Friderico III. Austriaco belehnet worden, und darauf dasjenige ausgeübet hat, was einem Landes-Herrn zustehet, immassen er am Tage Andreæ 1437 denen Ständen und Städten ihre Privilegia confirmirte, dabey aber die bis dahin so sehr eingerissene Vehden nachdrücklich un-
1438 tersagte. Er versetzte anno 1438 das Amt Ravensberg, exclusive des Brockhagens, welcher vorhin dazu gerechnet worden an Lambrecht von Bewessen und Lüdeken Nagel, und musten sie nicht nur den vorigten Drosten, Herman von Elssen, wegen seiner Ansprüche befriedigen, sondern sich auch wegen des Schlosses zureichend verschreiben. Es sind die Umstände, womit schon zu der Zeit dergleichen Pfand-Verschreibungen zu geschehen pflegen, gewiß merckwürdig, aber zu weitläufftig hier anzuführen. Dem Herman von Elssen aber ward das Haus und die Burg zum Kaldenhoffe anno 1438 solcher gestalt versetzet, als dasselbe vorhin von einem Frey-Grafen geheissen von Boirthusen, Amts- und Pfands-weise besessen worden.

Er nahm ferner das Schloß Gesmolde der von dem Bussch gleichfals in seinen Schutz, und bestätigte diejenige Versicherung, so Herzog Adolphus denen von dem Bussche anno 1436 darüber ertheilet hatte. Und wie Diederich von dem Bussch allerhand Ansprache und Forderungen wegen Schadens, so er in des Herzogs Adolphs Diensten erlitten, und wegen vorgestreckter Gelder machte, so verglich er sich gleich Anfangs mit demselben auf 400 Gulden, und gab ihm desfals zureichende Versicherung.

Sei-

Seinen lieben getreuen **Wilhelm von Cloister,** welcher so wohl Herzog Adolpho als ihm grosse Dienste gethan, verheyrathete er an eine Person, die Nese genannt wird, und gab ihm eine Verschreibung auf 1000 Rheinische Gulden, und noch ausserdem 200 Gulden, dafür versetzte er ihm den halben Theil des Brockhagens, und machte ihn zum **Manne vom Lehen,** dergestalt und also, daß er und seine Leibes-Erben, Manns-Gebuhrt, jährlich zum rechten Mann-Lehn 20 Rheinische Gulden auf St. Martini aus der Herrschafft Ravensberg erheben solte, mit dem Vorbehalt, daß solche mit 200 Gulden abgelöset werden konten. Dieser Wilhelm von Cloister ist also der erste seines Geschlechts, der sich in der Graffschafft Ravensberg niedergelassen hat.

Im Jahr 1438 ereignete sich auch eine Vehde zwischen Henrich von Ense, Wyger- 1438 des Sohn, und Werneken Todranck, und Jürgen Speygel, welche jenem seine Güter in der Senne abnahmen, sie würden aber deßfals gütlich verglichen.

Ob Hartman Jode, der ältere, Hartman Jode, sein Sohn, Peter von Reckelinghusen und Friederich Richter darin mit verwickelt gewesen, constiret so wenig, als was sie sonsten mit Herzog Gerhard zu schaffen gehabt, es findet sich aber, daß sie die Urphede abschweren müssen, und eben dieses ist auch von einem andern, Namens Conradus Mensen, geschehen.

Anno 1439 versetzte Herzog Gerhard an 1439
Ludeken von Grest, und Gösken seine Frau das **Morgenkorn** zu Bielefeld und andere Güter. Ao. 1443 verglich sich Herzog Gerhard 1443
mit Olrick und Vellmar, Gebrüdern, geheissen

von Brencken Knapen, wegen der Schulden und Ansprüche, weshalben ihr Vater, Raven von Brencken, mit Herzog Wilhelm zu Vehden gekommen. Sie wurden mit Herzog Gerhard völlig ausgesöhnet, und renunciirten auf alle Forderungen. In eben diesem Jahre versetzte Herzog Gerhard die Burg Bustede mit zweyen Höfen daselbst und aller Zubehör, an Lüdecken Nagel, und muste dieser ausser andern bey solchen Pfand-Verschreibungen gewöhnlichen Versicherungen geloben, daß er Henrich Ledebur, und Henrich, seinem Sohne, von dem Schloß Bustede keinen Schaden zufügen wolle. Er erhielt dahingegen die Erlaubniß, von Wilhelm von dem Walde das ihm versetzte Amt Enger einzulösen; so abermals ein Zeichen ist, daß dieses Amt nur einen geringen Bezirck in sich gefasset, und dazu die Gegend Hiddenhausen, so nahe es auch bey Enger lieget, nicht einmal gehöret habe. Was vor Händel
1444 Anno 1444 sich zwischen Erico von der Hoya, Dom-Probst zu Cölln, erwählten Administratore zu Osnabrück, und der Stadt Osnabrück, vorgefallen, gehöret eigentlich hieher nicht, es war aber darin sein Bruder Johan, Graf v. der Hoya, mit verwickelt, und unser Herzog Gerhard erhielt vom Kayser den Befehl, ihn zu arretiren, weshalben er dann an seine Beamte, Lambert von Bewessen und Lüdecken Nagel, auch das nöthige verfügte.
1446 Anno 1446 ward diesen Amtleuten, und zwaren jedem zur Hälfte, das Amt Ravensberg anderweit versetzet, statt dessen sie solches vorhin gemeinschaftlich untergehabt. Zu der Zeit übte Friderich de Buck vom Hause Palsterkamp allerhand Unfug aus, und konte man solches unmöglich länger erdulden, daher Herzog Gerhard eben diesen Beamten

ten

ten auftrug, ihn in die gehörige Schrancken zu setzen. Er versicherte ihnen dahingegen, daß wenn sie deßfals Schaden und Verlust haben solten, er ihnen solches alles bezahlen wolle, und bevor solches geschehen, sie nicht schuldig seyn solten, die Schlösser Ravensberg und Sparenberg zu räumen.

Zu dieser Zeit ward der Ertz-Bischoff von Cölln mit dem Hertzoge von Cleve in einen Krieg verwickelt. Jener rief die Böhmen, Meißner und Thüringer zu Hülfe, welche dann in einer unglaublichen Menge ankamen, ihren Marsch durch die Grafschaft Lippe nahmen, und bey solcher Gelegenheit auch die Grafschaft Ravensberg berühreten, welche von diesem rüden Volck unerhörte Plagen ausstehen muste. Die Stadt Herford kaufte sie mit 16000 Gulden ab, es wurden aber solche nicht baar bezahlet, wie denn ermeldter Ertz-Bischoff derselben auf Intercession Herzogs Gerhards Ao. 1449 in einem besondern Brieffe annoch auf 10 Jahr Frist verstattete; allein unsere arme Grafschafft Ravensberg muste, ohnerachtet unser Herzog Gerhard eine exacte Neutralität beobachtete, und beyde Theile zu vergleichen äusserst suchte, dabey sehr vieles leiden, indem alles geraubet, geplündert und verbrannt wurde, und zwaren dieses unter dem unerweißlichen Vorwandt, daß ein gewisser Böhmischer Graf von Schwanenberg am Bergischen Hofe übel tractirt seyn solle. Herzog Gerhard schickte zwaren den Ritter Ailff Quaden, dero Hofmeister und Marschall, mit andern seinen Freunden, wie er sie nennet, dahin, um die Grafschafft Ravensberg zu vertheidigen, allein sie konten der Macht nicht widerstehen. Und wie derselbe während solcher Vehde alle Einkünffte der Grafschafft Ravensberg erhob, so legte er auch seine Rechnung

deßfals dergestalt ab, daß alles mit denen Kosten aufgegangen, und nichts vor den Herzog übrig geblieben war, wie solches die demselben ertheilte Versicherungen vermelden. Jürgen Spiegel und Raven von Brencken suchten bey der Gelegenheit der Grafschafft Abbruch zu thun, immassen der Ertz-Bischoff Diederich zu Cölln alle seine Untersassen, ihrem Vorgeben nach, instruiret haben solte, dieses Land zu rauben und zu plündern; sie wurden aber von Lambert Bewessen und Ludecken Nagel gefangen, und nicht ehender, als gegen abgeschworne Urphede, des Gefängnisses erlassen.

Zu eben der Zeit war Otto Vincke mit Wernecken Todranck in einer Vehde begriffen, dieser aber ward von denen Ravensbergischen Amtleuten beschützet.

1450 Anno 1450 versetzte Herzog Gerhard an Werner von Bewessen das Schloß Limberg nebst dem Amt Borninghausen und aller Zubehörung. Und in eben dem Jahre wurden auch die Gebrüdere Bernd und Wentzel de Kannen, mit Herzog Gerhard wegen ihrer Ansprüche verglichen, worauf sie völligen Verzicht thaten. Es hält zwaren der Rentmeister Meinders ferner in seiner Serie Comitum Ravensbergensium dafür, daß zu dieses Herzogs Gerhards Zeiten die Lutter durch die Stadt Bielefeld geleitet sey, und die Stadt darüber vom Herzog Gerhard ein besonders Privilegium erhalten habe; allein nicht zu gedencken, daß alte Nachrichten geben, daß die beyden Mühlen in der Stadt Bielefeld, so von der Lutterbach getrieben werden, schon alda im 13ten Seculo gelegen, und Anno 1340 zu der Gräfin Margaretha Witthum mit gehöret haben, so ist nur in solchem Privilegio nachgelassen, daß die Stadt sich

dieses Wassers mit bedienen, und solches leiten könne, wie es denen Einwohnern belieben mögte, und scheinen dieserwegen zu damaliger Zeit die privat Wasserleitungen in der Einwohner Häuser und in die Stadt-Gräben ihren Anfang gehabt zu haben.

1452 Anno 1452 schenckte Herzog Gerhard auch dieser Stadt Bielefeld die Befugniß, von denen freyen Einwohnern, Bürgern und Bürgerinnen das Hergewette und Gerade zu erheben, so sonsten eine Gräfliche Revenue war, und zum Richter-Amt gehörete.

1459 Anno 1459 ereigneten sich einige Demelees mit der Stadt Lübbecke im Stift Minden, welche gegen die Einwohner der Grafschafft Ravensberg vielen Unfug trieb, es wurden aber von denen zu Lübbecke sehr viele gefangen, und nachdem sie den Schaden ersetzet, und die gewöhnliche Uhrphede abgestattet, allererst des Arrests erlassen.

1463 Anno 1463 erlaubte Herzog Gerhard Alberte von dem Busch, und Johan, Allhard und Ernst, seinen Söhnen, welche er als Burgmanne, Manne und Untersassen der Grafschaft Ravensberg aufnahm, daß sie zu Schrötinghausen im Amt Limberg eine Wohnung und Haus erbauen mögten, sich aber, wie andern Burgmannen und Untersassen gebührete, verhalten, und das Haus ein offen Haus des Herzogs und seiner Nachkommen seyn solte.

1465 Ao. 1465 machte Lambrecht von Bewessen, Ritter, eine Disposition, daß nach seinem und seines Sohnes Lambrecht, Probst zu Schildesche, Tode, alle seine Häuser, Güter, Renthen und Gülden an Herzog Gerharden zurück fallen solten, welches dann zu der Zeit um demehr eine wichtige Erbschafft war, da die mehreste Revenues aus der Grafschafft

Ravensberg ihnen vorhin versetzet worden, wie
dann Herzog Gerhard dadurch und sonsten in
1466 den Stand gerieth, daß er Anno 1466 des
Ludecken Nagels Söhnen, Johan und Lu-
decken Nagel, das Amt Ravensberg ablösen
1470 konte. Um das Jahr 1470 war es wegen der
von Herzog Friederich von Calenberg ange-
fangenen Unruhe in der Gegend der Grafschafft Ra-
vensberg sehr unsicher. Weilen nun dagegen die ge-
hörigen Mittel zur Hand genommen werden mu-
sten, Herzog Gerhard aber gar zu sehr entfernet war,
und es an einem Anführer und Befehlshaber ermangelte, so errichteten die gemeine Ritterschaft und übrige Stände der Grafschafft deßfals eine Vereinigung und ein Bündniß. Es geschach aber solches von Lambert von Bewessen, Probst zu St. Johan in Osnabrück und Schildesche, Amtmann dieser Grafschaft Ravensberg, Johan Nagel, Ludeckens Sohn, Albert von dem Bussche, Wilhelm van dem Wolde, Bernd von Varendorpe, Henrich Ledebuer, Werner Todranck, Lubbert de Wendt, Johan von Nesselroide, Ludecken Nagel, Gerd und Johan Ledebuern, Gebrüdern, Johan von dem Bussche, Ludecke von Varendorpe, Johan von Quernheim, Rembert von Quernheim, Johan Nagel dem ältern, Johan Nagel seinem Sohne, Ludecke von Kerssenbrocke, Wilhelm Top, Wilhelm von Cloister, Jaspar von Plettenberg, Henrich und Wolter, Gebrüdern Cappeln, Temme und Gerd, Gebrüdern von Quernheim, Segewin von Steinhus, Reinecke Hoberch, Alhard von dem Bussche, Stacies und Reinecken von dem Slon, genannt Tribben, Segewin von dem Bussche, Stacius von Haren, Johan von Haren,

Ludolph Plyncke, Henrich von Enichlo, genannt Pladyse, Sweder Hacke, Ludecke Hacke, Otto Vyncke, Roloff von Elssen, Herman von Vlechten, Gerd von Stockhem, und denen Magisträten der beyden Städten Bielefeld, welche allerseits sothane Vereinigung besiegelten, und ward solche von Herzog Gerhard ebener gestalt genehmiget, und vollenzogen. Dieselbe enthielt aber fürnemlich, daß sie aus ihrem Mittel sechse, nemlich Johan Nagel, Lüdeckens Sohn, Werner Todranck, Albert von dem Bussche, Gerd Ledebuer, Johan Ledebuer und Ludecken von Grest, Bürgermeister zu Bielefeld, erwählet und bevollmächtiget hätten, sich und einen jeglichen unter ihnen auf eine gewisse Zahl reisiger Knechte und Pferde, nach denen Umständen eines jeden und seiner Güter, auch den Amtmann des Landes von wegen der Herrschafft des Landes zu setzen, mit welchen sie die sich einfindende Feinde auf Erfordern des Amtmanns und dieser Sechse abzuwehren, und das Land in Sicherheit zu setzen schuldig und gehalten seyn solten und wolten. Es ist aber diese Vereinigung eigentlich nur auf vier Jahr errichtet worden. Inzwischen erhellet hieraus, wie starck damalen die Ravensbergische Ritterschafft gewesen.

Anno 1470 ward Wilhelm von Cloister nach Absterben seines Vaters Wilhelms abermals mit dem Mannlehn a 20 Gulden vom Herzog Gerhard belehnt. 1470

Anno 1472 brachte mehrermeldter Herzog Gerhard das Gerichte zu Herford, welches der Ertzbischoff Diederich von Cölln an Wilhelm Westphael vor 500 Fl. versetzet hatte, von seinen Kindern, Henrich, Wilhelm und Lubbert, an sich, er versetzte aber solches sofort wieder an Henrich Ledebuer, 1472

buer, und wie ihm zu eben solchem Behuef Gerd Ledebuer 250 Fl. dargeliehen hatte, so verschrieb er ihm dafür Berndts Haus zu Vornholte. Ausser andern dergleichen Veräusserungen findet man von diesem Gerhardo nichts. Es ist also nur von ihm noch dieses anzuführen, daß seine Gemahlin **Sophia** eine Prinzeßin von Sachsen-Lauenburg gewesen, mit welcher er zwey Söhne erzeuget, nemlich **Wilhelmum**, seinen Nachfolger, **Adolphum**, welchen Erdwinus Erdmannus **Gerhardum** nennet, und der Anno 1470 gestorben, videatur Teschenmacherus pag. 452. **Sophiam**, so an Fürst Bernhard von Anhalt verheyrathet worden, und **Annam**, so an den Comitem Saerwerdensem verehelichet worden. Er, der Herzog Gerhard, gerieth nach ausgestandener schweren Kranckheit in Schwachheit des Verstandes, und sol darauf dessen Gemahlin **Sophia** nebst **Wilhelm** die Länder regieret haben, wovon man jedoch in der Grafschafft Ravensberg keine Spur findet.

1475 Herzog **Gerhard** ist inzwischen Anno 1475 verstorben. Und ist ferner annoch dieses von seiner Zeit zu bemercken, daß Lambert von Bewessen, Probst zu St. Johan und Schildesche, Amtmann der Herrschafft Ravensberg, das Siechen-Haus zwischen Bielefeld und Heepen gestiftet hat, die Stadt **Herford** aber in diesem Jahre von Frederich, Römischen Kayser, einen Freyheits-Brief erhalten habe, vermöge dessen alle ihre Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten und alt Herkommen confirmiret werden, und vestgesetzet wird, daß die geistlichen Personen von denen acquirirten weltlichen Gütern der Stadt Herforden Steuer, Schoß, Wacht und andere Anschläge, gleich denen Bürgern und weltlichen

Per-

Personen, zu entrichten hätten, der Magistrat auch die Befugniß haben solle, eine ziemliche Zinse auf ihre Mitbürger und Einwohner und feile Kauffmannschafft zu legen, ferner jährlich einen Marckt auf St. Lucas-Tag acht Tage nach einander zu halten, welches Privilegium besagter Stadt vom Kayser Carolo dem Vten Anno 1549 confirmiret worden.

§. 24.

Nach Absterben Herzog Gerhardts succedirte Herzog

Wilhelmus der IIIte

unter denen Grafen von Ravensberg, welche solchen Namen geführet haben, und in der Ordnung der dreyzehende Graf von Ravensberg.

Gleich bey dem Anfang seiner Regierung bestätigte er denen Ständen ihre Privilegia, und erneuerte die Freundschaft und den Bund mit der Stadt Herford. Er gab auch Lüdecken, Nagels Sohn, Johan Nagel, eine erneuerte Verschreibung auf Bustede, und erlaubte ihm, verschiedene neue Gebäude zu errichten, mit Versicherung, daß ihm die Kosten bey Bezahlung des Pfand-Schillings erstattet werden solten. Er versetzte ferner von neuem im Jahr
1476 das Schloß Limberg und Amt Bor- 1476
ninghausen an Reinecken Tribben, und Ao.
1485 das Amt Ravensberg an vorermeldten 1485
Johan Nagel, Lüdeckens Sohn, welcher auch im folgenden Jahre den andern halben Theil des Brockhagens unter nahm.

Die Gebrüdere von dem Bussche musten um diese Zeit wegen allerhand Unfugs, den sie aus dem Stift Osnabrück in dem Amt Limberg ausgeübt hatten, Herzogen Wilhelm 1200 Goldfl. bezahlen, und weilen sie solches zu thun nicht im Stande waren, so muste

Bischoff Conrad von Osnabrück sich deßfals verschreiben, der ausgestellte Brief aber ward bey Johan Nagel, und Johan von Nesselrode, Amtleuten der Herrschaft Ravensberg, niedergeleget.

1487 Anno 1487 bestellte der Röm. Kayser Frie-derich unsern Herzog Wilhelm zum Schutz- und Schirm-Herrn über die Stadt Herford.

1488 Anno 1488 gab besagter Herzog der Stadt **Bielefeld** ein Privilegium in Ansehung der Handlung und Handwercker, und setzte darinnen vest, wie es deßfals in denen Weichbildern und auf dem Lande gehalten werden solte. Und weilen Herzog Wilhelm das Wohl seiner Unterthanen wegen seiner Entfernung nicht solchergestalt beachten konte, wie er wol wünschte, so bestellte er Anno 1491 Graffen **Philipp von Waldeck** zum obersten Amtmann in der Grafschafft Ravensberg, und versah ihn mit einer ausführlichen Bestallung und dem Unterricht, welchergestalt er sich zu verhalten, und einen jeden bey seinen Rechten und alten Herkommen zu beschützen hätte, dagegen ihm die Wohnung auf dem Schloß Sparenberg, freyer Unterhalt für sich, seine Haus-Frau und Gesinde, jedoch nur auf 30 Personen, und dabey die Nutzung des Vieh-Hofs unterm Sparenberg, und ein jährliches Amt-Geld oder Salarium von 200 Goldfl. 40 Molt Roggen, 20 Molt Gersten, 100 Molt Haffer, 60 Kühen, 110 Schweinen, so wie solche im Amt Sparenberg fielen, nebst allen einkommenden Hämmeln, Schaafen, Lämmern, Gänsen, Hühnern, 6 Molt Saltz, der Nutzung aller Teiche und Fischereyen, und vor seine Frau zwey Fuder Weins, so er jedoch von Dortmund abholen lassen müste, verschrieben ward. Sonsten solle er mit Erhebung der Gefälle nichts zu thun haben, son-

sondern den Rentmeister damit gewähren lassen, jedoch ihm und allen übrigen Dienern die erforderliche Hülfe leisten.

In eben diesem Jahre 1491 wurden auch die Gebrechen und Zwistigkeiten Bischoffs Conrads zu Osnabrück mit Herzog Wilhelm, so insbesondere von denen Eingriffen herrührten, welche die von dem Bussch in das Amt Limberg gethan, und die so gar den dortigen Rath und Amtmann Reinecke Tribben gefangen genommen, durch Vermittelung Graf Clais von Tecklenburg verglichen, und in der Güte beygelegt, insbesondere aber ward ermeldter Johan von dem Bussch mit Herzog Wilhelm, und der von Tribbe mit Bischoff Conrad wiederum ausgesöhnet. Auf gleiche Art ward Gerhard Ledebur, welcher bey Herzog Wilhelm, es erhellet aber nicht, aus welcher Ursache, in Ungnade gefallen, durch Vermittelung Herzog Magnus des jüngern zu Sachsen, Engern und Westphalen, Junckherrn Philipps, Graffen zu Waldeck, Junckherrn Otten, Grafen, und Junckherrn Claus, Jung-Graffen von Tecklenburg, und der Räthe, auch der Ritterschafft, wieder ausgesöhnet, und er muste angeloben, sich künftig, wie es einem gehorsamen getreuen Untersassen eignet und gebühret, aufzuführen, und fals er mit denen übrigen Untersassen etwas zu thun bekäme, solches bey ermeldtem Herzog anzubringen, und Recht zu suchen. 1491

Herzog Wilhelm lösete auch Ao. 1491 das Amt und den Hof zu Lyncken von Ebbecke Vincken wieder ein, und belehnete Wilhelm von Cloister anderweit mit dem Mannlehn a 20 Goldfl. so aber Anno 1504 mit auf den halben Brockhagen dergestalt geschlagen wurde, daß bey dessen Einlösung 1491

über

über den verschriebenen Pfandschilling 200 Fl. ihm oder seinen Erben bezahlet werden solten, als über welchen Wilhelm von Cloister ohnehin Anno 1496 abermals 200 Fl. vorgeschossen, und deßfals auf den Brockhagen gleichergestalt eine Verschreibung erhalten hatte.

1496 Anno 1496 lösete Herzog Wilhelm von Wilhelm, Henrich und Friederich, Gebrüderen Nagel, Johans Söhnen, das Amt Ravensberg ein, und war darüber Diederich Lünning als Amtmann bestellet, ihm die Wohnung auf dem Ravensberge, und freye Kost für sich und seine Familie, auch 36 Personen, und zu solchem Behuef die Nutzungen vom Vieh-Hofe verschrieben, und ferner eine jährliche Besoldung von 20 Fl., auch versprochen, daß ihm alljährlich die Kleidung gleich allen andern Dienern geschickt werden solle. Seine Instruction hier einzurücken mögte zu weitläuftig seyn, und wird bis zur andern Zeit versparet.

Herzog **Wilhelm** hat zwey Gemahlinnen gehabt: 1) **Elisabeth von Nassow**, welche in Kindes-Nöthen Anno 1479 gestorben. 2) **Sybillam**, Churfürsten Alberti von Brandenburg Tochter, so ihm eine Tochter, Namens Mariam, Anno
1491 1491 den 3ten Augusti gebohren. Wie Herzog Wilhelm merckte, daß er zu männlichen Leibes-Erben keine grosse Hoffnung hatte, so fand er seinen Ländern zuträglich zu seyn, mit Herzog **Johan** zu Cleve und Graffen zu der Marck eine Vereinigung der Länder zu bereden, so dann auch Anno
1496 1496 geschahe, und vorermeldete Prinzeßin Maria dem Sohne Herzogs Johans von Cleve, Namens Johann, verlobet ward. Wie oft und vielfältig diese Unio Provinciarum von denen Röm.

Kay-

Kaysern confirmiret worden, und wie weit solche zu Recht beständig sey, gehöret eigentlich hieher nicht, es ist aber in dem historischen Schauplatz der Rechts-Ansprüche auf Jülich, Cleve und Berge, rc. mehrere Nachricht davon zu finden. Inzwischen muß aus des Teschenmacheri Annalibus Civiæ hiebey nur bemercken, daß als diese Erb-Vereinigung errichtet worden, aus Mittel der Ravensbergischen Stände mit gegenwärtig gewesen sind, und ihre Einwilligung gegeben haben: Gothard und Johan Ledebuer, Reinecke Tribbe, Drost zum Limberg, Seghewin Steinhus, Alhard von dem Bussche, Eggerus Nagel, und die Deputirten der beyden Städte zu Bielefeld.

Ao. 1497 brachte die Grafschafft Ravens- 1497
berg Behuef Einlösung verschiedener Städte, Schlösser und Güter eine grosse Beysteuer auf, und Herzog Wilhelm versicherte denen Ständen dagegen, daß ihnen solches an ihren Privilegien und Gerechtigkeiten im geringsten nicht nachtheilig seyn solte.

Anno 1483 war bereits das Franciscaner- 1483
Closter auf dem Jost-Berge vor Bielefeld unter Genehmhaltung Bischoffs Simons zu Paderborn errichtet, im Jahr 1498 aber stellte der Bruder Dethard Duve wegen der dazu von Herzog Wilhelm verwilligten Plätze einen Revers aus, es blieb jedoch das Closter daselbst nicht lange, sondern ward
Anno 1505 nach Bielefeld translociret, da die 1505
Mönche anfänglich, ehe die Gebäude fertig worden, sich auf dem Waldhofe aufgehalten haben. Anno 1499 ward denen Vettern 1499
Lubbert und Adrian den Wenden das Amt Vlotho abgelöset, es entstund aber wegen der zu bezahlenden Müntz-Sorten grosser Streit, immassen

der Pfand-Schilling in Marck-lodigen Silbers Braunschweigisch erlegt worden, und die von Wend für jede Marck acht Goldfl. prätendirten, die Bediente, als Graf Philip v. Waldeck, Statthalter, Diederich Luning, Amtmann zu Ravensberg, Conrad von Elssen, Scholaster, (welcher bey Herzog Wilhelm in besondern Ansehen stund) Gerhardus Koch, Rentmeister, aber vorschützten, daß eine Marck dergleichen Silbers ein mehrers nicht gelte, als eine halbe Marck reinen Silbers und so viel Kupfers: Auf solche Art bezahlten sie auch den Pfand-Schilling, gaben aber denen von Wend die Versicherung, daß, wenn sie ihr Vorgeben würden erweisen können, das übrige ihnen gleichfals bezahlet werden solle.

1500 Anno 1500 suchte Bernd, Edler Herr zur Lippe, die zwischen dem Bischoff von Minden und der Stadt Herford wegen der Holtzung entstandene Gebrechen beyzulegen, solche wurden aber zur nähern Untersuchung ausgestellet. Dahingegen wurden Bürgermeister und Rath zu Herford durch Graf Philipp von Waldeck dahin gebracht, daß sie das von denen von Streithorst erkaufte Arnholt Herzog Wilhelm wiederum überliessen.

1510 Anno 1510 ward Herzog Wilhelms eintzige Prinzeßin an den Erb-Prinzen zu Cleve, Johan, verheyrathet, und ihm die Succeßion aller Jülichschen Lande versprochen.

1511 Im folgenden 1511ten Jahre versetzte er annoch das Amt Limberg an Lubbert de Wend, und starb nicht lange hernach zu Düsseldorff, und hinterließ ermeldtem Johan, Printzen von Cleve, alle seine Länder.

§. 25.

Johannes,

Aeltester Sohn des Herzogen Johannis von Cleve, der vierzehende Graf v. Ravensberg in der Ordnung, er succedirte demnach Anno 1511, da 1511
er Herzog Wilhelms eintzige Tochter Mariam Anno 1510 erheyrathet hatte, so ihm schon seit Anno 1496 verlobet gewesen.

Anno 1512 erlaubte er Friederich Nageln, 1512
welcher so wol das Schloß Bustede als das Amt Enger Pfands-weise unter hatte, an jenem 300 Gfl. zu verbauen, und versicherte ihm, daß es Zeit seines Lebens nicht abgelöset werden solte, er versprach ihm dabey, daß, wenn hiernächst die Einlösung geschehen würde, so wol das Schloß Bustede als das Amt Enger auf einmal abgelöset werden solte. Graf Philipp von Waldeck, als Statthalter, untersuchte auch Anno 1518 selbst, und befand es also, daß die 300 Gfl. würcklich zum Bau verwandt worden.

Anno 1514 ließ Herzog Johan die Gebre- 1514
chen und Irrungen, so sich eine Zeithero zwischen dero Amt Vlotho und dem Closter Loccum von wegen des Closters zu Vlotho erhalten, durch Dyderich Luning, Drosten zu Ravensberg, Sweder Steinhuß, Drosten zu Vlotho, und Gerhard Koch, Rentmeister zum Sparenberg, in der Güte beylegen, und alle entzogene Güter und Einkünfte restituiren, jedoch mit dem Beding, daß das Closter mit guten geistlichen Personen wiederum besetzt, und der Gottesdienst hergestellet werden solte.

Anno 1515 gab Herzog Johan Dero Dro- 1515
sten Amts Ravensberg, Dyderich Luning, wiederholte Versicherung, daß er, so lange er lebte, des

Amts nicht entsetzet werden solte, zumalen er vorgedachtem Herzog grosse Summen Geldes vorgestrecket hatte. Herzog Johan machte aber gleich seinen Vorfahren brav Schulden; Wilhelm von Cloister muste
1517 ihm auch 500 Gfl. Anno 1517 vorschiessen, und solche wurden mit auf den halben Theil vom Brockhagen geschlagen, und dieser dafür zum Pfande verschrieben. Desgleichen streckte ihm Detleff Schacke, den er als Drosten zu Vlotho bestellet hatte, viel Geld vor, und Dyderich Luningen versetzte er den Zehnten zu Rodenhagen im Kirchspiel Werther. Von Reinecken de Wend lösete er zwaren den so genannten Heldershagen ein, allein er versetzte auch solchen so fort wieder an ermeldten Detlef Schacken, welcher überhaupt viele Stücke und Güter zu dem Amt Vlotho acquirirte, und die Grentzen in Richtigkeit zu setzen, folglich sein Amt rühmlich zu versehen bemühet war.

1522 Im Jahr 1522 confirmirte Herzog Johan denen Ständen, nachdem sie ihm auf dem zu Jöllenbeck gehaltenen Land-Tage gehörig gehuldiget hatten, ihre Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten und alte Gewohnheiten. Und gleiche Gnade wiederfuhr zu selbiger Zeit der Stadt Bielefeld. Dagegen bewilligten die Stände ihrem Herzog Johanni, welcher nach Aachen gehen, und der Kayserlichen Crönung beywohnen wolte, Behuef der Zehrung und Kosten, eine ansehnliche Beysteuer, wogegen er ihnen wieder versicherte, daß es ihnen an ihren Privilegiis im geringsten nicht schäd- und nachtheilig seyn, noch zur Consequenz gezogen werden solte.

1523 Anno 1523 streckte er Simon, Edlen Herrn zur Lippe, noch 500 Gfl. vor, der ihm dagegen den Besitz des Amts Enger bestätigte. Schon

dero

dero Zeit waren die Herren von der Lippe willens, dieses Amt Enger einzulösen, sie konten aber nicht mehr bescheinigen, was eigentlich dazu gehörig sey, dahero die Loosse nicht vor sich gieng, und ihnen zu ihrer Beruhigung über den alten Pfand-Schilling noch diese 500 Goldgulden gegeben wurden.

Anno 1526 verheyrathete Herzog Johannes eine Tochter, Namens Sybillam, an Johannem Fridericum, Herzogen von Sachsen, und in denen Ehe-Pacten ward vestgesetzet, daß, wenn er ohne männliche Leibes-Erben versterben würde, die sämtliche Lande auf ihn, Johannem Fridericum, und seine Gemahlin Sybillam und ihre Leibes-Erben, devolviren solten, welches auch die Stände dieser Lande mit ihrem ausgestellten Revers de anno 1527 bekräftigten. Es ist dieses der Grund der Sächsischen Prätension auf die Jülich- und Bergischen Lande: Es gehöret hier nicht her zu untersuchen, wie weit solcher zureichend sey, nur eins aber kan nicht unberühret lassen, daß jetzt bemeldter Revers von niemanden aus Mittel der Ravensbergischen Stände besiegelt sey, folglich dahin stehet, ob solcher mit deren Vorbewust ausgestellet worden. 1526 1527

Ao. 1533 erneuerte Herzog Johan gleichergestalt die Freundschaft und den Bund, den seine Vorfahren mit der Stadt Herford gemacht hatten, welche Stadt auch Confirmationem Privilegiorum & Statutorum von dem Synodo Basiliensi in eben demselben Jahre erhielt. 1533

Anno 1535 forderte Herzog Johan von seinen Landen, mithin auch von der Grafschaft Ravensberg, eine Beysteuer zu Störung des Aufruhrs, welchen die Wiedertäuffer erreget, und nachdem ihm solche bewilliget worden, stellte er den gewöhn- 1535

wöhnlichen Revers aus, daß es zu keiner Consequenz gereichen solte. In diesem Jahr suchte er auch die Grentz-Gebrechen mit dem Stift Minden gäntzlich beyzulegen, gleich wie solche in Ansehung des Amts Vlotho gegen die Grafschaft Lippe mit Grafen Simon, Edlen Herrn zur Lippe, durch Unterhandlung Johannis Gogräven, Herman von Wachtendonck, und Raboltten von Plettenberg, ab Seiten der Grafschaft Ravensberg, und ab Seiten der Grafschaft Lippe durch Herman von Mengersheim, Johan Köstken, Frantzen von Kerssenbroich, in Güte verglichen und völlig gehoben wurden. Zu gleicher Zeit begnadigte Hertzog Johan den Jürgen v. Kerssenbroich mit dem Sundern zu Brinck, und der neuen Mühlen samt der dazu gehörigen Länderey auf Lebenslang, welche Stücke der von Kerssenbroich zu Brincke noch heutiges Tages als ein Lehn besitzet.

1538 Und Anno 1538 lösete er von Diederich Luning alle ihm gegebene Verschreibungen auf das Amt Ravensberg ein, und erkaufte von denen Gebrüdern Hanebömers die so genannte Brügge.

1539 Herzog **Johan** starb Anno 1539 den 6ten Febr. und hinterließ einen eintzigen Sohn, **Wilhelmum**, seinen Nachfolger, und drey Töchter, neimlich obermeldte **Sybillam**, so an den Churfürsten Johan Friederich von Sachsen verheyrathet worden, 2) **Annam**, Königs Henrichs von Engelland Gemahlin, 3) **Aemiliam**, so unverehelicht geblieben. Ob zwaren Herzog Johannes übrigens die Reformation der Religion in denen Clevischen Landen geschehen, und die Evangelische Religion einführen lassen, so ist doch ungewiß, ob solche auch zu seiner Zeit in der Grafschaft Ravensberg zum Stande gekommen. Aus der von dem Pastore Clamor Löning edit-

edirten Borgholtzhausischen Kirchen-Historie, und des Hamelm. historia renati evangelii in Comitatu Ravensbergico, wil erscheinen, daß die Reformation allererst Anno 1541 geschehen, doch kan seyn, daß daran schon vorhero in denen Städten, gleich wie in der Nachbarschaft, besonders zu Minden, gearbeitet worden.

§. 26.

Wilhelmus der *IV*te

Dieses Namens, ist also der funfzehente Graf von Ravensberg, war vorerwehnter massen der eintzigste Sohn Herzogs Johannis von Cleve, und der zweyte von denen Herzogen von Cleve, so diese Grafschaft besessen. Er heyrathete **Mariam**, eine Tochter Ferdinandi I. Römischen Kaysers, mit welcher er zwey Söhne, **Carolum Fridericum**, so jedoch Anno 1575 zu Rom in unverheyrathetem Stande gestorben, und **Johannem Wilhelmum**, welcher anfänglich geistlich werden solte, und schon als Bischof zu Münster erwählet war, aber nach Absterben seines ältern Brudern resignirte, und seinem Herrn Vater in der Regierung folgte. Hiernächst hinterließ er auch fünf Töchter: 1) **Maria Eleonora**, Alberti Friderici, Herzogs in Preussen Gemahlin, 2) **Anna**, so an Philipp Ludwig, Pfaltz-Graffen zu Neuburg, verheyrathet worden, 3) **Magdalena**, so an Johan, Pfaltz-Grafen von Zweybrücken, vermählet worden, 4) **Sybilla**, Caroli, Marggrafen von Burgau Gemahlin, 5) **Elisabeth**, so in ihrer Jugend verstorben. Dieser Herzog Wilhelm hat seinen Ländern löblich und wohl vorgestanden, und dasjenige, was seine Vorfahren durch eine überaus schlechte Wirthschaft verdorben, wiederum herzustellen, die

Policey in gute Ordnung zu bringen, und die Justitz-Pflege zu verbessern gesucht, wiewol die Zeit, worinnen er gelebt, und die fatalen Umstände, so ihm begegnet sind, verursachet haben, daß er wenig Schulden bezahlen, und im Gegentheil noch einige contrahiren müssen; inzwischen hat er dennoch seine Revenues ziemlich hervor gesucht und verbessert, und findet man bey seiner Regierung zuerst, daß ordentliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe geführet worden. Was aber seine Handlungen betrifft, so äusserten sich bey dem Anfang seiner Regierung in dem Kirch-Spiel **Werther** merckliche Anzeigen von Mineralien. Seine Finanzien waren so nicht beschaffen, daß er das Bergwerck aus eigenen Mitteln bauen können, dahero sahe er sich genöthiget, eine Gewerckschafft aufzusuchen, die das Bergwerck fortsetzte. Er belehnte also den Statthalter, Grafen **Philipp von Waldeck**, Diederich **Luning**, Amtmann zu Ravensberg, Gerhard **Koch**, Rentmeister zum Sparenberg, Wilhelm **von Gresten** und Johan **Hanebaum**, Bürgermeistere, Henrich Herman und Johan **Koch**, Gebrüdere, Herman de **Wend**, Goldschmidt, Curd up der **Welpe**, Untersassen zu Bielefeld, und Hans Ulrich von **Ilmena**, mit sothanem Bergwerck, und gab ihnen ein stattliches Privilegium für sich und ihre Erben, und auf 10 Jahr die Zehnt-Freyheit, demnächst aber prätendirte er nur den Zehnten von demjenigen, so von der Hütten geliefert werde, mit Ausschluß desjenigen, so der von ihnen erkiesete Patron zu geniessen haben würde: Sie, die Gewerckschaft, erhielt zugleich die Gerechtigkeit eines Berg-Gerichts mit allen vorkommenden Straf-Gefällen, so daß zu verwundern ist, daß diese Bergwercke nachhero so bald wie-

der ins Stecken gerathen, fals nicht, wie glaublich, die Krieges Unruhe solches veranlasset hat.

In eben diesem Jahre 1540 bestätigte er 1540
Ottoni von Kerssenbrock den Besitz der zur Neuen-Mühle gehörigen Länderey auf Lebenslang, und Anno 1541 Johanni Spiegel auf 1541
eben solche Art den Meyerhof zu Hesseln. In diesem Jahr wurden auch die Grenz-Gebrechen mit dem Stift Minden guten Theils beygeleget. Er ließ ferner dero Zeit durch den Pfand-Inhaber, Alhard Nagel, das Schloß Bustede repariren, und wie er dazu 100 Gfl. vorschoß, so verpfändete er ihm dafür den Hof zu Herford.

Im Jahr 1542 den 2ten Julii verglich sich 1542
Herzog Wilhelm mit dem Stift Schildesche in verschiedenen Puncten, daß nemlich er und seine Nachkommen, Graffen von Ravensberg, erbliche Advocati und Erbvögte des Stifts seyn, und keine Pröbste mehr erwählet werden, die Revenues aber, so ein zeitiger Probst bishero aus einigen Gräflichen Höfen gehabt, dem zeitigen Grafen als Erb-Vogten verbleiben, zugleich auch der Schildscher Heid-Teich gelassen, und die Stifts-Jungfern sich der Fischerey zwischen dem Heid-Teiche und Deppendorffe enthalten, und keiner Jagd unternehmen, die Präbenden aber alternatis vicibus, so wie sie in eines jeden Monat erlediget würden, nemlich vom Capitel in turno ordinario, in denen andern Monaten von zeitigen Grafen, jedoch nur an Adeliche vergeben wergeben werden solten. Diejenige, so die Probstey bewohne, solle den Stall Behuef des Erb-Vogts in baulichem Stand und Wesen erhalten, 2c. Er concedirte ferner in diesem Jahr der Stadt Bilefeld einen freyen Marckt alle Wochen in der Fasten des

Dienstags zu halten, worauf Pferde und andere Kauffmannschaften ge- und verkauft würden.

1545 Anno 1545 bestätigte Herzog Wilhelm derselben das von seinem Vorfahren Anno 1488 wegen des Handels und der Handwercker auf dem platten Lande zum Aufnehmen dieser guten und getreuen Stadt ertheilte Privilegium.

Zu solcher Zeit erließ Herzog Wilhelm auch wider das Austreten, Feind werden, Bedräuen und Beschädigen, gleich wie solches in vorigen Zeiten zur Gewohnheit worden, ein sehr heilsames Edict, worinnen vestgesetzet wurde, daß derjenige, so zu dem andern Ansprache zu haben vermeine, sich bey denen Amtleuten und Befehlshabern melden, Recht suchen, und mit dem Erkäntniß begnügen lassen, keines weges aber des andern Feind werden, ihn bedräuen oder beschweren, noch sich ausserhalb Landes begeben solle. Es solle auch kein Eigenbehöriger sich ausserhalb Landes, um zu dienen oder anderer Ursachen halber, begeben, dann mit Vorwissen der Amtleute, damit man wissen möge, aus was vor Neigung er sich wegbegebe, und wohin er verreise. Wenn aber ein Eigenbehöriger ohne Vorwissen dennoch ausserhalb Landes ziehe, solle er so wol als seine Eltern und Verwandten, die dazu Vorschub gethan und es verschwiegen, bestraft werden.

1546 Im folgenden Jahr 1546 begnadigte Herzog Wilhelm Johan v. Haitzfeld mit denen Horstmanns und Kehlings Höfen zu Wohlgefallen, welche allererst 1723 denen Domainen wieder incorporiret worden. Desgleichen bewilligte er seinem lieben getreuen Gerhard von Quernheim 10 Molt Roggen auf Lebezeit. Er tauschete mit Henrich Korff, genannt Schmising, durch Unterhandlung des Drosten

zu

zu Ravensberg, Matthias von Altenbochum, die krummen Teiche gegen des Schmisings so genannte Creutz-Teiche. Auch ward bereits jetzo an dem Sparenberg gearbeitet, und solches vortreflich mit Steinen ausgeführet, wozu sich Herzog Wilhelm eines Italiänischen Baumeisters, Namens Johan Edelers, bediente. Es ist irrig, wenn dafür gehalten wird, daß mit diesem Bau allererst Anno 1554 der Anfang gemacht worden, denn es erhellet aus einem von Philipp Steinhus ausgestellten Revers vom 5ten Octobr. 1546, den er über das Getreide, so ihm wegen der Aufsicht über den Bau verschrieben worden, ausgestellet hat, daß er diese Aufsicht auf den Bau schon etliche Jahre gehabt, folglich ist fast zu vermuthen, daß solcher schon bey des vorigen Herzogs und Grafen Regierung seinen Anfang gehabt habe, ob gleich Anno 1554, und nachhero noch länger daran gebauet, und die Vestung von Zeit zu Zeit ausgebessert worden.

Anno 1547 ward zwischen der Abbatißin zu Herford, Gräfin Anna von Limburg, und der Decanißin, Gräfin von Rittberg, und gantzen Capitul an einem, und Herzog Wilhelm an andern Theil, der bekannte Recess errichtet, vermöge dessen ermeldtes Capitul die Grafen von Ravensberg für ihre Erb-Vögte und Erb-Schirm-Herren angenommen, und sich dabey ausbedungen, daß sie das Stift gehörig bey dem Ihrigen, ihren Rechten und Gerechtigkeiten schützen, ihre Revenues durch die Vögte beytreiben lassen, der Abbatißin, daß die widerspenstigen Vasallen die Gebühr leisten, beystehen, der Jurisdiction auf der Freyheit und des Mühlen-Gerichts sich nicht anmassen, den halben Theil der Müntze und des Zolls, ferner die Fischerey in der Werre und Aa, nebst 1547

der

der hergebrachten Jagd dem Stift lassen, auch daß die Geistlichen ihre Güter selbsten unternehmen, verschaffen, die Geistliche wider alles Unrecht vertheidigen, die Reichs-Steuren, so von denen Ständen bewilliget worden, wegen des Stifts abtragen, und dahingegen dieselbe von denen Geistlichen und denen von Herforden wieder heben, die Capitularen bey der freyen Wahl einer Abbatißin gewehren lassen sollen. Dahingegen das Stift ermeldtem Grafen abgetreten alle Hoch- und Obrigkeit, Erbschaft und Erb-Gerechtigkeit, so es bishero in denen beyden Städten zu Herford und ihrem Zubehör gehabt, wie dann auch die von Herforden die Eyde, so sie vorhin der Abbatißin gethan, künftig denen Grafen von Ravensberg leisten solten, immassen in der Stadt Herford ehender keine Bürger anzunehmen, bevor solches geschehen. Ferner cedirte das Capitul denen Grafen von Ravensberg 2) das Borch-Gerichte zu Herford, 3) das Gericht der Weber, 4) die Gerechtigkeit, den Magistrat zu confirmiren. Dieser Vergleich ist auch von dem Römischen Pabst Paulo III. Anno 1549, und nachhero mehrmalen von denen Röm. Kaysern confirmiret worden, dem ohngeachtet hat solcher zu einem grossen Proceß Anlaß gegeben, wovon unten annoch Erwehnung geschehen wird.

1548 Anno 1548 lösete Herzog Wilhelm die Wetterschen Freyen von dem Drosten Herman von Amelungen wieder ein, welche ihm in dem Jülichschen Kriege waren versetzet worden.

1554 Um das Jahr 1551 muß Herzog Wilhelm bereits der Evangelischen Religion zugethan gewesen seyn, immassen er dero Zeit ein Edict in seinen Landen publiciren, und darin alle Päbstliche Jurisdiction verbieten, auch linnen Säcke aufhengen lassen,

lassen, mit der Bedrohung, daß derjenige, welcher sich unterfienge, bey einer geistlichen Jurisdiction etwas anzubringen, darin gesteckt, und als ein Verräther des Vaterlandes versäufft werden solte. Er schaffte auch viele Mißbräuche, und das eingerissene dissolute Leben derer Geistlichen ab, und publicirte Anno 1575 die revidirte Statuta des **Capituli zu Bielefeld.**

Anno 1553 ward Herzog Wilhelm durch Vermittelung Bischoffs Frantz zu Münster, Osnabrück und Minden, mit Henrich, Ulrich, Laurentz, Joachim, Frantz und Detleff, Gebrüdern und Vettern de **Schacken**, wegen allerhand Ansprüche, so sie des vorigen Drostens zu Blotho, Detleff **Schacken**, halber gemacht, in Güte verglichen. 1553

Anno 1556 schickte Herzog Wilhem Eberhardten von Schöler und Gabriel Mattencloit, Secretarium, und den Land-Schreiber, Joh. Opperman, in die Grafschaft Ravensberg, um dero Revenues und die versetzte Güter, und sonsten alles auf das genaueste zu untersuchen, wovon sich die Acta in 12 Voluminibus annoch vorfinden, welche gemeiniglich die *Libri causarum Ravensbergensium* genennet werden, und worinnen von damaliger Zeit ziemliche Nachrichten anzutreffen sind. Diese Commissarii nahmen auch die alten **Erb-Register** und **Lager-Bücher** auf, worinnen der Unterthanen, jedoch hauptsächlich aber der Herrschaftlichen Eigenbehörigen Güter und Beschwerden beschrieben werden. Zu der Zeit ließ Herzog Wilhelm auch das **Justitz-Wesen** reformiren, und nicht nur eine **Proceß-Ordnung**, sondern auch eine **Policey-Ordnung** einrichten; beyde wurden durch den Druck bekannt gemacht, und wäre zu wünschen, daß denen darinnen enthaltenen Verord- 1556

ordnungen jederzeit wäre nachgekommen. Herzog Wilhelm war Anno 1556 selbsten in der Grafschafft Ravensberg, und ließ diese Ordnungen auf dem Land-Tage proponiren, so auch genehmiget wurden. Er verglich sich auch mit den Ständen, wie man sich gegen die unruhige Nachbaren verhalten, und die Sicherheit der Land-Strassen herstellen solte: Ferner ward 3) beliebet, daß keine Zuschläge eigenmächtiger Weise auf denen Marcken und in den Gebüschen und Gemeinheiten gemacht werden solten. 4) Wurden die Gebrüdere Sweder und Wilhelm Steinhus ihres Arrests, worinn sie Schulden halber gerathen, auf Vorsprache der Stände erlassen, und die Sache zum ordentlichen Proceß verwiesen.

1557 Anno 1557 erhielt Herzog Wilhelm vom Kayser Ferdinando die Confirmation über den mit dem Stift zu Herford getroffenen Receß, und es gieng, nachdem am 24 Sept. 1557 und folgenden Tagen deßfals weitläuftig tractiret worden, am 19 Octobr. die Huldigung der Stadt Herford vor sich. Zu eben solcher Zeit wurden auch die Grentz-Gebrechen mit dem Stift Osnabrück, in Ansehung der Aemter Limberg und Wittlage, weshalben seit vielen Jahren die grösten Thätlichkeiten ausgeübet worden, durch Vermittelung Albrechts von dem Bussch und Frantz Lunings, ab Seiten des Stifts Osnabrück, und Johannis von Vlaten, Cantzlern, und Matthias von Altenbochum, Amtmann zum Ravensberg, ab Seiten der Grafschafft Ravensberg, in der Güte verglichen, und der Receß von Bischoff Johann zu Osnabrück so wol als Herzog Wilhelm den 22 December 1557 vollenzogen.

1558 Anno 1558 accordirten die Stände der Grafschafft Ravensberg auf dem am 14 Julii gehal-

gehaltenen Land-Tage zur Türcken-Hülfe, und Vollenführung der angefangenen Vestungs-Wercke zum Sparenberg und Ravensberg, die Summe von 11000 Thaler, mit dem Beding, daß solche Steuer ihren habenden Privilegien und Gewohnheiten nicht nachtheilig seyn solte.

Ao. 1559 bestätigte Herzog Wilhelm nach geleisteter Huldigung denen beyden Städten zu Herford ihre Privilegia und billige Gewohnheiten. In welchem Jahre auch von denen von Nagel das Amt Enger eingelöset, auch worinnen das so genannte Hausgenossen-Recht bestehet, untersuchet, und solches in ein förmliches beglaubtes Protocoll verfasset ward. Zu gleicher Zeit trat Engelbert von Elssen den Hardiecks-Kotten und den Krummen Kotten an Herzog Wilhelm ab, dagegen dieser jenes Eigenbehörige zum Caldenhofe der Marcken-Gelder erließ. Um diese Zeit ist auch das Closter *Vallis benedictionis* zu Vlotho in Abgang gekommen, und dasselbe, weil es ganz verfallen gewesen, von denen Mönchen, welche unter sich selbst in Uneinigkeit gerathen, verlassen worden, dahero Herzog Wilhelm die dazu gehörige Revenues an sich nehmen, und daraus die Evangelische Prediger salariren ließ, gestalten dann auch Anno 1560 zu Vlotho ein Evangelischer Prediger, Namens Arnoldus Schwiederus, erstmalig bestellet worden. Das Closter Loccum, welches dieses Closter an sich gezogen, protestirte zwaren dagegen heftig, und erhob zu Speyer am Reichs-Cammer-Gericht gegen Herzog Wilhelm einen Proceß, weilen es jedoch damit nichts ausrichten konte, so legte sich dasselbe aufs Bitten, immassen dann Anno 1573 der Abt Johannes von Loccum an Herzog Wilhelm schrieb, und um Restitution der

Closter-Intraden bat, allein er antwortete ihm, daß, da das Closter Loccum weder das Closter zu Vlotho der Gebühr nach mit gottseligen Personen versehen, noch die Christliche Ceremonien und Kirchen-Dienste unterhalten habe, sondern es gantz eingehen lassen, Ihro als der Landes-Obrigkeit obgelegen, Einsehen zu thun, und damit die Renthen nicht in fremde Hände gerathen mögten, zu Christlichen gottseligen Sachen, auch zu Salarirung eines Predigers zu Vlotho, zu verwenden, immassen er der Herzog selbst in keine Weise noch Wege davon zu profitiren gedächte.

1562 Anno 1562 suchte Herzog Wilhelm die zwischen der Stadt Herford und denen von der Ritterschaft, so Lehn-Güter in der Stadt Herford Bezirck liegen hatten, wegen geforderter Contribution entstandene Streitigkeiten, durch Matthias von Altenbochum, Jobst von Rinteln, und Johan Oppermann beyzulegen.

1563 Anno 1563 den 3 Febr. kaufte Herzog Wilhelm von Johan Hacken zu Schevendorff sein unterm Ravensberg habendes Burglehn für 640 Thaler, und vereinbarte solches mit seinen übrigen Domainen dieses Amts.

1564 Anno 1564 aber verlangte er wegen der bisherigen Reichs-Contributionen und der Kosten, so des letztern Kayserlichen Wahl-Tages halber verwandt werden müssen, eine Beysteuer: Die Stände entschuldigten sich zwaren mit der Armuth der Unterthanen, worin sie wegen nachgebliebener Mast und der Theurung gerathen, bewilligten jedoch endlich die Summe von 8000 Thaler, und ob
1566 sie gleich Anno 1566 eben diese Ursachen anführten, ward doch eben so viel zur Ausrüstung gegen

gegen den Türcken und Feind des Christlichen Glaubens accordiret. In diesem Jahr confirmirte Kayser Maximilianus II. die **Vereinigung** der Jülich, Clev, Berg, Marck und Ravensbergischen Lande, wovon oben Erwehnung geschehen, weniger nicht den von Herzog Wilhelm mit der Abbatißin zu Herford errichteten ob angezogenen Receß.

Anno 1571 bewilligten die Stände der Graffschafft Ravensberg abermahls zu denen gemeinen Reichs-Steuren 8000 Thaler, und wurden Johan Ledebuer zur Werburg, Johan Ledebuer zu Stockumb, und Reinecke Tribbe zu denen Erhebung, nebst dem Land-Schreiber und denen Renthmeistern angeordnet. Zu gleicher Zeit setzte der Herzog fest, daß keine *Appellationes* an ihn in Sachen, so keine 25 Gfl. betrügen, angenommen werden solten, wie dann auch in eben dem Jahre die Streitigkeiten zwischen Jobst von Vahrendorff zu Milse, und denen Unterthanen, wegen des Ramselholtzes begeleget wurden. 1571

Anno 1572 räumete Herzog Wilhelm auf Intercession Bischoffs Johans zu Münster Administratoris zu Münster und Paderborn, Johan von Morsey, genannt Piccard, den er in seiner Jugend aus Franckreich und in die Graffschafft Hoya mitgebracht, und erziehen lassen, und seiner Frauen Leneken von **Langen** auf ihr beyder Lebenlang das Amt Hölte, gegen einem Canonem von 10 Gfl. und zureichenden Revers, zu besitzen ein. Und wie Herzog Wilhelm mit diesem Bischoff Johan in einer besondern Freundschafft lebte, so bezahlete er auch vor ihm an Johan Ledebuer zur Werburg 2800 Gfl. Er versprach jedoch, solche bey Verpfändung seiner bewegl. Güter binnen Jahres Frist zu erstatten. Es erhellet 1572

aber nicht, daß diese Gelder von ermeldten Bischoff wieder bezahlet seyn.

1575 Anno 1575 wurden obangeführter massen die *Statuta* der Collegiat-Stiffter revidiret, imgleichen die seit vielen Jahren zwischen der Grafschafft Lippe und der Stadt Herford obgeschwebte Irrungen von Herzog Wilhelm und Graf Simon, edlen Herrn zu Lippe, durch Vermittelung Adrian von Steinbergen Obristen, Adrian von Ensse zu Stromberg, Caspar Ledebur zu Ravensberg, Drosten und Laurentz Sybel, Paderbornischen Cantzler in der Güte beygeleget und verglichen.

In eben demselben Jahre verlangte Herzog Wilhelm zu denen Kosten behuef Ausbringung und Vermählung dero beyden Töchter, Marien Leonoren und Annen, an Albrecht Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, und Philipp Ludowigen, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Herzogen in Bayern, eine Beysteuer von denen Ravensbergischen Ständen, und ob sie gleich anfänglich gewöhnlicher massen die Armuth und aufgebrachte viele Reichs- und Creiß-Steuren vorschützten, so bewilligten sie dennoch aus getreuer Devotion zu obermeldten Behuef abermals 8000 Thl. in zwey Terminen aufaufzubringen.

In eben solchem Jahre wurden gleicher gestalt die Rittbergische Grentzen durch einen errichteten Vertrag in Ordnung gesetzet, welcher Anno 1695 nachhero erneuert, und die nachhero entstandene Zweiffel und Unrichtigkeiten völlig gehoben, und denenselben durch gesetzte Mahlsteine vorgebeuget worden.

1576 Anno 1576 und 1577 suchten die Grafen von der Lippe das vermeintliche Amt Enger einzulösen, man konte sich aber wegen desjenigen, so dazu gehöret

höret haben solte, nicht vereinigen, und ob zwarn hinc inde desfals gütliche Vorschläge geschahen, so gerieth doch die Sache durch die viele Veränderungen der Regierung in der Grafschaft Ravensberg ins Stecken, und wird nunmehro auch wol eine verdunckelte und unerörterte Sache bleiben.

Anno 1578 wurden zur Türcken-Hülfe in diesem kleinen Lande 11000 Thaler von denen Ständen bewilliget und aufgebracht. 1578

Anno 1580 den 10ten Mart. ward Herzog Wilhelm mit seinen Landen vom Kayser Rudolpho II. beliehen, der auch zu gleicher Zeit nicht nur für seine Unterthanen das Privilegium de non arrestando, sondern auch die Confirmation über die Erb-Vereinigung dieser Lande ertheilte. 1580

Im Jahr 1581 muste die Grafschaft Ravensberg, nachdem es die Stände verwilliget, zur Aussteuer der Prinzeßin Magdalenen, so an den Pfaltz-Grafen Johan, Herzogen in Bayern, verheyrathet wurde, 6000 Thaler aufbringen, und weilen Herzog Wilhelm und seine Lande so gar von denen Burgundischen, Statischen und Cöllnischen Trouppen überfallen wurden, und dahero nöthig war, sich dagegen in Defensions-Stand zu setzen, so brachte die Grafschaft Ravensberg zu solchem Behuef Anno 1585 eine Summe von 9000 Thaler, und Anno 1587 abermals 9000 Thal. und Anno 1589 gleichfals 7000 Thaler auf, dagegen aber Herzog Wilhelm denen Ständen versicherte, ihre etwa habende Gravamina auf das genaueste durch eine niederzusetzende Commißion untersuchen und erledigen zu lassen. 1581 1585

Inzwischen war doch solches alles nicht hinreichend, die Kosten zu bestreiten, sondern es muste

1588 Herzog Wilhelm von der Stadt Bielefeld Anno 1588 vier tausend Thaler aufnehmen, und ihnen dafür den Zehnten zu Brockhagen und Bavenhausen, die beyden Mühlen in Bielefeld, das Zoll- und Weg-Geld / und andere Verfälle des Bielefeldischen Richter-Amts versetzen, welche letztere die Stadt annoch auf den heutigen Tag erhebet. Zu eben der Zeit tauschete Herzog Wilhelm mit Frantz Lüning den Hardecker Kotten gegen Peters

1589 Kotten; und Anno 1589 concedirte er denen von Hatzfeld die Höfe Horsthauß und Kehling Erb-Pachts-weise gegen einen Canonem von 35 Thl. nicht weniger verglich er sich mit dem von Varendorp zu Enger wegen einiger Wiesen.

1590 Anno 1590 den 7ten Febr. erließ Herzog Wilhelm ein Patent / worinnen er denen Grausamkeiten, so einige Guts-Herren wider ihre Eigenbehörige ausübten, Ziel und Maaß setzte, und verordnete, daß, wenn jemand von der Ritterschaft vermeinte / daß sein Eigenbehöriger fruchtbare Bäume abhaue, Dienste verweigere, sein Erbe schändlich verderbe, ein unordentliches Leben führe / sich ohne sein Vorwissen in Schulden stecke, oder sonsten ungehorsam sey / und sich mit ungebührlichen Worten und Wercken an ihm vergangen, er solches bey denen Beamten, darunter der Eigenbehöriger gesessen, anbringen, und dessen Bestraffung gewärtigen, und sich nicht unterfangen solle, den Eigenbehörigen nach seinem Gefallen zu bestraffen, bey Straffe des Verlusts aller daran habenden Gerechtigkeit.

In eben demselben Jahre den 24 Januar. machten gemeine Ritterschafft und sämtliche Burgmänner der Grafschaft Ravensberg unter sich einen Vertrag, daß hinfürter, wenn die Adeliche Töchter von ihren

El-

Eltern, oder nach ihrem Tode von denen Brüdern, oder Vormündern, mit ehrlicher Land- üblicher Aussteuer nebst gewöhnlicher Kleidung und Kleinodien, als sie sich verglichen, versehe, u. sonsten nach Gelegenheit ihnen zum Unterhalt so viel gegeben, oder Leibzuchts-weise vermacht, daß sie zu ihrem Stande ein redlich ehrlich Auskommen haben mögten, oder wessen sich die Eltern, oder nach deren Tode die Brüdere oder deren Vormündere mit ihnen würcklich verglichen, sie damit vergnügt seyn, und weiter keinen Zugang zu denen elterlichen Erb-Gütern haben, sondern vor verziegete Töchter gehalten werden solten, jedoch, wenn keine Brüder vorhanden, solle denen Erb-Töchtern ihre alte Gerechtigkeit unverletzet bleiben, wie auch die Succeßion und Erbung in andern Seit- und Beyfällen, es wäre dann sonderlich darauf verziehen worden, vorbehalten seyn, jedoch, da den adelichen Jungfrauen, die sich nicht zu verheyrathen gedencken, von dem Vater oder Brüdern auf ihren Erb-Gütern eine Leib-Zucht verordnet, solche nach ihrem Tode an das Stamm-Gut wiederum zurück fallen, ihre übrige Verlassenschaft aber nach gemeinen Rechten und Land-Gebrauch vererbet, und gezogen werden solle. Eben dieses solle auch bey denen von ihnen erzeugeten Erben statt finden, und also gehalten werden, daß dieselbe Ahn-Herren und Ahn-Frauen - Erb-Güter weiter nicht als von denen Töchtern gemeldet, zu fordern mächtig seyn solten. Da aber die adeliche Töchter sich an ungleiche Standes - Personen, ohne Consens ihrer Eltern und Freunde, verheyrathen, sol von dem Gutbefinden der Eltern und Freunde dependiren, was sie zur Aussteuer bekommen solten.

In diesem Jahr erlaubte auch Herzog Wilhelm Diederichs von der Horst Wittwe, von Matthias

von Aldenbochum das Schloß Bustede an sich zu lösen.

Sonsten ist von diesem Herzog Wilhelm sonderlich merckwürdig, daß er den Fortgang der Reformation in seinen Landen auf alle ersinnliche Art befördern helfen.

1581 Seine Gemahlin starb Anno 1581 den 12 December. Er aber folgte derselben den 25ten
1592 Jan. 1592, seines Alters 72 Jahr, 5 Monathe und 8 Tage, und hinterließ zum Nachfolger

§. 27.

Seinen eintzigen Sohn

Johan Wilhelm,

elcher der sechszehende Graf von Ravensberg ist.

Er sol ein einfältiger dabey aber frommer Herr ewesen seyn, und war, wie oben bereits angemercket worden, zum geistlichen Stande gewidmet, und Anno 1572 bereits als Administrator zu Münster erwählet, welchem Stift er auch rühmlich vorgestanden; Nachdem aber sein Herr Bruder, *Carolus Fridericus*, zu Rom gestorben, resignirte er das Stift, und ward von seinem Herrn Vater zur Regierung angeführet.

1585 Er vermählte sich 1585 den 16ten Jun. mit Jacobäa von Baden, und als selbige An-
1597 no 1597 gestorben, Anno 1599 mit Antonetta, einer Prinzeßin von Lothringen, er hat aber mit beyden in einem unfruchtbaren Ehestande gelebet, und keine Kinder, folglich seine Länder denen Schwestern überlassen.

1592 Anno 1592, gleich Anfangs, erhöhete er den Pfand-Schilling des Hauses Bustede auf

1000

1000 Thaler, so ihm die Wittwe von der Horst gegen gewöhnliche Verschreibung bezahlen muste, und auf eben diesen Pfand-Schilling wurden Anno 1593 noch andere 1000 Gfl. geschlagen, mit 1593
welchen Herzog Johan Wilhelm ihr verhaft war.

Anno 1594 ordnete Herzog Johan Wil- 1594
helm zu Beschleunigung der Justitz und anderer Sachen in der Grafschaft Ravensberg einen besondern **Botenmeister** an, der die Schriften und Briefe aus derselben nach Düsseldorff zu besorgen hatte. Er überlegte zwaren ferner mit seinen getreuen Land-Ständen von der Ritterschaft und Städte Freunden, wie er sie nennet, welchergestalt die grosse Schulden-Last dieses Landes getilget werden mögte, und begehrte vom Lande einen Zuschub, sie bewilligten auch mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame, und daß die Gelder schlechterdings zu Tilgung der auf die Grafschafft Ravensberg haftenden Schulden verwandt werden solten, 8000 Thaler, allein solche Summe machte keine grosse Erleichterung: Dahingegen waren die Stände nicht zu bewegen, die Gelder zu Bezahlung der Wachten zu übernehmen, welche zu Defension der Schlösser Sparenberg und Ravensberg angeordnet werden müssen.

Anno 1596 den 14ten Octobr. ließ Johan- 1596
nes Wilhelmus sich von seinen Ständen huldigen, und er confirmirte ihnen dagegen ihre Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten: Es geschahe solches zu Jöllenbeck, und waren dazu von dem Herzog, Wilhelm von **Nesselrod**, und Caspar **Ledebuer**, Amtleute zu Blanckenberg und Ravensberg, Wilhelm von **Neuhof**, genannt Ley, Jacob Steinfelden, und Johan von **Rinteln** deputiret: Sie nahmen den Huldigungs-Eid ein, und gelobten Namens des Her-

Herzogen gleichergestalt eidlich, die Ritterschaft der Grafschafft Ravensberg bey ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten, Briefen, Siegeln und guten Gewohnheiten zu belassen: Hiernächst ließ der Herzog folgendes Tages durch dero Deputirte eine Beysteuer und Contribution Behuef der von denen Reichs-Ständen dem Kayser eingewilligten Türcken-Hülfe fordern, und zweytens vorstellen, wie von Seiten des Stifts Minden in dem Amt Vlotho allerhand unbillige Eingriffe geschehen, und solchen gebührlich begegnet werden müsse; drittens nöthig wäre, das Schloß Sparenberg gehörig zu bewachen, und daß die Ritterschaft und Städte solches auf sich nehmen mögten; Die Stände liessen es, was den ersten Punct betraf, an beweglicher Gegenvorstellung der Beschwerden, so diese Grafschafft bishero gehabt, nicht ermangeln, und brachten dagegen verschiedene Gravamina an: Auf geschehene Gegen-Remonstration der zu befürchtenden Inconvenientzien verstunden sie sich aber zu 9000 Thaler, um solche in dreyen Jahren aufzubringen. Ad 2dum wolten Ritterschafft und Städte etliche aus ihrem Mittel deputiren, die denen Berathschlagungen beywohnen solten, wie denen Eingriffen der Mindischen zu begegnen; Ad 3) zu Ubernehmung der Wachen auf dem Sparenberg aber wolten sie sich gar nicht verstehen, weil sie die Grentzen mit Krieges-Volck, wie auch die Unterthanen selbst verwahren musten. Status baten übrigens aus, ihre Gravamina baldigst zu resolviren, und solche Verfügung zu machen, daß sie über alt Herkommen nicht beschweret werden mögten.

Zu gleicher Zeit verglich sich Herzog Johan Wilhelm mit denen Ständen, wie in Lehns-Sachen von dero Räthen, nachdem sie vorab ihrer Pflicht erlassen,

sen, verfahren, Interlocutoria und Urtheile aber mit Zuziehung zweyer Manne von Lehen abgefasset werden solten.

In eben selbigem Jahre nahmen die Herzogliche Deputirte auch den 6ten Nov. die Huldigung zu Herford ein, und nachdem solches geschehen, wurden ihnen ihre Privilegia bestätiget.

Anno 1599 vermählte sich Herzog **Johan Wilhelm** zum zweyten mahl mit **Antonetta** von Lothringen, dahero ließ er durch seine Drosten zum Sparenberg und Ravensberg, Albrecht Lüning und Mathias de Wend, der Ritterschafft und denen beyden Städten zu Herford und Bielefeld solches bekannt machen, und zu solchem Behuef eine Verehrung prätendiren: Nach vielen Wortwechselungen und vorgebrachten Beschwerden wurden auch endlich 3000 Thaler bewilliget, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Städte Beytrag darin begriffen seyn solte: Die Abgeordnete der Stadt Herford nahmen jedoch schlechterdings die Proposition ad referendum an.

Im Jahr 1599 ward abermals ein Land-Tag ausgeschrieben, und 1) die Türcken-Steuer prätendiret, 2) der gehörige Beytrag zu denen aufgeschwollenen Reichs-Steuren ad 80000 Thaler, und 3) zu denen bishero aufgewandten und ferner anzuwendenden Legations-Kosten verlanget. Man kan leicht ermessen, wie sehr die Stände bemühet gewesen, dergleichen Anmuthung von sich zu lehnen, und ihre habende Privilegia geltend zu machen, allein nach vielem Wortwechsel verstunden sie sich dennoch in dreyen Terminen 10000 Thaler aufzubringen. 1599

Und Anno 1600 erfolgte eine andere Prä- 1600

tension zu Aufbringung einer Fräulein-Steuer für die Prinzeßin Sibilla, welche an Marggraf Carl von Burgund verheyrathet werden solte, und darauf wurden nach gewöhnlichen Wortwechsel 6000 Thlr. accordiret, wobey es jedoch nicht verblieb, sondern zu vielen andern Nothwendigkeiten in- und ausserhalb Landes noch 11000 Thaler gewilliget wurden. Es ist also diese Grafschafft Ravensberg in der kurtzen Zeit der Regierung Herzogs Johannis Wilhelms durch Aufbringung grosser Geld-Summen am meisten mitgenommen worden.

1606 Anno 1606 räumete er Baldewin von Cloister zu Patthorst den so genannten Hambrügger Teich ein, um sich dessen seiner besten Ge-
1607 legenheit nach zu bedienen, und Anno 1607 dem Sparenbergischen Rentmeister Henrich *Meinders* dero Hof und Teich zum Deppendorffe im Kirchspiel Dorenberg, gestalten dann ferner in eben demselben Jahre Rembert von Kerssenbroich zu Brincke mit Herzog Johan Wilhelm einen Tausch traf, und gegen den neuen Mühlen-Teich und dazu gehörige Ländereyen und Wiesewachs, auch den Bucksades Kotten, den Niemeyers Kotten überließ, und 9 Thaler Erb-Renthe und einen Gfl. Erb-Erkänntniß jährlich zu entrichten versprach.

Zu eben der Zeit wurden auch Johan und Reinhard Philips von Allendorff mit dem Saltzwerck zum Kneehof beliehen, welches aber nachhero gäntzlich eingegangen; Und die Land-Stände bewilligten im selbigen Jahre zu denen wider den Duc de Nevers angewandten Kosten, imgleichen zu denen Reichs-Steuren, 10000 Thaler, ob sie gleich solches abzulehnen sich sehr bemüheten.

1609 Johannes Wilhelmus starb endlich Anno

1609 den 25ten Martii, und zwaren ohne Kinder. Wie nun solchergestalt eine grosse Erbschafft vacant war, so fanden sich auch sehr viele Competenten dazu ein, gestalten dann auch unter andern die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg eine alte Prätension an das Schloß Blotho hervor suchten, und dasselbe zu erobern vergeblich trachteten, indem der Drost von Dumpstorff ihnen nachdrücklichen Widerstand that.

Johan Sigismund, Churfürst zu Brandenburg, vermeinte wegen seiner Gemahlin, einer Tochter des Herzogs in Preussen, das gröste Recht zu der Erbfolge in denen Ländern des Herzogs Johannis Wilhelmi zu haben, und ließ so fort durch Stephanum von Hartenfeld zu Cleve und Düsseldorff, und in vielen andern Städten, mit Zuziehung Notarien und Zeugen Possession nehmen, und die Churfürstliche Wapen anschlagen, dem ohngeachtet ließ **Wolfgang Wilhelm**, Pfaltzgraf beym Rhein zu Neuburg, Namens seiner Frau Mutter, wiewol zu spät, gleichfals die Possession ergreiffen, wie er dann von Churfürsten Johanne Sigismund aus Liebe zum Frieden, mit Vorbehalt seines Rechtens, vermöge eines in eben demselben Jahre getroffenen Transacts zum gemeinschaftlichen Besitz zugelassen ward.

§. 28.

Herzog Johannes Wilhelmus hinterließ fünff Schwestern, die zur Erbschafft allerseits Befugniß zu haben vermeinten:

Maria Eleonora war die älteste, und an Albertum Friedericum, Marggrafen zu Brandenburg und Herzogen in Preussen, verehlichet. Sie starb den 28 May 1608, folglich noch vor dem Ableben

ihres

ihres Herrn Brudern Herzogs Johan Wilhelms, hinterließ aber verschiedene Prinzeßinnen, von welcher die älteste, Namens Anna, an Johannem Sigismundum, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, vermählet ward, welcher für allen andern derselben Frau Mutter, und mehrbesagten Herzogs Johan Wilhelms Schwestern das nächste Recht zu denen Jülich- Clev- Berg- Marck- und Ravensbergischen Landen zu haben glaubte.

2) **Maria**, so an den Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen zu Neuburg, Philipp Ludowig, Ao. 1574 vermählet worden, und Anno 1632 gestorben.

3) **Magdalena**, deren Gemahl Johannes, Pfalzgraf am Rhein und Herzog zu Zweybrücken war, welche den 30 Julii 1633 gestorben.

4) **Elisabeth**, so jedoch bereits Anno 1561 unverehelicht gestorben.

5) **Sibilla**, welche anfänglich an Philippum, Marggrafen zu Baden, und nachdem derselbe Anno 1588 gestorben, an Carolum von Oesterreich, Marggrafen zu Burgau, vermählet worden, die aber ohne Kinder verstorben.

Es ist überflüßig, das gar zu wohl fundirte Recht des Chur-Hauses Brandenburg auf diese Länder alhier anzuführen. Wir bemercken nur kürtzlich dieses, daß in besagter **Mariä Eleonorä** Heyraths-Pactis de anno 1572 ausdrücklich enthalten, daß im Fall Herzog Wilhelm und seine Gemahlin Maria keine männliche Erben lebendig hinterlassen würden, oder die fürter keine Erben verliessen, alsdann alle Fürstenthümer, Länder und Güter an jetzt ernannte **Mariam Eleonoram**, als Albrecht Friederichs Gemahlin, und ihre Erben, die sie mit einander zeugen würden, geerbet seyn solten. Es stritte ferner

für

für dieselbe, daß alle diese Lande je und allewege feuda promiscua gewesen, und darinnen das Jus primogenituræ und die Successio linealis statt gefunden, gleich wie solches durch das Privilegium Caroli V. de anno 1546 confirmiret worden.

Es ist bereits angezeiget, daß mehr angezogener Mariä Eleonorä ältesten Tochter **Annä** Gemahl, Churfürst **Johan Sigismund** zu Brandenburg, die Possession dieser Länder, und insbesondere auch der Grafschafft Ravensberg ergriffen, und ob er wol vermöge des den letzten May 1609 zu Dortmund mit dem Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelm, Namens seiner Frau Mutter Mariä, geschlossenen Vergleich, ihn in den Mit-Besitz jure familiaritatis bis zum Austrag der Sache, mit Vorbehalt eines jeden Rechten, aufgenommen, so consideriren wir doch billig den Churfürsten

Johan Sigismundum

als den siebenzehenden Graf von Ravensberg, da dieses Land seit der Zeit bey dem Chur-Hause Brandenburg beständig verblieben, und von demselben einer erwünschten Regierung und des mächtigsten Schutzes sich zu erfreuen gehabt.

Was in der Successions-Sache vorgegangen, solches alles ist in dem **historischen Schauplatz aller Rechts-Ansprüche auf Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensberg, Ravenstein, Winnenthal und Breskesand**, so Anno 1739 zu Franckfurt heraus gekommen, ausführlich bemercket, und wird dahero alhier billig stillschweigend übergangen, mithin nur, wie vorhin geschehen, dasjenige bemercket, was zur Zeit eines jeden Grafen in dieser Grafschafft Ravensberg merckwürdiges vorgegangen.

§ 29.

§. 29.

Johan Sigismundus,

Der siebenzehende Graf von Ravensberg, setzte für sich seinen Bruder, Marggraf **Ernst**, zum Administratore, Gewalthaber und Statthalter dieser Lande, welcher dann in seinem Namen denen Einwohnern unterm 6ten Julii 1609 versicherte, daß er ihnen eine völlige Gewissens- und Religions-
1614 Freyheit gestatten werde, welches er auch Anno 1614 den 19ten May abermals wiederholte, und eben dergleichen Edicte erließ auch der Pfaltzgraf **Wolffgang Wilhelm**, welcher jedoch solche in keine Wege in die Erfüllung brachte, sondern so wol selbsten die Religion changirte, als die Einwohner Evangelischer Religion in denen Jülich-Bergischen Landen ungemein hart drückte, und daher hoffte, sein ungegründetes Successions-Recht auf diese Lande desto ehender geltend zu machen, und von denen Catholischen unterstützet zu werden, worinnen er sich auch nicht betrogen gefunden, wie solches mehr angezogener Schauplatz deutlich erweiset.

Anno 1609 bewilligten die Stände zum Unterhalt der Guarnisons auf den vier Amts-Häusern 10000 Thaler, und Anno 1610 Behuef der Defensions- und Legations-Kosten 12000 Thaler, und Anno 1612 zu Abführung der Domainen-Schulden, jedoch gegen Abschaffung der Licenten und des Gebots wegen des Kniehofer Saltzes, 8000 Thaler, sie unterliessen indessen niemalen, die grosse Armuth des Landes vorzuschützen.

1615 Im Monath Novembr. 1615 rückte Printz Henrich von Nassau mit der Statischen Armee in diese Grafschafft, weilen selbe nun nicht im

Stan-

Stande war, ihr zu widerstehen, so muste solche wol wider den Willen der Stände aufgenommen werden, es ist jedoch dabey nicht die Meynung gewesen, denen im Mittel seyenden Verträgen zu contraveniren, sondern es ist alles laut der ausgestellten Capitulationen mit Vorbehalt des dem Pfaltzgrafen Wolgang Wilhelm zustehenden Rechtens geschehen, und in dem Justitz-Wesen so wenig als sonsten das geringste verändert: Es wolte zwaren jetzt besagter Herzog auf die Stände der Grafschafft Ravensberg desfals eine Ungnade werfen, und dafür halten, als wenn die Einnehmung der Guarnison mit ihrem guten Willen und Vorbewust geschehen sey, und sie darinnen wider die Acta neutralitatis gehandelt hätten, allein sie exculpirten sich deshalb zureichend, und wiesen nach, daß eines Theils sie die Einnehmung der Statischen Völcker wider ihren Willen geschehen lassen müssen, andern Theils sie auch niemalen zu denen Handlungen wegen der Neutralität zugezogen worden, und als der Tractat von Zanten vorgewesen, ihre Deputirten zu spät angelanget wären. Wie vieles Ungemach die Grafschafft Ravensberg von dieser Guarnison und sonsten nachhero im 30 jährigen Kriege von denen vielen Durchmarschen verschiedener Herren Trouppen gehabt, solches ist gar leichtlich zu ermessen, es würde aber zu weitläuftig seyn, solches hier zu inseriren, und wird zur weitern Ausführung dieses Auszugs vorbehalten. Von unserm Johanne Sigismundo finden wir sonsten keine Nachrichten, in Ansehung der Grafschafft Ravensberg, denn das andere gehöret hieher nicht; Nur wollen wir von ihm anführen, daß er den 23 Decembr. 1619 gestorben, und schon vorhero den 22 Novembr. seinem erstgebohrnen Sohn **Georg Wilhelm** die Regierung über-

übergeben hatte: Er hinterließ sonsten noch einen Sohn, Namens Joachim Sigismund, welcher den 23 Januar. 1625 als Heermeister des Johanniter-Ordens gleichfals seinen Geist aufgegeben.

§. 30.

Georgius Wilhelmus,

Der achtzehende Graf von Ravensberg, war vermählt an Elisabeth Charlotte, Churfürsten Friderici IV. zur Pfaltz Tochter. Er hat schon in dieser Provinz, gleich wie in denen übrigen zur Jülichschen Succession gehörigen Landen regieret, seit der Zeit seines Herrn Vatern Bruder, Ernst, Anno 1613 mit Tode abgegangen war, da er dann auch unterm Namen eines Gewalthabers denen Ständen der Grafschafft Ravensberg ihre Privilegia
1617 Anno 1617 confirmirte, und schon vorhero Anno 1616 das Justitz-Wesen in bessere Form zu bringen gesucht hatte, immassen er die Verordnung ergehen lassen, daß über die alte Gerichts- und Policey-Ordnung stricte gehalten, und solche auf bestimmte Zeit und an gehörigen Orten abgelesen, und zu jedermans Wissenschaft gebracht werden solle.
1624 Anno 1624 suchten die Jesuiten zu Düsseldorff bey dem Herzog Wolffgang Wilhelm die Intraden des vormaligen Closters zu Vlotho nach, welches denn auch bey ihm zu erhalten nicht viele Mühe kostete, und ob es zwaren bey ihm nicht stund, solche ihnen zu accordiren, so ließ doch er, und in seinem Namen die in der Grafschafft Ravensberg von ihm bestellte Beamte geschehen, daß sie sich derselben heimlich und öffentlich anmasseten, worinnen ihnen aber von denen Brandenburgischen Einhalt geschahe.

Anno

Anno 1626 ward die Vestung Sparen- 1626
berg von denen Kayserlichen und Spanischen Trouppen mit List eingenommen, welche der Stadt Bielefeld unaussprechlichen Schaden thaten.

Anno 1628 ward zu Herford eine Stadt- 1628
Ordnung von Ehe-Verlöbnissen und übrigen Policey-Sachen den 15 Oct. publiciret.

Daselbst entstund in diesem Jahre zwischen der Alten Stadt und der dasigen Abbatißin wegen der Prediger-Wahl am Münster einiger Streit, sie compromittirten aber beyderseits auf die Doctores juris Bergmanns, welche die Acta an drey diverse Juristen-Facultäten verschickten, und ward solcher gestalt der Stadt und denen Eingepfarreten aus derselben das Jus vocandi durch drey gleichförmige Urtheile bestätiget.

Anno 1629 nahm die Unruhe in dieser Graf- 1629
schaft gar zu starck überhand, da die Spanier die Trouppen der vereinigten Niederlande, so sich für den Churfürsten von Brandenburg in der Grafschafft Ravensberg einquartieret hatten, zu delogiren suchten, auch desfals viele Mühe anzuwenden unnöthig war, sondern sie nahmen die Schlösser ohne grossen Widerstand ein, die Städte aber machten die Thore von selbsten auf, indem die Holländische Guarnison nicht zureichend war, ihnen zu widerstehen: Das arme Land aber muste darunter am meisten leiden, daher dann Churfürst Georg Wilhelm mit Pfaltz-Neuburg einen Interims-Vergleich machte, vermöge dessen er Cleve, Marck und Ravensberg besitzen solte. Es entstunden jedoch gleich darauf desfals neue Schwierigkeiten, und ward von denen paciscirenden Theilen beliebet, daß die Grafschafft Ravensberg ferner gemeinschafftlich bleiben solte.

Bishero hatte Bürgermeister und Rath der Stadt Herford unter Aßistentz des Reichs-Fiscals wider das dortige Stifft wegen der Reichs-Immedietät seit Anno 1549 am Reichs-Cammer-Gericht einen Proceß geführet, und die Stadt fand kein bequemer Mittel, ihre Intention auszuführen, als den Proceß bey damaligen Krieges-Läufften zur End-
schafft zu befördern, erhielt auch auf geschehene
1631 Sollicitation den 31 Mart. 1631 eine End-
Urthel, worin sie für eine unmittelbare Reichs-Stadt erkläret, und schuldig erkannt ward, alle ordinaire und extrordinaire gefreyte und ungefreyte Reichs-Anlagen zu bezahlen, der Abbatißin aber ward ihres Interesse halben ein ewiges Stillschweigen auferleget. vid. **Ursachen, warum Burgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Herford die** *Exemption*-**Sache, so zwischen dem Kayserl. Fiscal eins, und dem Stifft und Stadt Herford andern Theils am Hochpreißl. Kayserl. Cammer Gericht von Anno 1549 bis 1631, und also über 81 Jahre** *in litispendentz* **gewesen, zur End-Urthel sollicitiren lassen müssen.** Da das Stifft ihre Gerechtigkeit in der Stadt Herford denen Grafen von Ravensberg abgetreten, aber noch ungewiß war, wer von denen Competenten die Grafschafft Ravensberg behalten würde, so konte gegen diese Urthel die Gegen-Nothdurfft nicht beobachtet werden, es ward aber Anno 1647 diese Sache durch einen Vergleich, nachdem die Stadt vom Chur-Hause Brandenburg occupiret worden, völlig gehoben, wovon unten Erwehnung geschehen wird.

1631 Anno 1631 ergieng auch von Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgrafen beym Rhein, eine Verordnung, worinnen vestgesetzet ward, welche Sa-

Sachen vor die Amts-Stube gehören, und daselbst zur Cognition gezogen werden solten. Um diese Zeit waren die Empfindungen von dem dreyßigjährigen Kriege gar zu starck, und nicht mehr auszuhalten, und die Grafschafft Ravensberg wurde der vom Kayser und Reich ausgewirckten Neutralität ohngeachtet so wol von der Kayserlichen als der gegenseitigen Armee auf das härteste mitgenommen, wie vorangezogener Tr. Ursachen, warum ꝛc. in Ansehung der Stadt Herford davon Nachricht gibt. Weilen aber im Jahr 1635 zu Braunschweig den 26 May alten Calenders von dem Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß ein Creyß-Tag gehalten werden solte, und viele Westphälische Stände ihre Deputirte dahin schickten, und Erleichterung der bisherigen unerträglichen Bürde nachsuchten, so schickten auch Drosten und Ritterschafft der Gr. Rav. ihre Deputirten dahin ab, und baten in Ansehung der von Kayserlicher Majest. so wol als der Königin Christina in Schweden erhaltenen Neutralität die Grafschafft Ravensberg gäntzlich zu verschonen, allein Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf, desapprobirte solches höchstens, und die Deputirte Johann Ledebauer Kettler, Drost zum Limberg, und der Land-Syndicus, D. Frantz Giessenbier, richteten nichts aus, die Einquartierungen, Fourage-Forderungen und Durchmärsche continuirten beständig. Georg, Herzog von Braunschweig, commandirender General des Nieder-Sächsischen Creyses, schrieb so gar an die Stadt Bielefeld, und ermahnte sie, sich mit dem Gegentheil in keine Weise einzulassen, noch demselben an Proviant, Fourage, Contribution, Servis oder anderer Nothdurfft etwas zu liefern, sondern sich auf den Beystand des Nieder-Sächsischen Creyses zu verlassen. Auf abgestat

stattleten Bericht des Magistrats thaten zwaren Statthalter und Räthe zu Düsseldorff ermeldtem Herzog Georg Gegen-Remonstration, daß nemlich die Stadt Bielefeld nicht im Nieder-Sachsischen, sondern Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyse belegen, und unter gesamt- und gemeinschafftlicher Regierung von Brandenburg und Neuburg stünde, diese aber von denen kriegenden Theilen Verschonungs-Versicherungen erhalten; allein auch dieses war ohne sonderlichen Nutzen, und muste die Stadt Bielefeld, so wie die gantze Grafschafft Ravensberg die Wirckungen von dem verderblichen Kriege erfahren, bis der Friede geschlossen ward. Während desselben Krieges starb Churfürst Georg Wil-
1640 helm Anno 1640/ und hinterließ einen Prinzen, Namens **Friederich Wilhelm**, und ausserdem noch zwey Prinzeßinnen, **Louise Charlotte**, so an Jacobum, Herzogen in Curland, und **Hedewig Sophiam**, so an Wilhelmum VI. Land-Grafen zu Hessen-Cassel, vermählet worden.

§. 31.
Fridericus Wilhelmus,

Der grosse Churfürst von Brandenburg, ist demnach Georgii Wilhelmi Nachfolger, und der neunzehende Graf von Ravensberg, der Erste aber dieses Namens. Er ist vermählt gewesen mit **Louise Henriette**, Prinzen Henrich Friederichs von Oranien Prinzeßin Tochter, und zum zweyten mit **Dorothea**, einer Tochter Philippi, Herzogs zu Holstein-Glücksburg, so eine Wittwe Herzogs Christiani Ludovici zu Lüneburg war.

Churfürst **Friederich Wilhelm** wolte an die von seinem Herrn Vater **Georg Wilhelm** Anno 1629 und

und 1636 getroffene provisionelle Vergleiche wegen der Jülichschen Succeßion nicht weiter gebunden seyn, und dahero kam es abermalen zwischen Brandenburg und Neuburg zu Thätlich- und Feindseligkeiten. Sie fanden sich aber endlich genöthiget, und ihrem eigenen Interesse zuträglich, zu Düsseldorff unterm 8 April 1647 einen anderweiten 1647 Vergleich zu errichten, und darin den de Anno 1629 zum Fundament zu setzen, und denselben auf 10 Jahr zu erneuern, jedoch mit dem Zusatz, daß unser Churfürst Friederich Wilhelm die Grafschaft Ravensberg alleine besitzen solte. Er bestätigte darauf denen Land-Ständen der Grafschaft Ravensberg alle ihre Privilegia, löblich alt Herkommen, übliche Gebräuche und Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Brieffe und Siegel, in specie aber das Privilegium indigenatus und den alten Vereinigungs-Vertrag de Anno 1572.

Eben dergleichen Confirmation erhielt auch die Stadt Bielefeld. Die Stadt Herford aber, welche sich Anno 1643 mit der damaligen Abbatißin in verschiedenen Puncten verglichen, steiffte sich auf die in Anno 1631 erhaltene Kayserliche Urthel, vermöge welcher sie zu einer Reichs-Stadt erkläret worden, und wolte sich durchaus nicht submittiren, sondern kränckte des Churfürsten in der Stadt Herford habende Gerechtsame auf alle Weise und Wege. Churfürst Friederich Wilhelm konte sothane Widersetzlichkeit nicht länger erdulden, und gab dahero dem General-Lieutenant, Ernst Wolffgang von Eller, Ordre, sich dieser Stadt zu bemächtigen, so auch ohne vielem Blutvergiessen geschahe. Selbige beschwerte sich zwaren anfänglich darüber bey denen Gesandten zu Münster und Osnabrück, welche da-

selbst wegen eines zu schliessenden Friedens versammlet waren; Die Sache machte anfänglich grosses Aufsehen, vid. Meyers acta pac. Westph. L. XXXII §. 15 & 16. allein es bequemte sich die Stadt, und huldigte Churfürsten **Friederich Wilhelm** unter gewissen Bedingungen, worüber unterm 26 Novemb. 1647 ein Vergleich errichtet worden, und erhielt folgends die Confirmation ihrer Privilegien. Inzwischen unterließ der Stadt-Mandatarius, Anton Fürstenau, nicht, die Sache dennoch weiter zu betreiben, dem aber ab Seiten des Churfürsten gehörig begegnet ward, wie solches die davon im Druck befindliche Gründliche *Deduction* **der Hoch- Erb- und Gerechtigkeit, Gerichten und Rechten, so den Grafen in der Stadt Herford gehörig**, und **der Bericht von der Stadt Herforden uhralten Fundation und Privilegien**, welche der **Fürstenau** heraus gegeben, ausführlicher vermelden.

Anno 1645 erhielt die Grafschafft Ravensberg vom Kayser Ferdinando die Versicherung, daß sie zu einem einfachen Römer-Zug ein mehrers als 84 fl. beyzutragen nicht schuldig sey.

Hiernächst ordnete Churfürst **Friederich Wilhelm** so fort in der Grafschafft Ravensberg zu Beförderung der Justitz-Pflege eine besondere **Regierung** an, und bestellte darin Henrich **Ledebuer** zur Königsbrück, Caspar **Vincken** zu Kilver, und die Doctores Thomas **Schlipstein** und Conrad **Lonicerus** zu **Regierungs-Räthen**, dergestalt und also, daß sie die Herrschafftlichen Regalien, Jura, Jurisdiction, und was davon dependire, Kirchen und Lehn, auch alle andere publique Sachen in acht nehmen solten. Es ward aber auf Ansuchen der
1683 Ritterschafft Anno 1653 diese Regierung wiederum

derum aufgehoben, und verordnet / daß wie vorhin die Causæ civiles vor denen Gohgerichten als judicibus primæ instantiæ ferner ventiliret, die Appellationes aber von denen Gohgerichten zu Versmold und Herford an das Haupt-Gericht zu Bielefeld gerichtet werden, und wenn die Partheyen sich daselbst graviret befünden, die Appellationes an den Churfürsten selbst ergehen, und die Sachen von denen besonders dazu gesetzten untersucht und abgemacht werden solten: Die Causæ consistoriales wurden denen Drosten, dem Haupt-Gericht zu Bielefeld und Superintendenten gelassen.

Von diesem Jahr 1647 muß noch angemercket werden, daß die Jesuiten ihrer an das Closter zu Vlotho gemachten Ansprache halben sich noch nicht beruhigen wollen, sondern bey dem mit Neuburg errichteten Vergleich darauf starck gedrungen, daß ihnen wenigstens zum Abstand 1400 Thaler bezahlet werden solten, allein Churfürst Friederich Wilhelm wolte sich durchaus dazu nicht verstehen, accordirte jedoch endlich 500 Thaler / so bis 1656 mit 30 Thlr. verzinset, damalen aber abgetragen wurden.

Anno 1649 erlaubte Churfürst Friederich 1649
Wilhelm dem Rittmeister, Wolff Ernst von Eller, das Haus Bustede an sich zu lösen, und nachdem solches geschehen, wurde er in Gegenwart zweyer Mannen vom Lehn damit belehnet, nemlich Caspar Korff, genannt Schmiesing, und Joachim von Gresten.

Anno 1650 begnadigten Se. Churfürstl. 1650
Durchl. das Flecken Vlotho mit der Gerechtigkeit, alljährlich einen Jahrmarckt den 15ten Oct. zu halten. In selbigem Jahre waren Höchst Dieselbe mit Ihrer Hofstaat vom 15 Jan. bis 10ten Febr.

wie auch im folgenden Jahre vom 1ten bis 5ten Jun. in der Grafschafft Ravensberg gegenwärtig.

1652 Anno 1652 versicherte Churfürst Friederich Wilhelm denen Ständen der Grafschafft Ravensberg, daß ihrem Juri und Privilegio indigenatus nicht præjudiciret werden solte, und eben dergleichen Versicherung erhielt die Ritterschafft Anno 1687, wie der Ober-Forstmeister von Moerner bestellet worden.

In ermeldtem 1652sten Jahre ließ Churfürst Friederich Wilhelm, wie auch Anno 1653 und 1656 die unberichtigte Grentzen zwischen dem secularisirten Stifft Minden und der Grafschafft Ravensberg in Ordnung bringen.

1654 Anno 1654 erhielt das jetzige Städtgen Versmold, gleich denen zu Halle, Borgholtzhausen und Wehrter, Weichbilds-Gerechtigkeit, welche denn nach denen beygebrachten Attestatis darinnen bestund, daß 1) der Ort den Namen eines Weichbildes führen, 2) ihren eigenen Bürgermeister und Vorsteher haben solle, 3) daselbst niemand ohne deren Vorwissen sich niederlassen, sondern die Bürgerschafft gewinnen müsse, 4) daß daselbst allerhand Handwercke und Gewerbe, auch allerhand Kauffmannschafft ohne Unterscheid getrieben werden könne, 5) die Einwohner von Burgfesten, und Bezahlung der Land-Wachten auf denen Schlössern befreyet seyn, 6) Wachten an denen Pässen zu thun nicht schuldig, sondern solches vor ihren Schlag-Bäumen und auf denen Kirch-Thürmern verrichten, 7) Kein Heraeweede und Gerade anders wohin als in die übrige Weichbilder gezogen werden könne, und dafern keine Hergeweede-fähige Erben vorhanden, solches dem Landes-Herrn verfallen sey, 8) das Contri-

tributions-Contingent von demselben angeschlagen, und dem Receptori gegen Quitung abgelieffert werde, 9) gemeine Marcken-Gerechtigkeit; Dahingegen die Einwohner schuldig seyn, a) alle Brieffe vom Amt zu bestellen, b) Vieh-Schatz zu entrichten, c) denen Brüchten-Gerichten zu folgen, d) Amts-Jagden mit verrichten zu helfen, e) die Uebelthäter zu verfolgen und zu arretiren, keinesweges aber bey der Execution mit dem Gewehr zu erscheinen, wie solches denen Amts-Unterthanen oblieget, f) eine gewisse Pacht in die Renthey zu erlegen.

In diesem Jahre intendirte man bereits, die Ritter-Dienste auf einen gewissen Geld-Beytrag zu setzen, es kam aber diese Sache nicht zum Stande.

Zu eben der Zeit übernahmen die Land-Stände 19188 Thlr. Schulden, so auf denen Domainen hafteten, aus denen Landes-Mitteln zu bezahlen.

Anno 1657 ward die Vestung Sparenberg repariret, zumal man befürchtete, daß Pfaltz-Neuburg diese Grafschafft mit Völckern zu überziehen intendire. In eben demselben Jahre starb der Statthalter, Graf von Witgenstein, in dessen Stelle der Graf von Waldeck angenommen ward; 1657

als aber dieser Anno 1658 resignirte, bestellte Churfürst Friederich Wilhelm den Fürst Johann Moritz von Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden und Dietz, auch über die Grafschafft Ravensberg zum Statthalter. 1658

Anno 1658 wurden auch die Bergwercker untersucht.

Anno 1659 wurde das Windmühlen-Zollwerck am Sparenberg erbauet, auch vom Stift Bockhorst die Intraden aus dem Amt Wollberdinckhausen Behuef des Amts Vlotho angekaufft. Desglei- 1659

gleichen wurden Huffmanns und Wefers Stetten zu Hüffen und Werfen von dem Rath Schliepstein
1660 Anno 1660, und Anno 1664 von dem Amtmann Consbruch der Kleykamps Kotte zu Hiddenhausen, und zu eben der Zeit von dem Stifft Uberwasser in Münster einige Stetten zu Rödinghausen im Amt Limberg, und Anno 1665 von dem von Dumpstorff das Kemners Erbe zu Wichlinghausen im Amt Ravensberg angekaufft, und die Domainen-Intraden dadurch mercklich verbessert.

1660 Se. Churfürstl. Durchl. liessen auch Ao. 1660 versuchen, ob nicht solches durch Anlegung Salpeter-Siedereyen gleichfals geschehen könte.

In diesem und folgenden Jahren hielten sich Höchst Dieselbe auch mit ansehnlichen Suiten öfters geraume Zeit zum Sparenberg auf.

1691 Anno 1661 ward die Chur-Pfältzische Prinzeßin **Elisabeth**, auf Churfürsten Friederich Wilhelms Intercession, zur Coadjutricin des Stifts Herford erwählet; Höchst Dieselbe liessen auch zu ihrer Wohnung Wippermanns Hof ankauffen, repariren, und dazu 2000 Thaler zahlen, weniger nicht eine Courtoisie von 600 Thlr. und zwar so lange reichen und versprechen, bis sie zur Prælatur gelange, gestalten dann ferner für dieselbe 312 Thaler Statuten-Gelder und alle andere Unkosten bezahlet wurden.

1664 Anno 1664 verglich Churfürst **Friederich Wilhelm** sich mit dem Bischoff von Osnabrück wegen der annoch unerledigten Grentz- und andern Gebrechen, wobey zugleich das Amt Holte, die Wetter-Freyen und andere im Stifft Osnabrück bis daher gehabte Gerichte und Gerechtigkeiten, vor eine Summe Geldes abgetreten, und erb-eigenthümlich

über-

überlassen wurden. Die Vergleiche aber sind allererst Anno 1671 ausgewechselt, und dero Zeit die Grentzen in Richtigkeit gesetzet.

Bis hiehin besaß Churfürst Frriederich Wilhelm diese Lande vermöge der Convention de Anno 1647, wovon oben Erwehnung geschehen: Allein er stund wegen der Succeſſions-Sache mit dem Hause Pfaltz noch in keiner recht beständigen Einigkeit, und solche ward durch die häuffigen Religions-Beschwerden noch mehr unterbrochen. Durch das Instrumentum pacis Westphalicæ wurde die Sache eben wenig abgethan, und viel andere Congreſſe und Friedens-Vorschläge geschahen vergebens, bis endlich zwischen Brandenburg und Pfaltz der **Erb-Vergleich** vom 19 Sept. 1666, und zugleich die **Erb-Verbrüderung** dieser beyden Häuser zum Stande kam, und eine gute harmonie und Einigkeit hergestellet ward, dem auch gar bald, nemlich Anno 1672 der bekannte Religions-Vergleich folgte, welcher auf den heutigen Tag und zu ewigen Zeiten in Religions-Sachen in der Graffschafft Ravensberg zum Gesetz dienet: Nachdem nun diese Vergleiche glücklich errichtet, und die Ruhe im Lande verschaffet worden, ließ **Philipp Wilhelm**, Pfaltzgraf, unterm 21ten Octobr. 1666 an die Ravensbergische Stände und Unterthanen ein Erlassungs-Schreiben ab, worin sie der Landen Union unabbrüchig und unschädlich an das Chur-Haus Brandenburg verwiesen, und demselben Huldigung zu leisten, und allen Gehorsam zu erweisen ermahnet wurden. 1666

Churfürst Friederich Wilhelm ließ auch die verglichene Puncte, besonders die Religion betreffend, durch ein öffentliches Edict bekannt machen, konte aber über die errichtete Vergleiche die Kayserl. Con-

fir-

firmation nicht ehender als den 17ten Octobr. 1678 erhalten.

Er bestätigte inzwischen Anno 1666 der Stadt Bielefeld nochmals ihre Privilegia: Daselbst ereignete sich dero Zeit ein Gesund-Brunnen, durch dessen Gebrauch viele arme Krancken ihre vorige Gesundheit wieder erhielten.

1668 Im Jahr 1668 gab Churfürst Friederich Wilhelm der Ravensbergischen Ritterschafft dahin ein Privilegium, daß ein jeder von Adel, welcher in dieser Grafschafft auf Land-Tagen zu erscheinen und dazu verschrieben, oder auch zu adelichen Officien und Bedienungen befördert zu werden intendiren mögte, zuförderst seine vollständige untadelhaffte adeliche Wapen auf allgemeinen Land-Tage öffentlich zu präsentiren, und dem Herkommen und üblichen Gebrauch nach beschweren zu lassen schuldig und gehalten, sonsten aber vorgedachter Chargen, wie auch Sessionis und Voti auf denen Land-Tägen, und was deme anklebend, unfähig seyn solle.

1669 Anno 1669 ließ Churfürst Friederich Wilhelm das Ravensbergische Eigenthums-Recht in eine gewisse Ordnung fossen, und solche zu jedermans Nachricht und beständigen Achtung durch den Druck bekannt machen.

1670 Im folgenden Jahr ertheilte er dem Conrad Meinders die Freyheit des Guts Deppendorff, und confirmirte der Stadt Bielefeld Stadt-Recht, und ward dero Zeit zu Verfertigung eines beständigen Lager-Buchs die Verfügung gemacht, in Herford aber die Policey-Ordnung von neuem revidiret und publiciret.

1671 Anno 1671 im Monat April ward zu Bielefeld unter denen ausschreibenden Fürsten des

West-

Westphälischen Creyses eine Defensiv - Allianz zu Abwendung der Krieges-Gefahr gestiftet, und wolte sich Churfürst Friederich Wilhelm davon durch Franckreich nicht abrathen, noch zur Neutralität bewegen lassen.

In Anno 1673 hat die Grafschafft Ravens- 1673
berg die bekannte Münsterische Invasion erdulden müssen, und daher einen gar grossen Schaden empfunden, wiewol der Bischoff von Münster die Stadt Bielefeld vergeblich belagerte, das Schloß Ravensberg aber durch den General-Major Nagel einnehmen ließ.

Anno 1677 wurden viele Artillerie-Stücke 1677
vom Sparenberg nach Pommern gebracht, und zur Belagerung der Vestung Stettin gebraucht.

Anno 1678 ward das Legge-Wesen nicht 1678
ohne geringe Contradiction und Wiederrathung der Land-Stände, jedoch zum mercklichen Besten der Unterthanen und Aufnahme des Linnen-Commercii, eingeführet und reguliret.

Anno 1679 wurde dieser Grafschafft eine 1679
ungemein grosse Gefahr angedrohet, welche jedoch Gott gnädiglich minderte: Denn als der Kayser mit Franckreich zu Nimwegen einen particulair Frieden schloß, gieng der Herzog von Crequi im April mit einem Corps Französischer Trouppen von 30000 Mann ins Clev- Marck- und Ravensbergische, um den Churfürsten zur Restitution von Pommern an Schweden zu zwingen. Die Stände dieser Grafschafft verglichen sich aber mit dem Herzogen von Crequi dahin, daß das Land ihm 15000 Thl. und die Stadt Bielefeld 3000 Thl. bezahlete; wie viel Herford gegeben habe, ist eigentlich noch nicht bekannt, es sollen aber 4000 Thl. gewesen seyn: Der Her-

Herzog hielt also nur einen unschädlichen Durchmarsch und exacte Ordre und Disciplin, wiewol er sich beklagte, daß die Bauren hinter den Hecken und Zäunen viele Leute solchen Corps erschossen hätten.

1680 Anno 1680 gedachte Churfürst Friederich Wilhelm in der Grafschafft Ravensberg den Eigenthum aufzuheben, konte es aber wegen der sich hervorgethanen Schwierigkeiten nicht zum Stande bringen.

1681 Anno 1681 ward mit ermeldten Churfürstens Genehmhaltung zwischen der Stadt Herford und dem Fürstl. Stift daselbst ein Vergleich getroffen, vermöge dessen die übrige unerledigte Differentzien annoch beygeleget wurden.

In eben demselben Jahre am 2ten Octob. verordnete auch mehrgedachter Churfürst, daß die Süster-Kirche zu Bielefeld, so ohnedem nicht gebraucht wurde, denen Evangelisch-Reformirten zum Gottesdienst eingeräumet werden solte, welches denn auch den 17ten Octob. 1682 geschahe, und zum ersten mahl von dem Prediger Johann Christoph Noltenio darin über den Text Psalm 132. v. 13. 14. geprediget ward.

1682 Im Jahr 1682 ward das Stempel-Papier gleich wie in denen übrigen Churfürstl. Ländern, also auch in der Grafschafft Ravensberg eingeführet.

1683 Anno 1683 erneuerten Se. Churfürstliche Durchl. das der Stadt Herford ertheilte Indultum moratorium auf andere 5 Jahr, und

1684 Anno 1684 ward wegen des zu fordernden Abschosses ein gewisses Reglement gemacht.

1685 Im Jahr 1685 verglich sich die Stadt Herford mit der zeitigen Abbatißin, Elisabeth

Albertina, wegen der auf der Freyheit sich aufhaltenden *Medicorum*, daß selbige denen Apotheckern und Chirurgis in ihrer Nahrung keinen Eintrag thun solten; imgleichen ward der *Licent* zu Bielefeld introducirt, und Anno 1686 auch das Reglement wegen der zu erlegenden Marinen-Gelder in Gnaden-Sachen publiciret 1686

Der Magistrat zu Bielefeld wolte dero Zeit seine Jurisdiction zu weit extendiren, und die Excesse ihrer Bürger, so ausser ihrem Jurisdictions-Bezirck vorgegangen, bestraffen, allein Churfürst Friederich Wilhelm ließ denselben eines andern bedeuten.

Es würde zu weitläufftig fallen, alle Durchmärsche, Einquartierungen und dergleichen Beschwerden, auch alles dasjenige zu berühren, was unser grosse Churfürst Friederich Wilhelm in dieser Grafschafft Ravensberg, worin er sich gerne zu verweilen und auf dem Sparenberge aufzuhalten pflegen, Ruhmwürdiges angestifftet und verfüget hat. Ich wil nur dieses erwehnen, daß ein jeder Einwohner mit seiner klugen, gütigen und gnädigen Regierung überaus wohl zufrieden gewesen, und die ob zwar schwere Lasten mit Vergnügen ertragen: Er hat sonsten auf dem Sparenberg noch eine neue Kirche erbauen lassen, und starb Anno 1688 den 29ten April, und hatte in allen seinen Landen, folglich auch in der Grafschafft Ravensberg, seinen Chur-Prinzen Fridericum, welcher sich nachhero durch seine sehr weise Disposition die Königliche Crone von Preussen aufgesetzet hat, zum Nachfolger. 1688

§. 32.

Fridericus,

Chur-Fürst zu Brandenburg, nachheriger König in Preussen, ist also der zwanzigste Graf von Ravens-

vensberg, der Erste dieses Namens: Er trat gleich nach Absterben seines Herrn Vaters die Regierung an, und machte solches durch gewöhnliche Avertissements im Lande bekannt.

Er nahm aber allererst am 10ten Novemb. 1689 die Huldigung in dieser Grafschafft, und zwaren von dem Adel und der Stadt Herford auf dem Rath-Hause, und von dem Bielefeldschen Magistrat und der Bürgerschafft auf dem Marckte, unter einem auf dem so genannten Raumpotte gemachten grünen Himmel zu Bielefeld ein, nachdem vorhero der Chur-fürstliche Beichtvater, Ursinus, in der St. Nicolai Kirche die Huldigungs-Predigt über den Text Röm. 18. v. 1. gehalten hatte: Nach eingenommener Huldigung wurden denen Ständen und Städten die gewöhnliche Reversales zugestellet, und die Privilegia, ins besondere aber das Jus indigenatus von neuem bestätiget.

Bey dem Antrit Königs Friederichs glorreichster Regierung wurden zwey Puncte von dem durch Dero Herrn Beichtvater mit Pfaltz getroffenen Religions-Frieden in die Erfüllung gebracht, nemlich die Erbauung der beyden Capellen zu Schildsche und Stockkämpen. Was jene betrifft, so ward wegen des Platzes durch Vermittelung des Drostens Clamor von dem Bussch, welcher sich um die Grafschafft Ravensberg überhaupt gantz besonders verdient gemacht, unter denen Stiffts-Mitglie-
1686 dern selbst den 10ten Decemb. 1686 ein Vergleich gestifftet, und dazu der so genannte Kälber-Kamp gewidmet, und beschlossen, daß zu der neuen Capelle die Johannes-Capelle abgebrochen, auch die Materialien von der alten Capelle bey denen Twellen dazu verwandt; auch zu Behuef eines

Eg-

Catholischen Predigers vorerst jährlich 80 Thlr. bezahlet, wenn aber eine Hebdomaderey vacant werde, solche dem Catholischen Prediger eingeräumet werden solte.

Es ward also Anno 1688 die Capelle zu 1688
Schildsche in honorem Stæ. Trinitatis & Johannis Babtistæ erbauet, und Anno 1690 die Capelle zu Stockkämpen Inhalts Religions-Recessus zum Stande gebracht.

Anno 1688 machten Jhro Churfürstliche Durchl. wegen der Brüchten-Gerichte bessere Ordnung, und denen Einwohnern bekannt, was vor Straf-Gefälle dahin eigentlich gehören solten. Anno
1691 ward das Aemter- und Gilden-Regle- 1691
ment zu Bielefeld verfertiget und publiciret.

Bishero war mit aller Mühe und Sorgfalt schon seit Anno 1678 an einem vollständigen Catastro der Grafschafft Ravensberg gearbeitet: Wie nun nach langen disputiren das Ravensberg. Steuer-
Reglement endlich Anno 1692 zum Stande 1692
kam, so ward durch den Land-Rath, Albert Diederich Consbruch, das gantze Land vermessen, und die Messungs-Registra so wohl als die Catastra durch ihn verfertiget und in die schönste Ordnung gesetzet: Der Neid selbst muß diesem Mann lassen, daß er mit unermüdetem Fleiß und Eiffer ohne eintzige Neben-Absichten für sein Vaterland dergestalt redlich gearbeitet hat, daß er nichts versäumet, es dahin zu bringen, daß die Last mit gleichen Schultern getragen, und keinesweges unerträglich und unleidlich gemacht werden mögte.

Jn eben solchem Jahr ward auch das Kirchspiel Brockhagen, so bishero eine besondere Vogtey gewesen, zur Vogtey Brackwede gelegt.

1693 Anno 1693 legten Se. Churfürstl. Durchl. der Decanißin des Stifts Schildsche den Titul einer Abbatißin bey, und seit solcher Zeit hat die erste Chanoinesse solchen Character geführet.

1694 Anno 1694 den 1/5 Jun. betraf diese Grafschafft ein totaler Hagelschlag, wodurch alle Früchte in denen Kirchspielen Halle, Wehrter, Rödinghausen, Wallenbrück und Holtzhausen gäntzlich ruiniret wurden.

1695 Anno 1695 entstunden wegen der Rittbergischen Grentzen einige Demelees, es wurden aber selbe gar bald in Güte beygeleget.

1699 Anno 1699 schaffte man viele Mißbräuche im Justitz-Wesen, der Proceß-Ordnung und der Policey ab.

1700 Im Jahr 1700 muste wegen der Vermählung der Prinzeßin Louise Dorothea Sophia an den Erb-Prinzen Friederich von Hessen-Cassel eine Fräulein-Steuer aufgebracht werden.

1701 Daß Anno 1701 unser Churfürst Friederich sich die Königliche Crone aufgesetzet haben, solches ist jedermänniglich bekannt; Gleich wie aber dazu grosse Kosten erfordert wurden, diese Grafschafft aber sich eines freywilligen Beytrags in dergleichen Fällen niemalen entzogen, so bewilligten auch die Stände dazu eine ansehnliche Summe: Weilen aber die arme Unterthanen solche aufzubringen nicht vermögend waren, so wurden zu solchem Behuef auf des Landes Credit einige Capitalia aufgebracht, gestalten denn auch in der Grafschafft Ravensberg das Crönungs-Fest den 18ten Jan. mit grossen Freuden und Solennitäten gefeyret wurde.

In eben demselben Jahre erhielt der Hof-Rath von

von Meinders Behuef seiner in und vor Bielefeld gelegenen Güter ein besonderes Exemtions-Privilegium.

Anno 1703 ward das Accise-Wesen zu Bielefeld revidiret, und den 8ten Decemb. der eine Neustädter Kirch-Thurm durch einen starcken Wind-Sturm herunter und auf die Kirche geworffen, welche jedoch noch ziemlich unbeschädiget blieb; und

Anno 1706 den 25 Julii ward ebenfals der 1706
Altstädter Kirch-Thurm, zu eben der Zeit, als die gantze Gemeine in der Kirche versammlet war, in einem Gewitter herunter und auf das Gewölbe geschmissen, es ist aber kein lebendiger Mensch beschädiget worden, man kan jedoch leichtlich ermessen, in welcher Bestürtzung die Gemeine gewesen seyn müsse.

Anno 1704 liessen Se. Königl. Majestät 1704
mit Dero Domainen und Tafel-Gütern eine merckliche Veränderung vornehmen, und statt der Administration und Zeit-Verpachtung eine Erb-Pacht einführen; Anno 1708 aber das Legge-Wesen auf einen bessern Fuß setzen, und zu gleicher Zeit einen gewissen Saltz-Impost a 16 Ggr. per Scheffel introduciren, wiewol die Geistliche davon befreyet blieben.

Anno 1705 sturben der Königin Majest. 1705
und ward darauf sechs Wochen lang, und vor der Leichen-Solennität abermals 14 Tage in denen Kirchen mit allen Glocken geläutet, und musten den 28ten Junii alle Bediente und Einwohner in einer Proceßion nach dem Sparenberg gehen, und daselbst die Leichen-Rede über Johannis 11. v. 25 und 26 anhören: Es wurden auch aus Mittel der Land-Stände die von Voß, Schmiesing, Kersenbroick

und Steding abgeschickt, um der solennen Leichen-Proceßion in Berlin mit beyzuwohnen.

1710 Im Jahr 1710 wurden die Bergwercke in der Grafschafft Ravensberg examiniret, und wie sich zureichende Zeugnisse von guten Steinkohlen hervor thaten, Se. Königl. Majestät aber die Kosten dazu herzugeben Bedencken trugen, so bemüheten sie sich, eine Gewerckschafft ausfündig zu machen und zusammen zu bringen, allein es fanden sich dazu wenige Baulustige ein, mithin gerieth das heylsame Werck ins Stecken.

1712 Anno 1712 den 26ten Decembr. erneuerten Se. Königliche Majestät das Privilegium der Buchdruckerey zu Bielefeld.

Alles übrige, was sonsten dieser weise König Friederich Ruhmwürdiges in der Grafschaft Ravensberg gestiftet, wird billig zur weitern Ausführung dieses kurtzen Versuchs einer Chronicke der Grafschafft Ravensberg verschoben, massen in Zeit dessen Regierung dieses Land wegen der beständigen Hin- und Her-Marschen der Trouppen bey dem damaligen Kriege, der Recroutirung halber und sonsten sehr vieles ausgestanden. Wir bemercken jedoch, daß unser König **Friederich der Erste** vermählet gewesen an **Elisabetham Henricam**, Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel Prinzeßin Tochter, so dann **Sophiam Charlottam**, Churfürsten Ernesti Augusti zu Hannover Prinzeßin Tochter, und endlich **Sophie Louise**, Herzogs Friderici zu Mecklenburg in Grabau Prinzeßin Tochter, mit welchen Gemahlinnen verschiedene Prinzen und Prinzeßinnen erziehlet worden.

1713 Es starb dieser weise König den 25 Febr. 1713, und succedirte Ihm

§. 33.

§. 33.

Fridericus Wilhelmus,

Der ein und zwanzigste Graf von Ravensberg, der Zweyte dieses Namens, welcher schon den 20ten Novembr. 1706 mit der Prinzeßin **Sophia Dorothea** von Hannover vermählet worden, womit Er auch eine von GOtt höchst gesegnete Ehe gehabt.

Dieser grosse König ließ gleich Anfangs, nachdem vorhero wegen der Trauer über das Absterben Dero Herrn Vatern Majestät das nöthige verfüget, und eine kleine demelee mit der Abtißin zu Herford, welche mit Hindansetzung alles schuldigen Respects das Orgelschlagen im Münster nicht einstellen lassen, gehoben worden, das Justitz-Wesen in seinen Landen, wie auch den Militair-Etat reformiren und in bessere Ordnung bringen, und darauf in dieser Grafschafft durch Dero geheimen Rath und Land-Drosten, Clamor von dem Bussch, und den geheimen Rath von Meinders, und zwar den 6ten Febr. 1714 zu Bielefeld von der Ritterschafft und übrigen Ständen, auch der Stadt Bielefeld, und den 8ten ejusd. von der Stadt Herford die Huldigung einnehmen, ihnen allerseits die gewöhnliche Reversales und Confirmationes Privilegiorum zustellen, und ins besondere abermals das Jus indigenatus auf das bündigste bestätigen.

Es ist bereits angeführet, daß Seine Königliche Majestät den Militair-Etat auf einen bessern Fuß setzen lassen, und gebraucht es nicht davon vieles anzuführen, da einem jeden noch in frischem Andencken beruhet, wie allerhöchst Dieselbe die Einquartierungs- und Verpflegungs-Ordonnantzien, Marsch-Werbe- und andere Reglements auf das heilsamste und vor-

vortreflichste einrichten lassen; Und wie zur Sicherheit Dero Staaten allerdings nöthig war, nicht nur die Armee zu completiren und zu vermehren, sondern auch eine bessere Accuratesse und Ordnung in denen Exercitiis anzuordnen, so geschahe solches alles mit einer besondern Klugheit und mit einem solchen Eifer, daß jedermann, auch der Neid bekennen muß, daß kein grosser Herr in der Welt jemals eine solche schöne und vortrefliche Armee gehabt und künftig beysammen bringen werde, als dieser grosse Held gehabt, und ohne einige Kosten zu sparen auf denen Beinen gehalten.

Um nun eine solche starcke Armee zu unterhalten, wurden grosse Kosten erfordert, mithin war ebener gestalt das in Verfall gerathene **Finanz-Wesen** zu revidiren allerdings nöthig, zu dem Ende Se. Königl. Majestät denn Dero Revenues auf das genaueste untersuchen, und auf einen vesten Etat bringen liessen. Es ergieng dahero eine Constitution, worinnen vest gesetzet ward, daß von nun an niemalen einige Domainen-Stücke, sie hätten Namen wie sie wollen, veräussert werden solten. Die **Erb-Verpachtungen** wurden gäntzlich abgestellet, und die Cammern auf das nachdrücklichste instruiret, sich die Beförderung Sr. Kön. Maj. allerhöchsten Interesse äusserst angelegen seyn zu lassen. Hiernächst nahmen Se. Königl. Maj. sich der zu verbessernden Policey mit gröster Sorgfalt an, schafften die so sehr verschiedene Arten von **Ellen, Maaß und Gewicht** ab, und ward es in diesem Stück in allen Königlichen Landen auf gleichen und zwar nach Berlinischen Fuß reguliret. Dabey waren allerhöchst Dieselbe auch unermüdet bedacht, die schlechte Müntz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, und die guten wieder in den Gang zu bringen,

nicht

nicht weniger liessen Sie allerhöchst eine ihrer vornehmsten Sorgen seyn, die **Manufacturen** des Landes in bessern Flor zu bringen, und die fehlend. **Handwercker** herein zu ziehen.

Das platte Land liessen Se. Königliche Majestät von der naturellen Einquartierung der Cavallerie befreyen, und dagegen ein proportionirtes gar leidliches Reuter-Verpflegungs-Geld von dem Landmann aufbringen, so denen Städten, welche die Cavallerie einnahmen, zu Hülfe gegeben ward.

Die Differentzien, welche das Haus Chur-Brandenburg mit einer zeitigen Abtißin zu Herford bis dahin annoch gehabt, wurden durch Vermittelung des Ober-Land-Drosten von der Osten in der Güte verglichen, und das Capitulum machte sich schon vorläuffig anheischig, die jetzo rühmlichst regierende Frau Abtißin Königliche Hoheit, bey dermaliger Vacantz wieder zu erwählen.

Unser König Friederich Wilhelm brachte auch Anno 1717 die so oft schon vorgewesene Lehns-Veränderung und Einführung der Ritterdienst-Gelder zum Stande, welche auch bis hiehin von denen Vasallen gerne bezahlet sind. 1717

Dero Zeit ward ferner, nemlich den 31 Octobr. 1717 das Evangelische Kirchen-Jubiläum gehalten, und kurtz vorhero im Septemb. paßirte der Rußische Czaar, Peter Alexiewitz, mit einem ansehnlichen Gefolge diese Graffschafft.

In eben demselben Jahre liessen Se. Königliche Majestät Dero Amts-Cammer in der Graffschafft Ravensberg mit einer besondern ausführlichen Instruction versehen, darinnen zu ihrem künftigen Verhalten deutliche Maß-Reguln vorgeschrieben wurden.

1718 Anno 1718 liessen Se. Königliche Majestät das Gerade und Hergewede in Herford abschaffen, als wogegen die Bürgerschafft aus eigenen Mitteln ein Capital ad 150 Rthlr. aufbrachten und bezahlten.

1719 Anno 1719 fand König Friederich Wilhelm zum Besten der Lande und Unterthanen, auch Ersparung vieler Kosten, nöthig und gut, die bisherige Goh- und Haupt-Gerichte in der Grafschafft Ravensberg aufzuheben, und diese Provintz mit dem Fürstenthum Minden unter eine gemeinsame Regierung zu setzen, dergestalt, daß zwaren die Drosten und Beamten auch Magistrate bleiben, die Appellationes aber von ihnen an die Mindische Regierung ergehen solten, wobey denn der Recess de anno 1653, so weit er applicable, beybehalten, mithin determiniret worden, daß die erste Instantz bey denen Aemtern, oder in denen Städten bey denen Magistraten verbleiben, und von da die Appellationes an die Regierung, und von derselben dem Receß gemäß an das Ravensberg. Appellations-Gericht ergehen, bey denen Appellationen aus dem Ravensbergischen jedoch eben dieselben fatalia und formalia als in denen Mindischen an das Ober-Appellations-Gericht ergehenden Appellations-Sachen vermöge der Interims-Ordnung und des gemeinen Bescheides observiret werden solten, zumalen die in solchem Receß zur Introduction der Appellation angesetzte Zeit von 6 Monathen gar zu lange befunden ward. Inzwischen ward das Ravensbergische Appellations-Gericht um desto mehr beybehalten, da es schon Anno 1712 auf gewisse Masse mit dem Ober-Appellations-Gericht combiniret worden.

Die Magistrate zu Herford und Bielefeld brach-

ten

ten jedoch gleich nachhero unterm 25ten April 1720 eine andere Verordnung dahin aus, daß die Appellationes gerade von ihnen an das Ravensbergische Appellations-Gericht gehen solten, wie denn auch in Ansehung der Solennium bey denen Appellationen von der Regierung an dieses Gericht bey denen Gewohnheiten, so bey dem Haupt-Gericht üblich gewesen, es nachhero verblieben.

Nachdem nun die Combination der Gerichte dermassen, aller im Wege gestandenen Hinderungen und Schwierigkeiten ohngeachtet, glücklich zum Stande gekommen, auch die Ravensbergische Consistorialia und Kirchen-Sachen dem Mindischen Consistorio beygeleget worden, so geschahe ferner die Vereinigung der Minden-Ravensbergischen Amts-Cammer und Commissariate, und einige der Ravensbergischen Bedienten erhielten ihre Erlassung, andere aber wurden in die Minden-Ravensbergische Amts-Cammer und das Commissariat zu Minden versetzet. Ferner ließ dieser grosse König Friederich Wilhelm, als ein Herr, der alles in der schönsten Ordnung zu sehen wünschte, durch die geheime Räthe von Meinders und Durham, die Cämmereyen zu Bielefeld und Herford auf das gründlichste untersuchen, über Einnahme und Ausgabe einen vesten Etat formiren, und den Magistraten eine gewisse Competentz zu Bestreitung der gemeinen Ausgaben, so weit die Cämmerey-Gefälle nicht reichen wolten, aus der Accise verschreiben: Die Magistrate selbst aber wurden mit Instructionen und Reglements dergestalt versehen, daß ein jedes Mitglied von denen Magistraten ein besonderes Departement und eine besondere Vorschrifft erhielt, was es zu beachten habe.

Dahingegen nahmen Se. Königliche Majestät

1719 glorreichsten Andenckens auch die Accise, so bishero mehrentheils von denen Magisträten versehen worden, an sich, liessen die Steuer- und Consumtions-Ordnung revidiren, und in vielen Stücken ändern, und bestellten darüber besondere Accise-Bediente, die von der Inspection eines Steuer-Raths dependiren: Es ward aber auch zu gleicher Zeit die Accise in denen Weichbildern

Halle,
Versmold,
Borgholtzhausen,
Enger,
Wehrter,
Bünde,
Oldendorff und
Vlotho

eingeführet, welche dadurch mit denen alten Städten gleiche Jura ratione des Handels und Wandels erhielten, wiewol doch jetzt besagten alten Städten Bielefeld und Herford die Niederlage von Wein und Brandtewein lediglich und allein gelassen ward. Die Absichten bey diesen neuen Einrichtungen waren nur auf die Verbesserung der Commercien gerichtet, als weshalben Se. Königliche Majestät ein besonderes heylsames Commercien-Reglement publiciren liessen; Weilen aber der Linnen-Handel gleichsam die Seele der Graffschafft Ravensberg ist, so ward auch die Abschaffung der bey dem Linnen-Löwend-Legge- und Bleich-Wesen eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche nicht vergessen, sondern darunter durch ein Königlich Edict Ziel und Maß gesetzet, weniger nicht die Anstalt gemacht, daß mehrere angeleget wurden. Und wie der Frey-Herr von der Horst zu Milse des Endes grosse Kosten anwandte, so ward

die

die von ihm angelegte Bleiche vor andern beneficiret, ja Seine Königliche Majestät selbst verwilligten zu Erweiterung dieser Bleiche ihren eigenen so genannten **Well-Teich**, und von der gemeinen **Struckheide** einen ziemlichen Theil zu denen Wrechten des adelichen Hauses Milse, jedoch war Sr. Königlichen Majestät Meinung im geringsten nicht, benannten Herrn von der Horst eine Zwang-Bleiche, oder, wie die Bielefeldsche Kauffmannschafft zu souteniren bemühet war, zu accordiren, daß fremde, und insbesondere die Herfordter Kaufleute ihr Linnen daselbst zu bleichen nicht befügt seyn solten.

Um diese Zeit musten die **Evangelisch-Reformirten** in der Pfaltz ungemein viele Drangsalen erdulden: Was dieserhalben auf dem Reichs-Tage und sonsten verhandelt worden, ist aus andern Büchern bekannt, und gehöret hieher nicht: Nur bemercken wir, daß Se. Königliche Majestät durch die auch in dieser Grafschafft veranlaßte Repressalien die Gravamina zu heben sich angelegen seyn liessen, dagegen aber die Catholische Geistlichkeit des bishero genossenen mächtigen Schutzes und freyen Religions-Exercitii vergessen, viele ungegründete Beschwerden bey dem Kayserlichen und Reichs-Hofrath anbrachten, welchen aber der Gebühr nach mit einer tüchtigen Remonstration begegnet ward. 1719

Anno 1719 den 31 Augusti starb der Königliche Printz Wilhelm, weshalben in allen Kirchen gedancket, und vier Wochen lang täglich eine Stunde geläutet ward.

Anno 1720 kam ein neuer Streit zwischen Sr. Königlichen Majestät und der Abtißin zu Herford hinzu, welche sich 1) über die zu Herford eingeführte Accise, 2) über die in ihrer Mühle angestellte 1720

stellte Visitationes, 3) den intendirten Anbau einer neuen Mühle, 4) die Einquartierung der zur Freyheit gehörigen Häuser, und 5) wegen der einigen auf der Abteylichen Freyheit wohnenden Leuten abgeforderten Contribution beschweret zu seyn erachtet: Es würde zu weitläuftig fallen, alle Gründe hier anzuführen, wodurch diese gleichsam vom Zaun gebrochene Beschwerden ihre Abfertigung erhalten, zum Theil auch solches überflüßig seyn, da sie nachhero durch einen Vergleich mit der jetzo regierenden Frau Abbatißin Königlichen Hoheit völlig abgethan worden.

1721 Im Jahr 1721 gieng mit dem Zoll eine Aenderung vor, und ward solcher aus der Pacht in eine Administration gesetzet. Und weilen bey der Zoll-freyen Paßirung so viele Unterschleiffe vorgegangen, so befahlen Se. Königliche Majestät, daß künftig ohne Dero höchst-eigenhändigen Paß nichts weiter Zoll-frey paßiret werden solte.

1722 Im folgenden Jahre aber ward die hauptsächlichste Veränderung mit denen **Domainen** vorgenommen, da nemlich Se. Königliche Majestät gewisse Commissarios anhero schickten, so von allen Herrschafftlichen Vorwerckern und Einkünfften nach gantz genauer Untersuchung accurate Anschläge machten, und die Aemter mit aller Zubehör in Zeit-Pacht und zwar auf sechs Jahr austhun musten: Es wurden dahero aus denen alten Registern die verdunckelten Revenues wieder hervor gesucht, und die Præstanda an Kühen, Schweinen, Hünern rc. denen Beamten auf einen gewissen Geld-Preiß angesetzet und verpachtet: Bey welcher Veränderung die Drosten ihrer Dienste erlassen, und befehliget wurden, sich weder in die Justitz-Pflege noch Policey und

Pacht weiter zu meliren, ob sie gleich ihre Besoldungen nach wie vor behielten. Hauptsächlich liessen Seine Königliche Majestät zur Commodität Dero Unterthanen viele **Mühlen** erbauen, und ihre Unterthanen mit dem Gemahl dahin verweisen, wodurch denn die Königliche Revenues um ein merckliches verbessert wurden: Es trug jedoch auch dazu ein merckliches bey, daß die bey voriger Regierung veräusserte und in Erb-Pacht ausgethane Domainen-Güter gegen Erstattung der darauf belegten Gelder wieder eingezogen, und neue Vorwercker angeleget wurden, worunter dann vornemlich im

Amt Sparenberg

Deppendorff,
Schäfferhof in der Senne,
Klöckings Hof,
Berckenbusch,
Schildscher Vorwerck,
Osterloh,
Grönewald,
Grossebrügge,
Queller Hof,
Horstmanns und Kehlings Höfe.

Im Amt Ravensberg

Mühlenhof,
Noltenhof,
Kuhof,
Caldenhof.

Im Amt Limberg

Carrenbruch,
Limberg.

Im Amt Vlotho

Hof zu Babbenhausen,
Vlotho

gehö-

gehören, wozu nicht allein die nöthigen Gebäude errichtet, sondern auch zu denenen neuen Vorwerckern

Schäfferhof,
Schildsche,
Berckenbusch und
Carrenbruch

viele wüste entbehrliche Gründe uhrbar gemacht wurden. Es hat nicht nur dieses, sondern auch die Erbauung so vieler Mühlen, welche in der Geographischen Beschreibung vorkommen werden, eine sehr grosse Summe Geldes erfordert, das Königl. Chur-Haus Brandenburg aber davon bis zu ewigen Zeiten den Nutzen zu geniessen. Se. Kön. Maj. liessen weiter die Unterthanen der Graffschafft Ravensberg ermuntern, die grossen Wüsteneyen uhrbar zu machen, wozu denn nicht allein viele Erbwohner Lust bezeigten, sondern es wurden ausser dem eine grosse Menge neuer Unterthanen, denen wider den bisherigen Gebrauch die Personen-Freyheit zugestanden ward, darin angesetzet, die sich allerseits einer dreyjährigen Freyheit von allen Præstandis zu erfreuen hatten, nach deren Ablauf sie eine gantz leidliche Pacht in die Domainen, und ein gewisses in die Landes-Casse beytrugen. Mit dem Königlichen Eigenthum ward gleichfals eine Aenderung getroffen, und statt des in vorkommenden Fällen zu dingenden Sterbfalls und Weinkauffs ein gewisses leid- und erträgliches Jahr-Geld eingeführet, so nach Beschaffenheit und Anzahl der Ländereyen eingerichtet ward.

Es machten zwaren anfänglich diese grosse Veränderungen und Verbesserungen gar grosses Aufsehen, und es entblödeten sich zum Theil Bediente selbst nicht, der höchst rühmlichen Absicht Sr. Königlichen Majestät, als des grössesten Oeconomi, welcher

jemals

jemals unter hohen und gekrönten Häuptern gefunden worden, zu widersetzen: Ja selbst die Commissariats-Bediente, welche vermeinten, es würden die Städte durch diese Einrichtung gäntzlich, und besonders da auf einigen Aemtern Brau- und Brandtewein-Brennereyen angeleget worden, zu Grunde gerichtet werden, schrieben dagegen, gleich als wenn die Verbesserung der Domainen wider ihres Landes-Herrn Interesse sey: Und wie alle geschehene Bedeutung bey ihnen fruchtloß war, und dieselbe sich durchaus mit denen Cammmer-Bedienten nicht vereinigen konten, noch wolten, so caßirten Se. 1723
Königl. Maj. alle Commissariate, und trugen derselben Amt und Verrichtung der Cammer auf, welche daher den Namen Krieges- und Domainen-Cammer erhielt. Dieses Collegium trat also mit dem Anfang des 1723sten Jahrs ihre Arbeit nach der ihr vorgeschriebenen von Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändig entworfenen Instruction an, und wurden durch solche Combination alle Streitigkeiten und Contradictiones auf einmal gehoben, bevorab Seine Königliche Majestät declarirten, daß es Ihro gleich viel gölte, ob bey der Domainen- oder Landes-Casse, da sie beyde Ihnen als dem Landes-Herrn gehörten, Dero wahres allerhöchstes Interesse gesucht und befördert werde.

Im Jahr 1724 liessen Se. Königl. Maj. 1724
in denen combinirten Minden-Ravensberg-Tecklenburg- und Lingenschen Provinzien ein *Collegium Medicum Provinciale* anordnen, und committirten demselben die Aufsicht über alle Medicos, Chirurgos, Apothecker und dergleichen Leute, in der Absicht, denen dabey vorkommenden Mißbräuchen und Fuschereyen vorzubeugen, und Dero im Lande

publi-

publicirte Medicinal-Ordnung in die Erfüllung zu bringen.

1725 Anno 1725 den 7ten April ward dem jetzigen Buchdrucker zu Bielefeld, Justus Nicolaus von Süvern, das Buchdrucker-Privilegium bestätiget.

1728 Anno 1728 bemerckte man, daß das Alter und die Schwachheit der Abtißin zu Herford, einer Herzogin von Curland und Semigallien, dermassen zunahm, daß eine Sedisvacanz bevor stünde; Se. Königliche Majestät waren dahero nicht nur bedacht, wie die mit dieser Abtißin gehabte Differenzien bey der neuen Wahl einer Abtißin aus dem Grunde gehoben werden mögten, sondern auch die Königl. Prinzeßin **Johanna Charlotta** für andern Competenten erwählet würde, und trugen dahero der Minden-Ravensbergischen Regierung, auch dem geheimen Krieges-Rath von Meinders, deßfals das nöthige zu besorgen auf. Vorgedachte Abtißin starb den 1ten Decembr. 1728, und nachdem Capitulum alles auf der Abtey in Gegenwart des geheimen Krieges-Rath von Meinders obsigniret, und zu der Wahl das nöthige veranstaltet hatte, gieng solche am

1729 4ten Februar. 1729 glücklich und geruhig dergestalt vor sich, daß Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Intention gemäß hochbesagte Königl. Prinzeßin, Marggraf Philipp Wilhelms von Brandenburg Wittwe, eine Tochter Fürst Johan Georgs zu Anhalt-Dessau, einmüthiglich postuliret, und so fort mit gewöhnlichen Solennitäten proclamiret, Ihro Königlichen Hoheit Abgesandten, dem von Hackeborn, auch die Poßeßion der Abtey und des Stifts, wie auch des Stifts auf dem Berge und des Frater-Hauses, mit allen Freudens-Bezeugungen und

und völligen Vergnügen übergeben wurde. Und wie Se. Königliche Majestät ferner die Mühe übernahmen, die Kayserliche Confirmation auszuwircken, solche auch gar bald erfolgte, und die erwählte Frau Abtißin, Johanna Charlotta, sich mit Ihro Königl. Majestät wegen der bisherigen Mißhelligkeiten völlig verglichen, und darüber einen höchst eigenhändig vollenzogenen Revers ausstellten, so geschahe hernechst derselben Inthronisation mit denen gewöhnlichen Solennitäten: Der Magistrat zu Herford unterließ auch nicht, hochermeldter Frau Abtißin Königl. Hoheit das gewöhnliche Präsent von einem Ohm Wein, zwey Fuder Haber, etwas Fische und Wildprett zu überreichen. Weilen aber die Abteiliche Residentz bey der vorigen Regierung dermassen verfallen, daß sie fast gar nicht weiter bewohnet werden konte, so accordirten Se. Königl. Majestät zu derselben Reparation und nothwendigen Ausbesserung eine ziemliche Quantität Holtzes, so viel nemlich aus Dero Forsten erfolgen können.

Um diese Zeit that sich bey Holtzhausen ohnweit der Stadt Oldendorff im Amt Limberg ein Gesund-Brunnen hervor, wovon verschiedene Krancke merckliche Wirckungen in ihrem elenden Zustande verspüreten.

Anno 1729 fanden Se. Königl. Majestät ferner nöthig, die **Judenschafft** mit einem erneuerten Privilegio zu versehen, und darinnen nicht nur, wie es wegen deren Ansetz- und Vergleitung gehalten werden solle, vest zu setzen, sondern auch allen zwischen den Christen und Juden wegen des Handels und Wandels bis dahero entstandenen Zwistigkeiten abzuhelfen. 1729

Anno 1730 den 25ten Julii ward in der 1730

Graffschafft Ravensberg, gleich wie in gesamten Königlichen Landen, auf Königliche allerhöchste Verordnung das Jubiläum wegen der Augspurgischen Confeßion gehalten.

1731 Im Jahr 1731 liessen Se. Königl. Maj. das verfallene Saltzwerck ohnweit dem Vorwerck Kuhof im Amt Ravensberg untersuchen, konten aber zu keiner hinlänglichen Sole gelangen; damit aber dieses Werck desto ehender zum Stande gelangen mögte, so versprachen Se. Königl. Majestät eine Belohnung von 50 Thlr. für denjenigen, der vierlöthige Sole verschaffen würde.

1732 Im Jahr 1732 ward auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl der Accise-Tariff revidiret, und solcher gestalt eingerichtet, daß der Debit der einländischen Waaren und die einländische Fabriquen befördert werden mögten.

1733 Anno 1733 muste die hohe Spitze des Alt-Städter Thurms zu Bielefeld seiner Wandelbarkeit wegen abgenommen werden; auch liessen Se. Königliche Majestät die verfallene Gebaude des Schlosses Ravensberg vollends abbrechen, und die Materialien zu nützlichern Gebäuden employren.

1734 Anno 1734 liessen Seine Königl. Majestät die Contributions-Cassen in bessere Ordnung bringen, und bestellten in der Graffschafft Ravensberg zwey Land-Räthe aus Mittel der Land-Stände, welchen über die Special-Contributions-Cassen die Aufsicht, und bey denen Unglücks-Fällen für die Unterthanen der zu accordirenden Remißion halber zu sorgen aufgetragen ward.

1735 Und im folgenden 1735sten Jahre wurden zu Abhelfung aller Werbungs-Beschwerden und Streitigkeiten in der Graffschafft Ravensberg, so,

wie

wie in allen Königlichen Landen, die Enrollirungs-Cantons Behuef des Königlichen Infanterie-Regiments Printz Dieterichs von Anhalt-Dessau Hochfürstl. Durchl. eingerichtet.

Anno 1737 geruheten Se. Königl. Majest. durch Dero geheimen Rath von Reichenbach das **Kirchen-Wesen** in der Grafschafft Ravensberg untersuchen, und allen eingeschlichenen Mißbräuchen und Mängeln abhelfen zu lassen. Sie verordneten auch allerhöchst die Extension der **Kirche zu Versmold**, und accordirten zu solchem Behuef nicht nur eine Collecte, sondern auch aus ihren Forsten das benöthigte Holtz ohnentgeltlich. 1737

Anno 1739 liessen Se. Königl. Majestät zu Beförderung des Debits von einländischen Linnen den Gebrauch des fremden **Zitzes und Cattuns** gäntzlich verbieten. 1739

König **Friederich Wilhelm** der zweyte Graf dieses Namens, starb endlich am letzten May 1740. Merckwürdig ist es, daß dieser grosse Held, der zugleich der grösseste Oeconomus und Cameralist unter denen hohen Häuptern, so jemals gelebt haben, billig geachtet wird, an diesem Tage gestorben, an welchem nach der nicht gar lange Zeit vor Dero höchst seligsten Ableben gemachten Anordnung alle Rechnungen abgeschlossen werden müssen.

§. 34.

Der zwey und zwanzigste Graf von Ravensberg sind Seine jetzt regierende Königliche Majestät in Preussen,

Friedericus, der *IIte*

dieses Namens unter solchen Grafen von Ravensberg. Allerhöchst Dieselbe waren schon 1740

vorhin mit Elisabeth Christinen, Prinzeßin von Braunschweig-Wolffenbüttel, Anno 1733 vermählt, und traten nach höchst seligsten Hintritt Dero Herrn Vatern so fort die Regierung an, liessen Dero sämtliche Militair- und Civil-Bediente gewöhnlicher massen von neuem in Eyd und Pflicht nehmen, und machten viele andere dem Lande ersprießliche Anordnungen, besonders zu Abhelfung der damahlen annoch anhaltenden grossen Theurung: Allerhöchst Dieselbe hoben alle ertheilte *Exspectanzien* auf Amts-Hauptmannschafften und Lehne auf, ertheilten denen Lutheranern die Freyheit, ihre vorhin abgeschaffte Ceremonien wieder einzuführen, verboten denen Officiers und Soldaten alle Plackereyen, und liessen endlich auch die gewöhnliche **Huldigung** einnehmen: Seine Königliche Majestät committirten solches in Ansehung der Grafschafft Ravensberg dem geheimen Krieges-Rath von **Meinders** und Regierungs-Rath **Pott**, welche solche den 2ten Augusti zu **Bielefeld** von dem dortigen Magistrat und der Bürgerschafft, auch denen gesamten Land-Ständen, und den 4ten Aug. zu **Herford** von denen dortigen Einwohnern einnahmen; Es weigerten sich zwaren anfänglich die Capitula und Stifter, dieser Huldigung wider die bisherige Gewohnheit beyzuwohnen, und die Treue anzugeloben, Seine Königliche Majestät aber befahlen denen Huldigungs-Commissarien, von denen beyden Capitulis zu Herford und Bielefeld, wie auch von der Priesterschafft in diesen Städten und auf dem Lande, den Handschlag an Eydes statt zu Angelobung ihrer schuldigen Treue und Gehorsams anzunehmen, weilen allerhöchst dieselben nicht hoffen wolten, daß sich jemand darunter finden werde, der sich weigern solte, sich solcher gestalt zur Treue und

Ge-

Gehorsam verbindlich zu machen, wornach dann auch das Stift Schildsche auf dessen eingereichte Vorstellung beschieden ward. Nach geschehener Huldigung wurden der Ritterschaft und denen Städten die gewöhnliche *Reversales* und Confirmationes Privilegiorum von denen Commissariis ausgehändiget, wiewol Seine Königliche Majestät durch ein besonderes Patent alle und jede Privilegia zu Ersparung der Kosten confirmiren und bestätigen liessen.

Sie hoben auch den Abschoß in Ansehung der Grafschafft Rittberg auf, und wie Sie allerhöchst selbst Dero Lande zu bereisen geruheten, so untersagten Sie ausdrücklich alle Complimenten und Ehrenbezeigungen.

Der Catholischen Mission zu Vlotho erlaubten Se. Königliche Majestät den im Religions-Receß ihnen nachgelassenen Bau einer Römisch-Catholischen Kirche, wozu sie in kurtzer Zeit ansehnliche Vermächtnisse erhalten hatte. Zu gedachtem Vlotho ward auch in diesem Jahre das Cämmerey-Wesen reguliret, und ein ordentlicher Magistrat bestellet.

Denen durch den kalten und sehr lang angehalte-Winter, und die daher entstandene Theurung, zurück gekommenen Unterthanen erliessen Se. Königl. Majestät ein ansehnliches an ihren Præstandis, und griffen ihnen mit Saat- und Brodt-Korn unter die Arme. Wegen Beschleunigung der Proceß-Sachen und besserer Justitz-Pflege machten Se. Königliche Majestät die vortreflichsten Verfügungen, und unterliessen überhaupt nichts, was das Wohlergehen des Landes und der darinnen befindlichen Unterthanen, die Commercien und Manufacturen befördern, und einen jeden glückselig und vergnügt machen können, immassen sie dann Anno 1741 1741

ihr Augenmerck auf die *Peuplirung* des Landes vornemlich richteteten, und denen herein ziehenden Fremden grosse Beneficia versprachen.

In diesem Jahr ward das Heßische Saltz eingeführet, der Gebrauch des andern fremden Saltzes verboten, und wegen des Saltz-Handels mit der Heßischen Renth-Cammer auf 24 Jahr contrahiret. Desgleichen kam die revidirte Eigenthums-Ordnung, weshalben in vorigen Jahren schon oftmalige Uberlegungen gehalten worden, zum Stande, wodurch viele demelees zwischen Guths-Herren und Eigenbehörigen ihre Erledigung erhielten.

Was in dem Kriege mit der Königin von Ungarn vorgefallen, gehöret hieher nicht, es erfolgte
1742 aber Anno 1742 ein erwünschter Friede, und darüber bezeugten insbesondere die getreue Unterthanen der Grafschaft Ravensberg ihre hertzliche Freude, und vergassen darüber alles Ungemach, so sie von dem Ausmarsch des Prinz Diederichschen Regiments Infanterie, des von Leps, von Dohna und von Borck gehabt.

Im Augusto paßirten Se. Königliche Majestät durch diese Grafschafft nach Aacken, woselbst Sie sich des Bades bedienten.

1743 Im folgenden 1743sten Jahre liessen Se. Königliche Majestät in denen neuen Städten

Enger,
Wehrter,
Halle,
Versmold,
Borgholtzhausen,
Oldendorff und
Bünde,

das Cämmerey-Wesen untersuchen, und darinnen gewisse

gewisse Magisträte bestellen, diese aber wurden mit umständlichen auf das Beste des gemeinen Wesens abzielenden Instructionen versehen.

In eben demselben Jahre wurden auch die baufällige Gebäude des Sparenbergs abgebrochen, und dahingegen die übrige tüchtig ausgebessert, und die annoch fehlende Gefängnisse angeordnet.

Seine Königliche Majestät versahen ferner die sich vereinbarte Gewerckschafft wegen aller im Fürstenthum Minden und der Grafschafft Ravensberg befindlichen Mineralien mit einem besonders favorablen Privilegio.

Sie gestatteten auch zur Aufnahme der Wäysen-Häuser in Minden und Bielefeld eine *Lotterie*, verboten, die Vergehungen der Unterthanen des platten Landes wider das sechste Gebot mit Gelde zu bestraffen, thaten zu Reparation der Ködinghauser Kirche im Amt Limberg gantz besondern Vorschub, und accordirten des Endes eine Collecte, das Stifft Schildsche aber begnadigten allerhöchst Dieselbe mit einem besondern Orden, bestehend in einem goldenen grün emaillirten in acht Spitzen ausgehenden Creutze, in dessen Mitte Sr. Königlichen Majestät gold gekrönter Namens-Zug, in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein goldener Adler mit ausgebreiteten Flügeln zu sehen ist, welch Ordens-Creutz die Capitularinnen zu Schildsche an einem weiß und goldenen Bande zu führen und zu tragen befugt seyn und die Freyheit haben solten, zur besondern Distinction und zum Merckmahl der Gnade und Hulde, welche allerhöchst gedachte Se. Kön. Majest. zu besagtem Stifft zu Schildsche haben, zu tragen.

In eben diesem Jahre ward auch zu Herford eine neue Bleiche angeleget, und mehr höchst gedachte

Se. Königliche Majestät begnadigten die Entrepre-preneurs mit einem besondern Privilegio und Gülde-Briefe.

1744 Im Jahr 1744 trugen sich in dieser Grafschafft verschiedene Unglücks-Fälle zu.

Am 17ten Mart. war ein gantz ungewöhnliches Donner-Gewitter, wodurch ein Bauren-Mädgen im Kirchspiel Brockhagen auf eine fast miraculeuse Art erschlagen ward, immassen ihr alle Kleidung vom Leibe und in lauter kleine Stücke zerrissen, der gantze Cörper aber nicht beschädiget, dahingegen vom Haupte alles Fleisch weggenommen, und nichts als die Knochen zurück gelassen worden.

Am 7ten April braunten zu Hunnebrock im Amt Sparenberg Engerschen Districts 22 Häuser, und am 17ten ejusd. des Sattelmeyers Everdts Haus ab, welches seine eigene schwermüthige Schwester, so nicht lange vorhero ihres Mannes Hof in den Brand gebracht, allem Vermuthen nach angestiftet, und sich selbsten in das Feuer gestürtzet haben muß, weilen man nachhero von ihr weiter nichts gesehen oder gehöret hat.

In eben demselben Jahre liessen Se. Kön. Maj. die von denen Juden-Vorstehern sämtlicher Provinzien gemachte Repartition derer Juden-Præstandorum approbiren, und weilen eine Zeithero von denen Juden gar kein Silber zur Müntze gelieffert, sondern solches heimlich ausser Landes geschleppet worden, der Judenschafft aufgeben, ein proportionirliches Quantum jährlich zur Müntze aufzubringen, und die Marck fein für 12 Thaler franco abzulieffern.

1745 Im Jahr 1735 accordirten mehr gedachte Se. Königliche Majestät auf des Magistrats

zu

zu Bielefeld allerunterthänigste Vorstellung, dem dasigen Wäysen-Hause zu dessen bessern Aufkommen eine Collecte in allen Dero Westphälischen Provinzien, dadurch jedoch überhaupt nur 696 Thaler 17 Gr. 9 Pf. aufgebracht wurden. Sie liessen allerhöchst wider die in denen benachbarten Landen graßirende Vieh-Seuche alle ersinnliche Gegen-Anstalten machen, und sind wir, Gott sey Danck, auf den heutigen Tag damit verschonet geblieben.

Seine Königliche Majestät waren in diesem Jahre wieder genöthiget, Ihre Trouppen ins Feld zu stellen, und gegen die combinirte Oesterreich- und Sächsische Armee agiren zu lassen. Man kan leicht gedencken, daß eine solche grosse Armee im Felde zu unterhalten, auch grosse Kosten erfordere. Wie nun hiesige Lande von solchem Kriege, worin unser allergnädigster Landes-Vater verwickelt waren, gar nichts empfunden, sondern sich einer erwünschten Ruhe zu erfreuen gehabt, so brachten auch alle Einwohner das wenige, so Behuef der Krieges-Kosten von ihnen erfordert wurde, willig auf. Nachdem aber der Höchste die Königliche Waffen dergestalt gesegnet, daß nach erhaltenem Siege auch ein Friede getroffen ward, so bemüheten sich alle Einwohner einer um den andern, im Anfang des 1746sten Jahres seine Freude darüber zu erkennen zu geben. Der Höchste verleihe Sr. Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und Dero Landen, einen beständigen und dauerhaften Frieden, damit Dieselbe desto geruhiger Ihrem Entschluß gemäß für das Aufnehmen Dero Unterthanen und Landen väterliche Sorge tragen können.

§. 35.

Dieses ist also dasjenige, was statt einer kurtzen

Chronicke gemeldet werden kan: Es sind gewisse und zuverläßige Nachrichten, welche man weiter auszuführen im Begriff ist, jedoch annoch mehrere beysammen zu bringen bemühet ist.

§. 36.

Und wie anjetzo in allen Ländern die Historie des Adels zum Vorschein kömmt, solche auch zum Erkänntniß des Landes allerdings nöthig ist, dazu auch bereits ziemliche Nachrichten gesammlet worden, und von denen Gütern in der Geographischen Beschreibung der Grafschafft Ravensberg Erwehnung geschehen wird, so wil diese Ravensbergischen Merckwürdigkeiten mit einem Alphabetischen Verzeichniß aller von Adel, so nicht nur in dieser Grafschafft anseßig gewesen, sondern auch Chargen bekleidet und sich um das Land verdient gemacht haben, beschliessen:

von Ahus.
- Aldenboichum, so Bustede besessen.
- Aleman.
- Altena.
- Amelunx, so den Waldhof in Bielefeld inne gehabt.
- Anthem.
- Arnholt, so in und bey Herford gewohnet haben.
- Arnoldt.
- Arnsberg, Grafen.
- Asbeck.
- Ascheberg, so zu Bustede gewohnt.

von Aschen.
- Aspelkamp zu Halstenbeck, Erbgesessen.
- Avenstroit.

von Bardeleve.
- Bare.
- Beaufort zu Heyde.
- Beckeseten.
- Beckhem.
- Beinen.
- Beldinghen.
- Bentheim, Grafen.
- Berchzete.

de Berge.

von dem Berge, de Monte, Advocati Ecclesiæ Mindensis.

von

von Beringhausen, so das Guth Heyde besessen.
- Bernsau.
- Berssen.
- Beesten zu Heyde.
- Beveren.
- Bewessen, so die Aemter Ravensberg und Limberg, auch Caldenhof besessen.
- Blanckena.
- Blomberg.
- Bomgarden.
- Borckbecke.
- Borne.
- Bornhem.
- Borthusen, so Caldenhof untergehabt.
- Bredewolt.
- Brencken.

de Brinck.
- Brock, v. dem Brocke.

von Bruchhausen.
- Buck, so zu Palsterkamp gewohnet.
- Budde.
- Budel.
- Bumelberge.

de Bure.
von Burscheit.
von dem Busche, so verschiedene Güter besessen, und heutiges Tags Königsbruck, Steinhus, Nienburg, Harlinghausen und Offelten inne haben.
von Buttlar, Ravensbergische Vasallen.
- Byck.
- Byland.
- Byssendorpe.

von Callendorpe.
- Cappel, so das Haus Wehrter besessen.

de Catenhusen.
Clencoc.
von Cleycampe.
- Cloet.
- Closter zu Patthorst.
- Coesfeld.
- Cornberg.

Crevet.
von Culenburg.
- Danckelmann.
- Dehem.
- Dehrenthal.
- Diepenbruch zum Caldenhof.
- Diepholtz, Grafen.
- Dinckgreven.
- Dincklage zu Stockum.
- Dincklenburg.
- Distede.
- Donop zu Stedefreund.
- Dranchem, so zu Hal-

Halstenbeck gewohnet haben.
= Dryborch.
Ducker.
von Dumpstorff zu Halstenbeck.
Dus.
Düvel, so das Amt Müdenhorst besessen.
von Eckesen.
= Eller zu Bustede.
= Elssen, so zum Caldenhof gewohnet.
= Eniglo.
= Ensso.
= Esten.
= Exterde zu Amsen im Lippischen.
Eyfflar.
von Falcke zum Caldenhof.
= Frencke.
= Freytag zu Bielefeld.
= Gehle.
= Gesmele.
= Glosicheim.
= Gogräven zu Herford
= Goldenstede.
= Gresten zu Lubrassen.
= Gripehope.
= Groll zu Hiddenhausen.
Guete.
Hacken, so unterm Ravensberg ein nunmehro eingegangenes Burg-Lehn gehabt.
de Haddenhusen.
von Halle.
de Hamelinctorp.
von Hammerstein.
de Haren, so das Guth Crollage besessen.
von Hasfordt zu Engershausen.
= Hatzfeld zu Wehrter.
= Harthausen.
= Hegherholt.
= Hellehusen.
= Herborne.
= Heringen.
= Herringishus.
= Heespen.
= Heyde.
= Heyen.
= Hoberch.
= Hoerde.
= Hofdissen.
= Holldinghausen zu Bruchmühlen.
= Holte.
= Holtgreve.
= Holtveld.
= Horne.
= Horst zu Milse.
= Horst zu Steinlack.
de Hostervelde.
von Hoven.

von

von Hoya, Grafen.
de Hunefeld.
von dem Huse.
von Ittersum.
Juden.
von Kampstein.
de Kannen.
von Karsem.
de Kartheim.
von Kerssenbroich zu Brincke.
- Kessel.
- Kettler.
- Korff zu Waghorst und Halstenbecke.
- Korte.
- Landesberge.
- Langen zu Crollage.
- Ledebur zu Mühlenburg, Crollage und Vigenburg, so vorhin Werburg, Stockum, Steinhaus, Königsbrück und andere Güter besessen.
von der Lippe, Grafen.
- - Herrn.
von Lippspringe.
de Lodere.
von Loe.
de Loen.
Luninck, so das Amt Ravensberg inne gehabt.
von Lutzenrode.
de Malgarda.
von Mandelslo.
von der Marck, Grafen.
Matevent.
von Medem.
von Meinders.
von Meppen.
von Mervelde.
von Molenbecke.
- Morsey, genannt Piccard.
- Münch zur Werburg.
- Münchhausen.
- Münchow zu Engershausen.
- Münster.
- Nagel zu Wallenbrück, so sonsten auch Heyde und Bustede besessen.
- Nehem zu Bruchmühlen und Rolinghof.
- Nesselnroidt.
- Oenhausen, so die Höltzernklincke besessen.
- Oer zu Engershausen.
- Oeffener zu Oberbehme.
- Olden.
- Oldenhervorde.
de Osede.
von Osen.

von Ostervelde.
- Osthen.
- Ovelacker.
- Overstrait.
- Owhusen.
- Oy.
- Palland.
de Pennicke.
von Peucker.
de Pladis zu Brüggehof.
von Plettenberg.
- Plyncke.
- Post.
- Pott.
- Pyrmont, Grafen.
Quaden.
von Quernheim zu Behme, so jedoch vorhin noch viele andere Güter besessen.
Rance.
von Raisfeld.
de Ratenhorst.
de Rede.
de Rettberge.
von Revel.
von Rittberg, Grafen.
de Rockenevorde.
von dem Rodenberghe.
de Rodhe.
de Rodinchusen.
von Rollinckhausen zu Brüggehof.
von Rottorpe.
de Rubro.
von Ruden.
de Rusle.
de Schacken.
von Schaumburg, Grafen.
von Schedingen.
de Scheele zu Hudenbeck.
de Schilders.
von Schluer, so das Haus Engershausen besessen.
von Schmerheim.
von Schmiesing zu Tadtenhausen und Wittenstein.
de Schnadthorst.
von Schnitter.
von Schorlemmer.
Schrage.
de Schretinchausen.
von Schwanenberg.
Schwartze.
von Seelberg.
von Semmern.
de Slon.
Sobbe.
Spiegel zu Bielefeld Erbgesessen.
Stall.
Starcke.
von Steding.
von Steinbergen.
de Steinfordia.

von

von Steinhus zu Niedernmühlen.
de Stenbecke.
de Sterenberg.
von Stockem.
von Stockhausen zu Stockheim.
Strate.
de Stromberg.
von Sumeren.
von Sutmersen.
de Swanenberg.
von Tecklenburg, Comites.
von Thorne.
Todranck zu Bielefeld.
Top.
Trede.
v. Tribben zu Vigenburg.
von Usler.
von Vahrendorff zu Milse und Enger.
Valsche.
von Vehlen, Ravensbergische Vasallen.
von Veltsteyn.
von Vinck zu Kilver.
von Vlaten.
von Vlechten.
von Vlede.
de Voghet.
von Volckmersheym.
von Volmerstime.
de Volmerinchausen.
von Vorenkampe.
von Voß zu Boeckel.
de Voßwinckel.
von Wahden, Ravensbergische Lehnträger.
de Waldeck, Grafen.
von Wendt zu Holtzfeld.
von Westerborg.
von Westphal zu Bielefeld und Herford.
von Wischingehausen.
von dem Wolde.
Wolff.
Wordinchof.
von Wrisberg, Ravensbergische Lehnleute.
von Wulffen.
von Ystorpe.
von Zerssen.
Zobbe, sonst Sobbe.

Es wäre zu wünschen, daß diejenige Familien, in so weit sie nicht bereits ausgestorben, zu Ausarbeitung der Historie ihrer Häuser, gleich wie solches in andern Landen geschiehet, einige Nachrichten mittheilen wolten, als warum sie allerseits von dem Verfasser hiemit geziemend ersuchet werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Culemann, Ernst Albrecht Friedrich, 1712-1756

... Theil Ravensbergischer Merckwürdigkeiten

Bd.: 1

Minden 1747

Germ.sp. 306-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020542-6
VD18 90058860